



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Landrechte für Frauen – Eine Analyse der
Gleichstellungspolitik in Ruanda und ihrer Grenzen“

verfasst von / submitted by

Franziska Leibbrandt, BA

Angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Birgit Sauer

Abstract

Aus einer kritisch feministischen Perspektive heraus untersucht diese Arbeit die Hindernisse und Einschränkungen ruandischer Frauen, die sie erfahren, wenn sie von ihren Landrechten Gebrauch machen. Dazu wurde mithilfe des theoretischen Konzepts des Patriarchalismus die Analysefaktoren herausgearbeitet, die sich aus gesetzlichen und ökonomischen Strukturen, traditionellen Geschlechterrollen und Bildungsaspekten formieren. Die Ergebnisse ihrer Untersuchung zeigen, dass diese Faktoren die Hauptelemente bilden, die die Landrechte für Frauen in Ruanda limitieren, welche primär auf patriarchalischen Strukturen fundieren. Letztlich dient die Analyse dazu, Rückschlüsse auf die ruandische Gleichstellungspolitik zu ziehen, die keine komplette Gleichberechtigung im Bereich der Landrechte etablieren konnte.

Abstract

From a critical feminist perspective, this work examines the barriers and restrictions Rwandan women face when exercising their land rights. For this purpose, the theoretical concept of patriarchy was used to identify the analytical factors that are formed by legal and economic structures, traditional gender roles and educational aspects. The results of the research show that these factors are the main elements that limit women's land rights in Rwanda, as they are primarily based on patriarchal structures. Ultimately, the analysis serves to draw conclusions about Rwandan gender policy, which has not been able to establish complete equality in the area of land rights.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	5
1.1 Interesse und Motivation.....	5
1.2. Gliederung und Fragestellung.....	7
2. Thematischer Hintergrund.....	8
2.1. Ruandas politische Entwicklungen bis 2003.....	8
2.1.1. Soziale Konflikte bis1994.....	8
2.1.2. Stabilisierende Entwicklungen von 1994 bis 2003.....	11
2.2. Die Rolle ruandischer Frauen in der Politik von 1994 bis 2016.....	13
3. Historische Entwicklung der Landrechte für Frauen.....	15
4. Theoretischer Kontext.....	19
4.1. Begriffserklärungen.....	19
4.1.1. Begriffsdefinition <i>Gender</i>	19
4.1.2. Begriffsdefinition <i>Gleichstellungspolitik</i>	20
4.1.3. <i>Patriarchat</i> und <i>Patriarchalismus</i>	23
4.2. Patriarchalismus als Instrument für die Auswahl der Faktoren.....	24
4.3. Systematische Literaturrecherche als Methodik.....	27
4.4. <i>Exkurs: Das Konzept der Dritten-Welt-Frau</i>	28
5. Limitierungen der Landrechte für Frauen in Ruanda.....	31
5.1. Gesetzliche Limitierungen.....	31
5.1.1. Umunani und Erbschaftsrechte.....	32
5.1.2 Landzugang durch Heirat.....	36
5.1.2.1 Landzugang durch formelle Eheschließung.....	36
5.1.2.2. Informelle Eheschließungen.....	39
5.1.3. Verfügung über Land bei Ehepartnern.....	43
5.1.4. Conclusio: Limitierungen der Landrechte von Frauen durch Gesetze.....	45
5.2. Limitierungen durch traditionelle Genderrollen.....	47
5.2.1. Widerstand gegenüber Töchtern.....	48
5.2.2 Verfestigte Rollenbilder von Frauen und Männern.....	49
5.2.3. Selbstwahrnehmung der Frauen als inferior.....	54
5.2.4. Ängste als Resultat männlicher Dominanz.....	56
5.2.5. Conclusio: Limitierungen der Landrechte für Frauen durch traditionelle Genderrollen.....	58
5.3. Limitierungen durch ökonomische Faktoren.....	59
5.3.1. Auswirkungen von Landknappheit auf Landrechte.....	60
5.3.2. Folgen der ungleichen Arbeitsteilung.....	66
5.3.3. Informelle Ehen aufgrund von Armut.....	69
5.3.4. Conclusio: Ökonomische Faktoren beschränken Landrechte für Frauen...70	
5.4. Weiterer Faktor: Wissen über eigene Landrechte.....	71
6. Fazit.....	74
7. Ausblick.....	77
Literaturverzeichnis.....	82

1. Einführung in die Thematik

1.1 Interesse und Motivation

Als Thema der vorliegenden Masterarbeit wurden die Beschränkungen der Landrechte für Frauen in Ruanda gewählt. Die Motivation, diese Thematik zu behandeln, wurzelt ursprünglich in dem Interesse an der Gleichstellungspolitik Ruandas: Das Land versucht bereits seit einigen Jahren, weltweit mit seiner fortschrittlichen Gleichstellungspolitik als afrikanisches Musterbeispiel für Gendergleichheit betrachtet zu werden. Es gewann in den letzten Jahren unter anderem durch seinen hohen Frauenanteil im Parlament zusehends an internationalem Ansehen. Ruanda führt mittlerweile weltweit das Ranking der Länder mit dem höchsten Frauenanteil im nationalen Parlament an, welcher beim Verfassen dieser Arbeit 61% betrug (vgl. Kwibuka 2019). Der Anteil lag im Jahr 1990 gerade mal bei 17% und erreichte 2013 etwa 64% (vgl. Weltbank 2014: 19). Viele Berichte erwähnen als Gründe für dieses Phänomen einen aufgrund des Genozids eingetretenen demographischen Wandel: So waren sehr viel mehr Frauen als Männer nach den 100 Tagen Genozid 1994 im Land zurückgeblieben (vgl. u.a. Köckritz 2018). Zahlen der Weltbank zeigen jedoch, dass der männliche Bevölkerungsanteil in Ruanda im Jahr 2010 wieder bei 49.1% lag, was belegt, dass der demographische Aspekt kein ausschlaggebender Punkt für den aktuell sehr hohen Frauenanteil im Parlament sein kann (vgl. Weltbank 2019). Daher liegt der Gedanke nahe, dass diese Lage ein Ergebnis der aktiven Gleichstellungspolitik der letzten Jahre sein könnte, die mehrere Regierungsinstitutionen unter der Regierung von Präsident Paul Kagame mit verschiedenen Maßnahmen betreiben.

Schaut man sich das wirtschaftliche Wachstum Ruandas an, so ist zu erkennen, dass die Landwirtschaft der bedeutendste Sektor ist. 39% des Bruttoinlandsprodukts und 50% aller ruandischen Exporterlöse werden vom Agrarsektor erbracht (Stand 2018 – vgl. Nshimyumukiza 2018). Gemäß dem Jahresbericht 2018 des *National Institute of Statistics of Rwanda* (NISR) waren Ende 2017 58% aller Erwerbsfähigen im Agrarsektor tätig – davon 69% in der Subsistenzwirtschaft. Wirft man einen Blick auf die Genderverhältnisse im Landwirtschaftssektor, so wird deutlich, dass Frauen den größten Anteil der Erwerbstätigen ausmachen: Ende 2017 waren 79% aller ruandischen Frauen in der Landwirtschaft aktiv, davon 66% in der Subsistenzwirtschaft (vgl. United Nations 2018: 16; NISR 2018: 26).

Ruandische Frauen nehmen dementsprechend eine bedeutende Rolle im nationalen Agrarsektor ein. Die Geschichte Ruandas zeigt jedoch, dass dies nicht immer der Fall war. Kulturelle

Normen und Gewohnheitsrechte bestimmten bis in die 1990er Jahre hinein vor allem in der Landwirtschaft und in den Familien klar die Geschlechterrollen. Männer hatten hierbei oftmals die eindeutige Kontrolle über das Eigentum an Land und die in diesem Zusammenhang bestehenden Rechte. Es ist deshalb die Frage, inwiefern die Regierung auch in der ruandischen Landwirtschaft mehr Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen anstrebt und implementiert und ob Gleichstellungspolitik positive Auswirkungen auf die Landrechte und das *Empowerment* von Frauen hat, obwohl patriarchalische Strukturen über hunderte von Jahren Ruandas Gesellschaft dominiert haben. Wie sieht die Realität der international allgemein gelobten ruandischen Gleichstellungspolitik in der Landpolitik aus? Inwiefern spielen tatsächlich noch patriarchalische Ideologien in diesem Bereich mit hinein? Ein gleichberechtigter und gesetzlich abgesicherter Zugang zu Landbesitz von Frauen wie von Männern – sei es durch Heirat, Erbschaft oder Kaufverträge – hat aufgrund eines derart hohen Bevölkerungsanteils der in der Landwirtschaft Beschäftigten eine essentielle Bedeutung für die Geschlechtergleichstellung in Ruanda.

Der Landzugang und die Landnutzungsrechte für Frauen sind deshalb der primäre Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit. Ausgehend von der Annahme, dass die Regierung unter Kagame bis 2017 eine Politik für die Stärkung der Rechte aller ruandischen Frauen aktiv anstrebte, will die Masterarbeit Möglichkeiten und Grenzen bei der Durchführung dieser Gleichstellungspolitik im Bereich der Landrechte untersuchen. Es soll zudem der Annahme nachgegangen werden, dass patriarchalische Strukturen, alte Gewohnheitsrechte oder sonstige Traditionen die Ursachen für Beschränkungen bezüglich der Landrechte von Frauen in Ruanda sind. So soll die Analyse der Arbeit aus einer feministisch kritischen Perspektive durchgeführt werden. Wie es zu der vorgenannten Annahme kommt, wird im theoretischen Teil der Arbeit erläutert.

Der finalen Version der „*National Gender Policy*“ von Juli 2010 des ruandischen *Ministry of Gender and Family Promotion* (MIGEPROF) kann man entnehmen, dass die ruandische Regierung verschiedene Programme, Organisationen, Institutionen und ein Ministerium zur Frauenförderung eingerichtet hat (MIGEPROF 2010: 8-16). 2013 hat das ruandische Parlament auf Vorschlag des MIGEPROF beispielsweise ein Gesetz erlassen, um die Landrechte für Frauen zu stärken. Es handelt sich dabei um das Gesetz Nr. 43/2013 vom 16. 06. 2013: „*Governing land in Rwanda: Guarantees Women equal rights with Men on Land access, ownership and utilization.*“ (MIGEPROF 2017: 4). Aus diesem Grunde wird in der Masterarbeit angenommen, dass eine Gleichstellungspolitik und somit Gleichberechtigung

zwischen Frauen und Männern von der ruandischen Regierung angestrebt wird. Allerdings ist zu hinterfragen, bis zu welchem Grad (noch) patriarchalische Strukturen existieren, die die Umsetzung der Gleichstellungspolitik und entsprechende Reformen ggfs. beeinflussen.

Für diese Untersuchungen wird der Zeitraum zwischen 2010 und 2016 unter der Präsidentschaft Kagames betrachtet. Im Jahr 2009 beschloss das ruandische Parlament eine Landreform (*Land Tenure Reform Programme*), die u.a. auch als Aufklärungsmaßnahme für die Bevölkerung bezüglich ihrer Landrechte dienen sollte. Außerdem wurden zuvor weitere Gesetze für die Stärkung der Landrechte von Frauen erlassen (vgl. Bayisenge 2018: 589f.). Literatur mit einem Erscheinungsjahr nach 2016, die für die Thematik interessant sein könnten, habe ich allerdings nicht in einem für diese Arbeit relevanten Umfang gefunden. Die Auswirkungen von Landrechten auf das Leben von Frauen, die nach 2016 in Ruanda eingeführt wurden, waren zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit noch nicht genügend wissenschaftlich erfasst. Dementsprechend scheint es sinnvoll, den Untersuchungszeitraum zwischen 2010 und 2016 festzulegen.

1.2. Gliederung und Fragestellung

Um den Kontext auszuleuchten und zu verstehen, welche Bedeutung die Gleichstellungspolitik für die ruandische Bevölkerung einnimmt, wird vor dem theoretischen Teil der Arbeit zunächst die politische Entwicklung des Landes seit Anfang der 1990er Jahre kurz dargestellt (Kapitel 2). Des Weiteren soll ein Abriss über die Landreformen mit Fokus auf die Landrechte von Frauen seit 1999 Aufschluss über die Entwicklung der politischen *Empowerment*-Strategie für Frauen in der Landwirtschaft geben (Kapitel 3). Hierfür wurde das Jahr 1999 als Ausgangspunkt gewählt, da in diesem Jahr das erste bedeutende Landrecht für die Gleichberechtigung von Frauen per Gesetz erlassen wurde. Im darauffolgenden Kapitel wird Bezug auf den theoretischen Kontext genommen (Kapitel 4). Dabei sollen die Begriffe Gender, Gleichstellungspolitik und Staatsfeminismus, aber auch das soziale Konstrukt patriarchalischer Strukturen genauer erläutert werden. Dies ist für die Arbeit relevant, da ihre zentrale Hypothese auf dem theoretischen Konzept des Patriarchalismus nach Gerhard basiert, in dem patriarchalische Strukturen als zentrales Analyseinstrument genutzt werden; es betrachtet herrschaftskritisch mit einer besonderen Aufmerksamkeit die hierarchische und ungleiche Beziehung zwischen Männern und Frauen. In diesem Kapitel wird deshalb dieses Konzept vorgestellt, aus dem sich für die Analyse die Faktoren ableiten lassen, die die Implementierung der Landreformen für Frauen seit den 2000er Jahren erschweren und limitieren. Entsprechend geht es in der Arbeit um die Beantwortung der folgenden Leitfrage:

Worin begründen sich die Limitierungen der Landrechte für Frauen in Ruanda im Zeitraum zwischen 2010 und 2016?

Die These der vorliegenden Arbeit dient als Ergänzung dieser Leitfrage und lautet:

Die patriarchalischen Strukturen begründen die Limitierungen der Landrechte für Frauen in Ruanda, welche sich vor allem in Gesetzen, ökonomischen Faktoren und verfestigten Genderrollen widerspiegeln.

Eine Erklärung, weshalb diese Faktoren hypothetisch ausgewählt wurden und als leitende These dienen, die die Limitierungen begründen, wird am Ende des Theorieteils stehen. Mithilfe der Analyse dieser Faktoren sollen letztlich Rückschlüsse auf die ruandische Gleichstellungspolitik gezogen und gezeigt werden, inwiefern sie bei Landrechten greift. Als Methodik dient eine systematische Literaturrecherche, die die Auswahl der für die Arbeit relevanten Literatur strukturiert. Die genaue Analyse der verschiedenen Faktoren geschieht in Kapitel 5, welche mit einem Fazit (Kapitel 6) abgeschlossen und durch einen Ausblick auf eine mögliche Gestaltung der ruandischen Gleichstellungspolitik (Kapitel 7) ergänzt wird.

2. Thematischer Hintergrund

2.1. Ruandas politische Entwicklung bis 2003

Um ein besseres Verständnis über die soziopolitischen Verhältnisse Ruandas im Untersuchungszeitraum von 2010 bis 2016 zu bekommen, wird im Folgenden die politische Entwicklung der letzten Jahrzehnte innerhalb des Landes angerissen. Damit soll die Gleichstellungspolitik in Ruanda zwischen 2010 und 2016 in einen größeren gesellschaftspolitischen Kontext gestellt werden.

2.1.1. Soziale Konflikte bis 1994

Soziale Konflikte und Spannungen trugen seit den 1960er Jahren zu einer großen Instabilität Ruandas bei: Zwischen den Bevölkerungsgruppen der Tutsi und Hutu kam es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen aufgrund von soziopolitisch und sozioökonomisch bedingten Diskriminierungen. Vergleichbare Spannungen können bis in die deutsche (1884-

1916) und belgische (1923-1964) Kolonialzeit zurückverfolgt werden (vgl. Ubonabenshi 2016: 11f.). Immer wieder kämpften beide Gruppen um die politische Macht und nahmen dafür Vertreibungen ins Exil in Kauf. Vor allem AnhängerInnen der Tutsi-Minderheit flohen zunehmend seit den 1960er Jahren in Ruandas Nachbarländer, um der Angst vor Repressionen und Massakern zu entgehen.

Mitte der 1980er Jahre kam Präsident Habyarimana an die Macht, der zwar aus der Gruppe der Hutu stammte, allerdings aufgrund seines moderaten Führungsstils trotzdem für viele Tutsi als Hoffnungsträger galt. Er wollte die willkürliche Gewalt gegen die marginalisierte Gruppe der Tutsi beenden und versuchte zudem, sie teilweise in die Gesellschaft zu integrieren. Seine Bestrebungen musste er jedoch bald aufgrund von Protesten seitens konservativer Hutu aufgeben (vgl. Ullrich 1998: 72ff.). Es kam zu einem politischen Umschwung: Die immer stärker werdende totalitäre Partei *Movement républicain national pour le développement* (MRND) unter Habyarimana untergrub die Pressefreiheit, erließ eine neue Präsidialverfassung, um dem Präsidenten uneingeschränkte Macht zu gewähren, und rief offiziell den Einparteiensstaat aus (vgl. Ubonabenshi 2016: 18).

Ab Mitte der 1980er Jahre kam es neben anhaltenden politischen Konflikten zu einer Wirtschaftskrise in Ruanda, die letztlich in eine Staatskrise für Präsident Habyarimana mündete. Ein enormer Preisverfall bei Kaffee, welcher bis dato 75% des nationalen Außenhandels darstellte, und die infolge einer 1989 einsetzenden Dürre entstandene Nahrungsmittelknappheit beschleunigten die Verarmung der ländlichen Bevölkerung. Diese Faktoren instrumentalisierte Habyarimana, um die Legitimierung eines Verbots zu erhalten, welches die Rückkehr der Tutsi-Exilanten nach Ruanda verhindern konnte (vgl. Ullrich 1998: 80ff.). Neben der ökonomisch instabilen Lage des Landes nahmen Korruption und Günstlingswirtschaft zu. Immer häufiger wurden Forderungen nach demokratischen Reformen von internationalen Gebern, aber auch aus Reihen seiner eigenen Partei laut. Im Sommer 1990 war Habyarimana zu Gesprächen bereit. Der unter Druck geratene Präsident versprach mehr Pressefreiheit und eine breitere Beteiligung am politischen System durch die Zulassung von Oppositionsparteien. Eine Reaktion darauf war die Spaltung der regierenden MRND-Partei in einen moderaten und einen extremistischen Flügel namens *Coalition pour la Défense de la République* (CDR) (vgl. Ubonabenshi 2016: 19). Der kurze Augenblick des scheinbaren Demokratisierungsprozesses hielt jedoch nicht lange an: Durch die Zurückweisung der Tutsi-ExilantInnen, die Schätzungen zufolge seit den 1950er Jahren auf eine Zahl von ca. 600.000 Menschen angestiegen war, bildeten sich vor allem in Uganda politische Bewegungen, die auf

eine Rückkehr in die ruandische Heimat drängten. Eine Partei namens *Front Patriotique Rwandais* (RPF) unter der Leitung von Paul Kagame wurde die bedeutendste unter ihnen. Sie bestand vorrangig aus Tutsi-ExilantInnen, Hutu-Oppositionellen sowie ehemaligen Offizieren und schreckte nicht vor militärischen Übergriffen zurück (vgl. Ubonabenshi 2016: 20). Mit dem Ziel, eine demokratische Regierung in Ruanda zu bilden, griff die aus circa 7.000 SoldatInnen bestehende Truppe der Partei (*Ruandische Patriotische Armee*, RPA) im Oktober 1990 die reguläre ruandische Armee an. Dieser Einmarsch markierte den Anfang des Bürgerkriegs, der bis 1994 andauerte.

Der Präsident beschnitt in der gesamten Phase des Bürgerkriegs wiederholt die Pressefreiheit und ließ Journalisten verfolgen, die ihn kritisierten. Zudem unterstützte er Zeitungen und Radiosendungen, die gegen Tutsi und Hutu-Oppositionelle hetzten (ibid.: 20f.).

Der RPF gelang es in den Bürgerkriegsjahren immer wieder, durch militärische Aktionen der RPA Landesteile zu besetzen. Diese Besetzungen zwangen den Präsidenten, Friedensgespräche aufzunehmen. Nach mehreren gescheiterten Verhandlungen wurde schließlich der Friedensvertrag von Arusha am 4. August 1993 von Habyarimana und der RPF unterzeichnet (ibid.). Der Vertrag zielte auf die Beilegung des Krieges, die Rückkehr aller Flüchtlinge, sowie auf eine Machtbeteiligung der RPF ab. Hierfür war ein neues Regierungskabinett vorgesehen. Die radikalen Hutu lehnten jedoch den Friedensvertrag strikt ab; vor allem die CDR strebte eine Regierung ohne RPF-AnhängerInnen an (vgl. Konaré 2012: 180ff.). Um ihr Ziel durchzusetzen, rekrutierten sie SoldatInnen für die Gründung zweier Milizen (*Impuzamugambi* sowie vor allem die *Interahamwe*). Vorwiegend wurden perspektivlose Jugendliche rekrutiert, die in den Milizen eine Alternative zur Armut fanden (ibid.: 182). Die Milizen sollten als „Selbstverteidigung“ gegen den „Feind“ dienen. Neben den öffentlichen Hetzkampagnen gegen Tutsi wurden Waffenlager angelegt und Todeslisten mit 1.500 Tutsi-Namen erstellt (vgl. Strauss 2006: 28f.). Ebenfalls wurden große Vorräte an Macheten verteilt und generell auf beiden Seiten aufgerüstet (vgl. des Forges 2002: 130f.). Diese Vorbereitungen zeugen davon, dass der Genozid ab April 1994 keineswegs eine spontane Aktion war, sondern zielgerichtet organisiert und finanziert wurde.

Am 6. April 1994 wurde das Flugzeug des Präsidenten, der sich auf dem Rückflug von Tansania nach Kigali befand, kurz vor der Ankunft von Boden-Luft-Raketen abgeschossen. Auch wenn bis heute nicht genau geklärt werden konnte, wer die Raketen abfeuerte, wurde das Attentat auf Habyarimana zum Anlass genommen, moderate Hutu-PolitikerInnen und Tutsi zu ermorden

(vgl. Konaré 2012: 176f.). Die Täter waren vor allem Mitglieder der Präsidentengarde, Truppen von extremistischen Hutu-Offizieren, Partei-Milizen, Teile des ruandischen Militärs und BäuerInnen, die sich den Milizen anschlossen (vgl. Ubonabenshi 2016: 23f.). Ende Mai 1994 konnte die RPA überraschenderweise Teile der Hauptstadt einnehmen. Dies veranlasste die Anführer der Milizen, RegierungsvertreterInnen und viele ZivilistInnen zur Flucht aus Kigali (ibid.: 25). Am 4. Juli zogen alle Regierungstruppen aus der Hauptstadt ab, die RPA eroberte zudem Gebiete im Südwesten des Landes, wobei ebenfalls mehrere Tausend Menschen getötet wurden. Am 17. Juli 1994 beendeten die militärischen Siege der RPA den Genozid und somit auch den Bürgerkrieg in Ruanda (vgl. Eisele 2014). Die RPF nahm die Regierungsgeschäfte auf, und es folgten große Fluchtbewegungen ins Exil, vor allem seitens der Hutu, die Vergeltungsmaßnahmen befürchteten (vgl. Ubonabenshi 2016: 25f.). Zudem gab es an die 2,5 Millionen Binnenflüchtlinge in Ruanda. Schätzungen zufolge kamen während des Genozids circa 800.000 Menschen in Ruanda ums Leben, wobei genaue Zahlen nicht genannt werden können (vgl. Rock 2009). Dies entsprach einer Verminderung der ruandischen Gesamtbevölkerung von 11% innerhalb von nur 100 Tagen (vgl. Ubonabenshi 2016: 26).

2.1.2. Stabilisierende Entwicklungen von 1994 bis 2003

Die Zeit zwischen 1994 und 2003 galt offiziell als Übergangszeit der neuen Regierung, in der die RPF ohne demokratische Legitimation die Folgen des Genozids zu überwinden versuchte. Um einen Tutsi- und ein Hutu- Vertreter in der neuen Regierung zu haben, wurden im Sommer 1994 Pasteur Bizimungu (Hutu) zum Präsidenten und Paul Kagame (Tutsi) zum Vizepräsident und Verteidigungsminister ernannt. Unter Berufung auf das Arusha-Abkommen wurde eine Mehrparteienregierung etabliert und im November 1994 ein neues Parlament eingesetzt (vgl. Strizek 2011: 185). De facto lag allerdings die Macht bei Kagame. Es kam zu großen Divergenzen und Auseinandersetzungen innerhalb des Regierungsbündnisses, da allein die RPF unter Kagame die Politik bestimmte.

In den folgenden Monaten kam es trotz der nach außen hin stabil wirkenden neuen Regierung und des Mehrparteiensystems zu weiteren, meist von der Regierung angeordneten systematischen Verfolgungen, Menschenrechtsverletzungen und der Ermordung von Regime-Gegnern und Hutu-Angehörigen, und in Flüchtlingslagern gab es gewaltsame Räumungen (ibid.: 186ff.). Die Konflikte verschoben sich mit der Zeit in den Osten der benachbarten Demokratischen Republik Kongo, wo von der ruandischen Regierung unterstützte Tutsi-Milizen gegen Hutu vorgingen und beide Seiten zudem um die Kontrolle von

Bergbauressourcen rivalisierten (vgl. Viebach: 2016). Für die juristische Aufarbeitung des Genozids richtete der UN-Sicherheitsrat das Internationale Tribunal für Ruanda ein, welches die DrahtzieherInnen des Genozids belangen sollte. Zudem wurden Mitglieder des Obersten Gerichtshofs Ruandas gewählt und somit die Weichen für eine institutionelle Strafverfolgung gestellt. Außerdem durften LaienrichterInnen in sogenannten „Gacaca-Gerichten“ nach festgelegten traditionellen Regeln Urteile sprechen, um den Prozess der juristischen Aufarbeitung zu beschleunigen. Die Rekonstruktion der Gewalttaten von Opfer- und Täterseite sollte öffentlich werden und so ebenfalls zur Versöhnung beider Seiten beitragen (vgl. Weiss 1996: 287ff.). Neben der Strafverfolgung und der Versöhnungspolitik bemühte sich die Regierung um die sozioökonomische Entwicklung des Landes. Humanitäre finanzielle Hilfe kam in den ersten Jahren nach Ende des Bürgerkriegs von verschiedenen Ländern und internationalen Organisationen in Höhe von mehr als \$ 2.67 Mrd. (vgl. Kimonyo et al. 2004: 8). Die Regierung fokussierte sich vor allem auf die Wiederherstellung des Handwerks und des Dienstleistungssektors und privatisierte viele staatliche Unternehmen. Zudem baute sie neben der Infrastruktur das Gesundheits- und Bildungswesen neu auf. Mit der Zeit gelang es ihr dadurch, die Wirtschaft anzukurbeln und beispielsweise ein Wirtschaftswachstum von über 13 % im Jahr 1996 zu verzeichnen (vgl. Weltbank 2004). Weitere Reformen betrafen die ländliche Bevölkerung: Arme Haushalte von Überlebenden des Völkermordes bekamen seit 1998 finanzielle Hilfe aus einem staatlichen Förderfonds für Bildungs- und Wohnprojekte.

Ab 1998 verlängerte die RPF die Übergangsregierung, um einen friedlichen Demokratisierungsprozess und die nationale Sicherheit vorantreiben zu können. Eine demokratischere Entwicklung war jedoch nicht zu erkennen; das Regime wurde immer autoritärer. Auch die Machtkämpfe in den Regierungsreihen wurden währenddessen nicht weniger. Die meisten der 18 Ministerposten wurden von RPF-Mitgliedern gestellt, und im März 2000 trat Präsident Bizimungu zurück (vgl. Douaud 2007: 9). Nun übernahm Kagame den Posten des Staatspräsidenten, was am 17. April 2000 von einer großen Mehrheit des Parlaments bestätigt wurde. Im Jahr 2003 gewann er die ersten offiziellen Präsidentschaftswahlen, wobei im Vorfeld der Wahl internationale Kritik an Repressionen gegenüber RegierungskritikerInnen laut wurde. Viele Berichte zeigen zudem eine systematische Unterdrückung von unabhängigen Bürgerorganisationen und Oppositionsparteien. Um sich gegen die internationale Kritik zu wehren, gab Kagame die Sicherheit der Nation als Grund für seinen autoritären Führungsstil an (vgl. Burnet 2011: 366).

2.2. Die Rolle ruandischer Frauen in der Politik von 1994 bis 2016

Ruandische Frauen spielten in den Jahren vor dem Völkermord eine andere, unbedeutendere politische Rolle als nach 1994. Im Jahr 1992 waren von den 18 Ministerposten drei von Frauen besetzt, außerdem waren zwölf von 70 Abgeordneten im Parlament weiblich (vgl. Hogg 2011). Unter ihnen waren die Premierministerin, die zu den ersten Opfern des Genozids zählte, die Justizministerin und die Ministerin für Frauen und Familie. Trotz des relativ niedrigen weiblichen Anteils in Führungspositionen der Politik gehen viele HistorikerInnen von einem hohen Anteil an Frauen aus, die an den Gewalttaten während des Genozids beteiligt waren. Zwar lag der offizielle Frauenanteil der wegen Völkermord Inhaftierten nur bei circa 6%, trotzdem sind sehr viel mehr Fälle dokumentiert, bei denen Frauen vor allem in Leitungspositionen direkte bzw. indirekte Täterinnen waren (ibid.). Die Verbrechen juristisch nachzuweisen, war in den meisten Fällen allerdings nicht möglich. Eine genauere Analyse der Aufarbeitung der von Frauen im Jahr 1994 begangenen Verbrechen würde jedoch den Umfang der Arbeit sprengen.

Bereits kurz nach Ende des Völkermords und mit Beginn der offiziellen Übergangsregierung 1994 übernahmen viele ruandische Frauen Führungsrollen, um das Land wieder aufzubauen und die Versöhnungspolitik voranzubringen. Ein wichtiger Akteur für die Steigerung der Teilhabe von Frauen in Politik und Gesellschaft war die Partei unter Kagame, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Die RPF entstand Ende der 1980er Jahre in Flüchtlingslagern in Uganda. Da sie viele strukturelle Ähnlichkeiten mit der dortigen Regierungspartei *National Resistance Movement* (NRM) unter Y. Museveni aufweist, ist von einem Einfluss seitens der NRM auszugehen, deren Politik insbesondere die Inklusion von Frauen in der Regierung beinhaltet. Auch die RPF-Partei setzte von Anfang an auf die Inkludierung von Frauen in ihren Parteireihen und der bewaffneten Armeetruppen, ganz im Gegenteil zu den anderen ruandischen Oppositionsparteien und der MRND (vgl. Burnet 2008: 367). Öffentlich demonstrierte die Partei ab 1994 ihre Bemühungen um eine hohe Repräsentation von Frauen in der Politik. Ruandische Frauen wurden zu Ministerinnen, Staatssekretärinnen, Parlamentarierinnen und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs ernannt bzw. gewählt. Weitere bedeutende Maßnahmen, um die politische Partizipation von Frauen zu steigern, waren der Aufbau eines Ministeriums für Gender und Familie (ab 1999 als *Ministry of Gender and Women in Development* – MIGEPROF), die Etablierung von Frauenbeiräten auf Provinz- und

Distriktebene und die Durchsetzung eines Wahlsystems mit einem Gender-Quoten-System im nationalen Parlament (vgl. Burnet 2008: 363-368). Die Aufgaben des Gender-Ministeriums lagen vor allem darin, Wissen über Genderverhältnisse und Gendergleichheit in den staatlichen Strukturen durch Training und Ausbildung zu verbreiten und zu stärken. Insbesondere sollten lokale administrative Strukturen miteinbezogen werden. 1999 war ein Viertel der parlamentarischen Sitze von Frauen besetzt. Allerdings gab es trotz Genderquote bis zu den Wahlen 2003 keinen signifikanten Anstieg - der Anteil blieb bis dahin bei 25.7% (ibid.: 369). 1998 organisierte das MIGEPROF im ganzen Land Wahlen für Frauen zur Bildung von Frauenbeiräten, die auf allen Ebenen von der kleinsten lokalen Dorfadministration bis zum nationalen Level eingerichtet wurden. In ihnen wurde die politische Partizipation von Frauen vermittelt. Entgegen dieser *Top-Down-Strategie* mit staatlichen Bemühungen für mehr Gendergleichheit und weiblicher Partizipation im politischen Raum gab es jedoch kein ähnliches Engagement seitens der Bevölkerung. Teilweise beruhte die geringe Motivation, Gendergleichheit zu unterstützen, auf fehlendem Wissen über die Projekte und die Mission der Frauenbeiräte (ibid.). Beispielsweise stellte das Ministerium 1999 großzügig Fonds bereit, um Frauen durch Kredite finanziell zu unterstützen. Wie J. Burnet jedoch in ihrem Bericht schreibt, habe sie von Frauen aus Dorfgemeinschaften, mit denen sie zwischen 1999 und 2001 mehrere Interviews führte, erfahren, dass sie nichts von der Existenz dieser Fonds gewusst hätten (ibid.). Ausschließlich Frauen mit Positionen auf kommunaler Ebene hätten davon erfahren.

Wirft man einen Blick auf den Prozess der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs von 2003, so zeigt sich, dass Frauen diesen bis zu einem gewissen Grad mitgestalten konnten. Mageza-Barthels Untersuchungen verdeutlichen, dass die Politikerinnen es schafften, eine rechtsbasierte Sprache, die auf UN-Gendernormen basierte, in die Gesetzestexte einzuarbeiten und die Gleichberechtigung somit ein Stück weit vorantrieb (vgl. Mageza-Barthel 2015: 143). Nach und nach stieg ebenfalls die weibliche Repräsentation in der Politik: Im Jahr 2008 bestand das Parlament mit 56% erstmals mehr aus Frauen als aus Männern. Tatsächlich gab es von dem Zeitpunkt an eine sichtbare Stärkung der Frauenrechte: Gesetze zur Bestrafung sexueller Gewalt (*Gender-Based Violence Law – GBV*) sowie Gesetze zur Gewährung umfassender Eigentumsrechte für Frauen wurden unter anderem verabschiedet (vgl. Burnet: 14f.). Auch die politische Partizipation von Frauen stieg allmählich weiter an und mit ihr die weibliche Repräsentation auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen, die sich letztlich auch in dem seit 2013 konstanten weiblichen Prozentanteil von über 60% im Parlament widerspiegelte (vgl. United Nations Women 2018).

Der kurze Abriss über die Partizipation von Frauen in der Politik bis 2016 zeigt einerseits, dass bereits in den Anfangsjahren der RPF die politische Repräsentation von Frauen üblich war und

eine Gleichstellungspolitik seitens der Regierung nach und nach verfolgt wurde. Die oben beschriebenen Untersuchungen von Mageza-Barthel über den Einfluss von Frauen auf den Verfassungsentwurf und seine den UN folgende gendergerechte Sprache zeugen ebenfalls davon, dass die Partei unter Kagame politische Meinungen von Frauen zur Gestaltung des Landes zuließ und die weibliche Repräsentation auf der politischen Bühne von 2008 bis 2016 stark zunahm. Andererseits wird gezeigt, dass positive Auswirkungen auf die auf dem Lande lebenden Frauen infolge der Maßnahmen der MIGEPROF vor allem bis 2003 eher selten waren. Damit soll das nächste Kapitel eingeleitet werden, welches die historische Entwicklung von Landrechten für Frauen zwischen 2003 und 2016 kurz anreißt.

3. Historische Entwicklung der Landrechte für Frauen

Der Zugang zu Landbesitz war für Männer und Frauen in Ruanda lange Zeit durch das Gewohnheitsrecht bestimmt. Nach ruandischer Tradition war das Recht auf Landbesitz ein männliches Privileg, das Söhne von ihren Vätern vererbt bekamen. Schon in der präkolonialen Zeit wurde dieses Rechtssystem als *Ubukonde* bzw. *Isambuigikingi* etabliert (vgl. Vanhees 2014: 30). Mit der Kolonialherrschaft der Deutschen und Belgier wurde das Gewohnheitsrecht durch einen Gesetzestext ergänzt, der auch nach der Unabhängigkeit rechtlich gültig war. Diverse Landreformprojekte in den 1960er, 1970er und zu Beginn der 1990er Jahren versuchten, beide Rechtssysteme zu vereinen, allerdings ohne großen Erfolg. Tatsächlich wurden 90% der privaten Übertragungen von Land (vor allem durch Heirat oder Erbschaft) im gesamten Land durch traditionelle Gewohnheitsrechte geregelt (vgl. Polavarapu 2014: 109; Vanhees 2014: 41).

Frauen waren über Jahrhunderte von diesem traditionellen, patrilinealen System ausgeschlossen und erhielten lediglich Rechte auf Landnutzung durch männliche Verwandte. Landtitel wurden nur an männliche Namen vergeben, was ebenfalls bedeutete, dass Frauen kein Mitspracherecht hatten, wenn der Ehemann das Land beispielsweise verkaufen wollte (vgl. Vanhees 2014: 41). Sobald eine Frau heiratete, erhielt sie Zugang zum Landbesitz ihres Ehemannes. Im Falle des Todes des Ehemannes war es ihr nicht erlaubt, sein Land zu übernehmen. Sie bekam lediglich die Nutzungsrechte des Besitzes bis die Söhne alt genug waren, das Familieneigentum zu verwalten. Falls es keine Kinder gab, musste die Witwe zurück zu ihren Eltern ziehen und das Land des verstorbenen Ehemannes wurde von seiner Familie übernommen. Im Falle, dass nur Töchter geboren wurden, entschied die Familie des Ehemannes, wer das Land erhalten sollte (vgl. Vanhees 2014: 32f.). Nicht selten kam es zu

einer „Schwagerehe“, wobei ein Bruder des Verstorbenen dessen Witwe heiratete und den Landbesitz weiterführte (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 8). Frauen waren dementsprechend entweder abhängig von ihren männlichen Verwandten oder von ihren Ehemännern und deren männlichen Verwandten. Zwar war es in einigen nördlich gelegenen Regionen in Ruanda Tradition, dass Frauen bei einer Heirat oder Geburt von ihren Vätern ein Stück Land geschenkt bekamen. Allerdings erhielt die Frau damit nur die Nutzungsrechte am Land mit der Erwartung, es ihren Söhnen weitervererben zu können. Deutlich wird, dass die Männer in diesem System die primären Eigentümer und Entscheidungsgeber von und über Land waren. Diese Strukturen hielten lange an, bis es in den 1990er Jahren zu einem tiefgreifenden Wandel innerhalb der Landpolitik kam. Dieser entwickelte sich im Zusammenhang mit verschiedenen Landreformen, die letztlich die ländliche Bevölkerung weg vom Gewohnheitsprinzip hin zu einem gesetzlich verankerten System führen sollten. Ab 1994 schlug die ruandische Regierung einen Kurs ein, der die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern in diversen Sektoren fördern sollte; vor allem in der Frage des Landbesitzes war ein deutlicher Kurswechsel zu erkennen. Im folgenden Abschnitt werden die dafür wichtigsten Gesetze in Ruandas Landpolitik seit 1994 dargestellt, die alle Teil des nationalen *Land Tenure Reform Programme* (LTRP) waren. Ziel des Programms war es, ein einziges formelles Landbesitz-System zu etablieren, um die Strukturen des Gewohnheitsrechts allmählich obsolet werden zu lassen und auch Frauen einen Landzugang zu gewähren.

Eines der wichtigsten Gesetze in diesem Bereich stellt das 1999 verabschiedete *Law on Matrimonial Regimes and Inheritance* (auch als *Successions Law* bekannt) dar. Es leitete mit seinen Artikeln 50 und 70 drei wichtige Veränderungen ein: Sie garantierten ab sofort Töchtern das Recht, Land von ihren Eltern zu erben; Ehefrauen bekamen den gleichen Anspruch auf eheliches Eigentum, und Witwen erhielten das Recht, den Landbesitz von ihren verstorbenen Ehemännern zu übernehmen (vgl. Bayisenge 2015: 118). Das neue Gesetz schuf ein gleiches Erbrecht, unabhängig vom Geschlecht der Erben: So konnten nun Töchter den Anspruch darauf erheben, den gleichen Anteil von den Eltern zu erben wie ihre Brüder. Außerdem wurde rechtlich verankert, dass Kinder schon zu Lebzeiten Land zugeteilt bekommen können. Diese Schenkung bzw. Landweitergabe von Land durch Eltern an ihre Kinder wird traditionell als *Umunani* bezeichnet und erfolgt anlässlich einer Hochzeit, wie im Kapitel 5 genauer erläutert wird (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 10). Zudem besagt das Succession Law, dass Eheleute unter sich vereinbaren müssen, wer verantwortlich für die Verwaltung des Eigentums sein soll. Eheleute, die auf legalem Weg geheiratet haben, können mit Hilfe des neuen Gesetzes zwischen

drei „ehelichen Güterrechten“ (*matrimonial property regimes*) wählen: Gemeinschaft des Eigentums (*community of property*), begrenzte Gemeinschaft des Eigentums (*limited community of property*) und Trennung des Eigentums (*seperation of property*) (ibid.). Falls sie keine bestimmte Kategorie des Güterrechts wählen, wird den Eheleuten per Gesetz das Recht auf Gemeinschaft des Eigentums zugeteilt (ibid.). Laut verschiedenen Studien ist diese Kategorie unter Eheleuten die am häufigsten zugeteilte bzw. gewählte. Sie garantiert beiden Partnern gleiche Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf bewegliches und unbewegliches Eigentum während der Ehe. Beide Partner sind gleich berechtigt, das (Grund-) Eigentum zu kontrollieren und zu repräsentieren. Im Falle einer Auflösung der Gemeinschaft des Eigentums durch Scheidung hält das Gesetz die Partner dazu an, das gesamte Vermögen, alle Kosten und Verpflichtungen zu teilen (ibid.). Das Gesetz symbolisierte insgesamt den ersten Schritt für Frauen, Rechte auf Landbesitz wahrnehmen zu können.

Als weiteren Schritt kann man die neue Verfassung sehen, die 2003 in Ruanda erlassen wurde und mit der Gendergleichheit fest im Grundgesetz verankert wird. Der ruandische Staat folgt damit den Prinzipien der in der UN-Konvention von 1981 beschlossenen *Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women* (CEDAW) (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 9) und somit seiner Verpflichtung „*to building a State governed by the rule of law, based on the respect for human rights, freedom and on the principle of equality of all Rwandans before the law as well as equality between men and women.*“ (Republic of Rwanda 2003). Die Verfassung sichert gleiche Rechte und Pflichten für beide Ehepartner während der Ehe und ebenso im Falle einer Scheidung.

Die nächste für Frauen bedeutende Landreform wurde 2004 mit der *National Land Policy* erlassen und wurzelt in der ruandischen Verfassung. Sie garantiert allen RuanderInnen dieselben Rechte auf Zugang zu Land ohne jegliche Diskriminierung. Zudem besagt sie, dass Frauen unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, nicht von den Prozessen des Landzugangs, Landerwerbs und der Landkontrolle ausgeschlossen werden dürfen, was auch für weibliche Nachkommen bei der Vererbung von Land innerhalb der Familie gilt (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 10). Ein Jahr später wurde die Landreform um das *Organic Land Law No. 8/2005* ergänzt. Es besagt, dass „*any person or association with legal personality has the right over the land and to freely exploit it as provided for by this organic law [...]. Any discrimination either based on sex or origin in matters relating to ownership or possession of rights over the land is prohibited. The wife and the husband have equal rights over the land.*“ (Republic of Rwanda 14/07/2005: Art. 4.). Dieses Gesetz stärkte erneut die Gleichheit zwischen Frauen und

Männern im Hinblick auf die Verfügung über eheliches Eigentum. Zudem wurde von nun an Land mit den Namen beider Eheleute formal registriert. Dies hatte zur Folge, dass beide Ehepartner als Miteigentümer betrachtet werden und bei Entscheidungsfragen über das Eigentum jede/r ihre bzw. seine Zustimmung abgeben muss (vgl. Vanhees 2014: 43). 2006 wurden unabhängig voneinander zwei Feldstudien für eine NGO und das ruandische Landministerium durchgeführt, die sehr ähnliche Ergebnisse aufwiesen. Beide Studien zeigen, dass eine Vielzahl ruandischer Frauen ihren Anspruch auf die neuen Landrechte geltend machte. Als Grund dafür wurde das im Zuge der Landreformen stärker entwickelte Bewusstsein innerhalb der Bevölkerung angesehen, welches auch seitens der Regierung gefördert wurde, aber auch die Alphabetisierungskampagnen in Zusammenarbeit mit der ruandischen Zivilbevölkerung (vgl. Daley & Englert 2010: 101). An dieser Stelle ist jedoch zu betonen, dass die bis dahin verabschiedeten Gesetze und die Politik bezüglich Fragen des Landeigentums nicht die Rechte von Personen stärkten bzw. schützten, deren Ehen nicht registriert waren (vgl. Bayisenge 2015: 119).

Im Jahr 2009 wurde eine weitere Landreform vom Parlament verabschiedet. Es handelte sich um das *Land Registration and Titling Program* (LRTP). Dieses Programm umfasst den Prozess der Aufzeichnung und Verbreitung von Informationen über den Besitz, den Wert und die Nutzung von Land sowie die Ausstellung von Landtiteln. Der Staat verleiht außerdem Titel in Form von Leasing- und Pachtverträgen zwischen 3 und 99 Jahren (ibid.). Im Rahmen des LRTP begann die Regierung nach und nach damit, bisher nicht registriertes Land registrieren zu lassen und an Privatleute zuzuteilen. Diese systematische Registrierung fand in allen 30 ruandischen Distrikten statt, und bis 2013 wurden 11,3 Millionen Landparzellen erfasst (vgl. Brown & Kaiser Hughes 2017: 6). Dabei beinhaltet eine Registrierung von Landeigentum die folgenden drei Schritte: Titelsuche im Katasteramt des Distrikts; Beglaubigung des Kaufvertrags und Abschluss der Registrierung beim Amt. Dieser Prozess dauert im Schnitt 32 Tage und kostet die EigentümerInnen 27.000 RWF (vgl. USAID 2017.). Ziel des Programms war es, die landwirtschaftliche Produktion zu steigern und größere Anreize zu schaffen, um Investitionen in die Landwirtschaft zu mobilisieren und somit die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern (vgl. Brown & Kaiser Hughes 2017: 6). Das LRTP kann als weiterer wichtiger Schritt in Richtung gleichberechtigter Nutzung von Landrechten gesehen werden. Dabei ist zu anmerken, dass ein Landstück, das eine Person durch Gewohnheitsrecht erworben hatte, bis dato nicht von der Regierung als Privateigentum anerkannt war. Land, welches vor dem LRTP traditionell und informell weitergegeben wurde, gilt mittlerweile als unsicheres Eigentum.

Nichtsdestotrotz gibt es weiterhin viele RuandarInnen, die auf diese Art und Weise Landeigentum an ihre Verwandten weiterreichen (ibid.).

Im Jahr 2013 wurde das *Organic Land Law* von 2005 ergänzt: das neue *Land Law*, welches von dem MIGEPROF als Gesetz Nr. 43/2013 verabschiedet wurde, „*guarantees Women equal rights with Men on Land access, ownership and utilization.*“ (MIGEPROF 2017). Per Gesetz erhielten Frauen dadurch nun die Möglichkeit, allein (Land-)Eigentum zu erwerben und zu halten. Jegliche Form der Diskriminierung in Bezug auf Landzugang ist verboten. Außerdem ist seitdem für jede/n LandeigentümerIn die Registrierung beim Katasteramt obligatorisch (vgl. USAID 2017). Bei allen ökonomischen Handlungen, die ein Stück Land betreffen, muss die Zustimmung von allen registrierten EigentümerInnen erfolgen. Ebenfalls wird vorgeschrieben, dass die Größe einer Landparzelle bei der Aufteilung zwischen mehreren EigentümerInnen nicht einen Hektar unterschreiten darf (vgl. Molt 2017: 61). Das Gesetz besagt zudem, dass jedes Stück Land das gemeinschaftliche Erbe vom ruandischen Volk ist (ibid.). Über privates Land wird im Gesetz Nr. 43/2013 weiterhin vermerkt: „*Land has been granted definitely by competent authorities or acquired by purchase, donation, inheritance, succession, ascending sharing, and exchange or through sharing.*“ (Republic of Rwanda 16/06/2013: Art. 10). Die verabschiedeten Gesetze zeugen davon, dass Gendergleichheit durch die von der Agrarpolitik angestoßenen Reformen generiert wurde. Vor allem der Landzugang sollte durch das LTRP und den damit verbundenen Gesetzen gleichberechtigt für Frauen und Männer gestaltet werden. Die Umsetzung der Gesetze mit dem Ziel, eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung zu fördern und dabei auch Gleichstellung in Landfragen zu erreichen, ist jedoch mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Im fünften Kapitel werden diese aufgezeigt und untersucht, inwieweit Landrechte für Frauen in Ruanda weiterhin limitiert bleiben. Dafür wird zuvor im Folgenden der theoretische Rahmen für die Untersuchung erläutert.

4. Theoretischer Kontext

4.1. Begriffserklärungen

Für das weitere Verständnis werden zunächst verschiedene Begriffe aus dem Bereich der Genderforschung geklärt. Zudem wird anschließend das Konzept der *patriarchalischen Strukturen* erläutert.

4.1.1. Begriffsdefinition Gender

Das Wort *Gender* wird im englischen Sprachgebrauch für die Unterscheidung des grammatikalischen Geschlechts genutzt. In der Genderforschung wird der Begriff verwendet, um das sozial konstruierte Geschlecht in Abgrenzung zum biologischen zu definieren, welches im Englischen auch unter *Sex* verstanden wird. Seit den 1980er Jahren wurde in der Geschlechterforschung zwischen *Gender* und *Sex* unterschieden. Erstmals gingen WissenschaftlerInnen davon aus, dass Unterschiede zwischen Frauen und Männern nicht nur aufgrund körperlicher und biologischer Andersartigkeiten erklärbar sind (vgl. Smykalla 2006: 2). Viel eher definieren soziokulturelle Konstrukte die Unterschiede zwischen Frauen und Männern, wodurch soziale Rollenbilder vorgegeben werden. Dabei spielen zudem starke gesellschaftliche Erwartungen und Zuschreibungen durch Normen eine Rolle (vgl. Schwarz 2014: 35; Smykalla 2006: 2). Dementsprechend wird in dieser Arbeit der Begriff *Gender* mit *sozialem Geschlecht* gleichgestellt und das englische Wort *Sex* mit *biologischem Geschlecht*. Gender als soziales Konstrukt wird in der Wissenschaft als *doing gender* verstanden: Hier geht es um die tägliche Reproduktion der Kategorie des sozialen Geschlechts. Allerdings wird dabei eine Zweigeschlechtlichkeit vorausgesetzt, die sich aus dem biologischen Geschlecht ableitet. Dies verdeutlicht, dass eine strikte Trennung zwischen biologischem und sozialem Geschlecht nicht möglich ist und kulturelle, soziale und biologische Faktoren bei Gender immer zusammengedacht werden müssen (vgl. Smykalla 2006: 3). Des Weiteren ist die Vorstellung eines Mehr-Geschlechter-Modells in der Genderforschung mittlerweile stark verbreitet, weshalb sich in zunehmendem Maße eine Hinterfragung der Zweigeschlechtlichkeit als Klassifizierungsmerkmal etabliert hat. Zur Vereinfachung wird in der vorliegenden Arbeit jedoch von einer Zweigeschlechtlichkeit ausgegangen.

4.1.2. Begriffsdefinition Gleichstellungspolitik

Nach der Definition von M. Cordes stellt die Gleichstellungspolitik eine politische Maßnahme dar und verfolgt zwei Ziele (vgl. Cordes 2004: 712). Zum einen soll sie die Diskriminierung von Frauen beseitigen und zum anderen gleiche Lebenschancen und Lebensverhältnisse für Frauen herstellen, damit sie die gleiche Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen erhalten können (ibid.). Gleichstellungspolitik basiert danach auf der Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen. Die sogenannte UN-Frauenkonvention (*Convention on the Elimination of all forms of discrimination against women*) von 1981 bildet für alle UN-Mitgliedstaaten, die diese unterzeichnet haben, die Vorgabe bzw. Leitschnur (vgl. Trenkmann 2017: 38). Eine weitere Grundlage der westlichen Gleichstellungspolitik bilden seit den 80er Jahren die frauenpolitischen Forderungen nach beruflicher Gleichstellung zwischen den

Geschlechtern auf dem Arbeitsmarkt (ibid.: 41). Diese feministischen Forderungen lenkten den Fokus der Gleichstellungspolitik schon früh auf ökonomische Aspekte wie beispielsweise die Erwerbstätigkeit. Des Weiteren schreibt die deutsche Institution *Bundeszentrale für politische Bildung* über die Gleichstellungspolitik in der EU: „Seit 1982 ergänzen Aktionsprogramme die rechtlichen Maßnahmen durch Förderung von Projekten, die z. B. auf die Sensibilisierung und den Bewusstseinswandel der nationalen Gesellschaften insgesamt abzielen. Ferner wird die Gleichstellungspolitik seit 1996 durch „Gender Mainstreaming“ ergänzt. Im Amsterdamer Vertrag wurde die Gleichstellungspolitik als Grundprinzip fest verankert und ist seither Bestandteil einer umfassenderen Antidiskriminierungspolitik der EU.“ (Bundeszentrale für politische Bildung 2013). So beschäftigte sich zum Beispiel in Österreich bis Ende der 1970er Jahre die Frauenpolitik mit verschiedenen Forderungen der Frauen im Bereich der bezahlten Arbeit und der Familie. Erst im Verlauf der 80er Jahre verlagerten sich die politischen Themen auf die Bereiche der Chancengleichheit, Lohngleichheit oder Schwangerschaftsabbruch. Die Thematiken wurden auf diese Weise von dem Bereich der Familienpolitik losgelöst und als eigenständiger Politikbereich angesehen. Dieser Wandel stellt den Beginn der Institutionalisierung der Gleichstellungspolitik in Österreich und zugleich die Abgrenzung zur Frauenpolitik dar (vgl. Genderkompetenzzentrum 2010). Dabei gibt es Strategien wie das Gender Mainstreaming, die Frauenförderung oder das Diversity Management, die in verschiedenen Bereichen die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern institutionell erreichen wollen. Das Konzept der Gleichstellungspolitik ist unter anderem der Wissenschaft über Feminismus und Geschlechterstudien zu verdanken. Neben der Gleichstellungspolitik beherrscht ein weiterer Begriff seit den 1970er und 1980er Jahren den feministischen Diskurs und Teile der Regierungspolitiken westlicher Länder: Der Begriff des Staatsfeminismus beschreibt die enge Verknüpfung zwischen staatlicher Politik und frauenbewegten Anliegen bzw. zivilgesellschaftlichem Feminismus in westlichen Ländern (vgl. Khalil 2009: 67; Bergman 2008: 187). Der Begriff bezeichnet die staatlichen Versuche, mit Hilfe einer *Top-Down-Strategie*, d. h. mit Reformen und institutionellen Einrichtungen von oben, die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen auf nationaler Ebene voranzutreiben. Es gibt also starke Parallelen zur oben erläuterten Gleichstellungspolitik (vgl. Khalil 2009: 68). Laut H. Hernes kann man in Abgrenzung dazu das theoretische Konzept des Staatsfeminismus eher als Wechselwirkung zwischen einer feministischen politischen Mobilisierung „von unten nach oben“ und den darauffolgenden feministischen Reaktionen des Staates „von oben nach unten“ verstehen (vgl. Hernes 1987, zitiert nach Borchhorst & Teigen 2015: 36). Ein wichtiger Punkt für die Thesenbildung und Fragestellung dieser Arbeit kam im Zusammenhang mit dem

Staatsfeminismus auf: In Bezug auf die Theorie des Staatsfeminismus gibt es neben der optimistischen Interpretation Hernes' auch andere Perspektiven. So ist Bergman der Auffassung, dass die westlichen (vor allem skandinavischen) Wohlfahrtstaaten ein hierarchisches Geschlechtersystem in modernisierter Art und Weise reproduzieren würden (vgl. Bergman 2008: 187). Ergänzend dazu schreibt sie: „*Ich behaupte, dass der vorherrschende nordische Geschlechterdiskurs mühelos die geschlechtlichen Machtstrukturen verdeckt und die Bedeutung von geschlechtsspezifisch begründeten Konflikten, Paradoxien und Ambivalenzen in der Gesellschaft herunterspielt*“ (ibid.: 188).

Auch Khalil erwähnt, dass einige WissenschaftlerInnen den Staatsfeminismus als eine zu konservative politische Strategie sähen, die die Diskriminierungen und Unterrepräsentation von Frauen nicht beseitigen könnte. Anstatt die Probleme im System zu lösen, würden sie unter anderen Umständen und Bedingungen weitergeführt und sogar verdeckt werden (vgl. Khalil 2009: 74). Die Kritik an der Gleichstellungspolitik bzw. dem Staatsfeminismus westlicher Länder dient als Ausgangspunkt der Überlegung, inwiefern auch die ruandische Gleichstellungspolitik vergeschlechtliche Machtstrukturen verdeckt und Diskriminierungen gegenüber Frauen reproduziert. Obwohl die Konzepte des Staatsfeminismus und der Gleichstellungspolitik für westliche demokratische Staaten geschaffen wurden, sind sie meines Erachtens auf nicht-demokratische Länder außerhalb des Westens übertragbar. Mehrere WissenschaftlerInnen untersuchten bereits, inwieweit politische Systeme afrikanischer (vgl. Tripp 2013; Soothill 2007) sowie arabischer Länder diesem Konzept entsprechen (vgl. Khalil 2009: 74). Die Untersuchungen ergaben, dass einige Regierungen in solchen Ländern staatliche feministische Institutionen etablierten, um die Legitimierung ihrer autoritären Regime zu stärken (vgl. Lorch & Bunk 2016: 7). Den tatsächlichen Ursachen für die Motive der ruandischen Gleichstellungspolitik auf den Grund zu gehen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Es gilt, am Beispiel der Landrechte für Frauen zu untersuchen, inwiefern die Gleichstellungspolitik ein hierarchisches asymmetrisches Geschlechtersystem nicht aufbricht, sondern reproduziert. Anhand von Limitierungen der Landrechte soll dies aufgezeigt werden. Für diese Untersuchungen spielt außerdem das sozial konstruierte *Patriarchat* eine bedeutende Rolle; es wird in der feministischen Theorie als gesellschaftliches Konzept gedeutet, was durch die Gleichstellungspolitik mit *Top-Down-Strategien* oder auch durch feministische *Bottom-up-Bewegungen* aufgebrochen werden soll. Das Aufdecken von und der Widerstand gegenüber patriarchalischen Strukturen führte durch die feministischen Bewegungen letztlich zur Sichtbarmachung von asymmetrischen Geschlechterverhältnissen in Gesellschaften. Im

nächsten Kapitel wird das Konzept des Patriarchalismus genauer definiert, da dieses als analytisches Mittel der Arbeit dienen soll.

4.1.3. Patriarchat und Patriarchalismus

Der Begriff des *Patriarchats* ist sprachlich abgeleitet vom lateinischen bzw. altgriechischen Wort *pater*, im Deutschen *Vater*, bzw. dem Altgriechischen *patriarches*: „Erster unter den Vätern“, in Verbindung mit dem griechischen Wort *arché*, was *Ursprung*, aber auch *Herrschaft* bedeutet (vgl. von Werlhof 2010: 143). Im herkömmlichen Sinn bedeutet Patriarchat eine Gesellschaftsordnung, in der der Vater eine bevorzugte Stellung in Familie und Staat einnimmt. Historisch ist das Patriarchat abgeleitet vom griechischen und römischen Recht, wo das männliche Oberhaupt der Familie und des Haushalts die ökonomische und rechtliche Macht über die Familienmitglieder ausübte. Frau und Kinder waren dadurch von ihm abhängig (ibid.). Zudem ist bei der sozialen Stellung und in der Erbfolge im Patriarchat die männliche Linie maßgebend. Im römischen Recht bezeichnete „*pater familias*“ die ökonomische und soziale Herrschaft des Mannes über die Familie, aber auch über jüngere Männer, Verwandte und andere Menschen, die dem Haushalt und der Familie angehörten (vgl. Müller 2016:1).

Patriarchat definiert demnach innerhalb einer Gesellschaft ein System, in dem sich Männer mit Hilfe ihrer gesellschaftlich akzeptierten Herrschaft Frauen gegenüber überordnen. Gerhards Beschreibung des Patriarchats soll hier als Ergänzung dienen: „*Das Patriarchat ist danach ein überzeitliches Herrschaftssystem, eine soziale Konstante, die sich durch alle anderen politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Formen hindurchzieht.*“ (Gerhard 2019: 227).

In Abgrenzung dazu steht der Begriff des „Patriarchalismus“, wobei für die vorliegende Arbeit ebenfalls die Definition nach Gerhard (2019) verwendet werden soll: „*Patriarchalismus, abgeleitet aus dem Eigenschaftswort ‚patriarchal‘ bzw. ‚patriarchalisch‘, ist ein soziologischer und politikwissenschaftlicher Begriff, der eine bestimmte Form männlicher Herrschaft, die Institutionalisierung männlicher Macht und damit die Eigenarten einer hierarchischen Geschlechterbeziehung beschreibt und analysiert.*“ (Gerhard 2019: 222).

Allerdings kamen der „Patriarchalismus“ und das Adjektiv „patriarchal“ als analytisches Konzept erst im Zuge der Frühen Neuzeit und den ersten Diskursen über Geschlechterbeziehungen auf.

Erstmals Ende des 17. Jahrhunderts wurden „Geschlecht“ als politische Kategorie, allgemeine Menschenrechte sowie Geschlechterungleichheiten zum politischen und Thema (ibid.). Als Analyseinstrument erfasst das Adjektiv „patriarchal“ bzw. „patriarchalisch“ somit ungleiche

und hierarchische Geschlechterbeziehungen innerhalb einer Gesellschaft. In der feministischen Theorie dient der Begriff des *Patriarchats* folglich als Kategorie einer feministisch-kritischen Analyse von Herrschaft in Geschlechterverhältnissen (vgl. Kahlert 2001: 48). Die sich im Patriarchat widerspiegelnde männliche Herrschaft zeigte sich auch in Pierre Bourdieus ethnologischen Beobachtungen im Habitus der Menschen. Dabei betont Bourdieu, dass die inkorporierte männliche Dominanz (für ihn auch *Symbolische Gewalt*) unhinterfragt bleibt, nur als solche funktioniert und Einfluss auf jedes individuelle Handlungssystem hat, solange die dahinterstehende Machtstruktur unentdeckt bleiben kann: "*Symbolische Gewalt übt einen Zwang aus, der durch eine abgepreßte Anerkennung vermittelt ist, die der Beherrschten dem Herrschenden zu zollen nicht umhin kann*" (Bourdieu 1997, S. 164, zitiert nach Meuser 2010: 123).

Patriarchalische Strukturen wirken auch heute noch auf Geschlechterbeziehungen ein und unterdrücken nicht selten die Freiheiten und die Gleichstellung vieler Frauen. In der feministischen Theorie ist die Begriffsgruppe um das *Patriarchat* deshalb auch heutzutage noch eine wichtige analytische Kategorie, mit der Herrschaftskritik geübt wird. Feministische Theorien beschäftigen sich zudem mittlerweile vor allem mit der Geschlechtergleichstellung auf allen (v.a. politischen und ökonomischen) Ebenen, und setzen den Schwerpunkt ihrer Forschung nicht mehr nur auf die Besserstellung von Frauen. Dabei geht es primär um die Frage, wie man die Ursachen von Geschlechterungleichheit weltweit benennen und bekämpfen kann. In vielen Gesellschaften sind Geschlechterverhältnisse noch patriarchal geprägt, und Reproduktion, Sexualität, Arbeit, Status, Privilegien und Rechte von Frauen werden von Männern kontrolliert und definiert. Die Einheit der Familie kann dabei oftmals als Spiegelbild der sozialen Konstrukte einer Gesellschaft gesehen werden (vgl. Bird & Espey 2010: 360f.). Sie dient deshalb auch als eines der Analyseobjekte in der vorliegenden Arbeit.

4.2. Patriarchalismus als Instrument für die Auswahl der Faktoren

Bezüglich des Grundverständnisses des Patriarchalismus werden in dieser Arbeit die Ausführungen und Definitionen von Gerhard benutzt. Ihrer Ansicht nach ist die „*Patriarchatskritik als Gesellschaftsanalyse ein nicht erledigtes Projekt*“ (Gerhard 1990:71), da patriarchalische Strukturen anpassungsfähig seien und sich immerzu modernisieren würden (ibid.). Das Konzept des Patriarchalismus könne demnach nur als Kategorie für die feministische Analyse verwendet werden, wenn auch die Perspektive auf historische Veränderungen berücksichtigt wird (ibid.: 74). Aus diesem Grund wurden in der vorliegenden

Arbeit bereits die historische Entwicklung der Landrechte für Frauen sowie die politischen Veränderungen in Ruanda thematisiert, bevor es zur eigentlichen Analyse kommt.

Gerhard argumentiert weiterhin, dass auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen patriarchalische Strukturen zu erkennen sind. Ihrer Meinung nach würden sich die Merkmale des Patriarchalismus vor allem auf den Ebenen der Politik, der Kultur, der Arbeitsbeziehungen, des Eigentums, der Sprache, der Sexualität und in der Familie zeigen (vgl. Gerhard 1990: 71-74; Kahlert 2000: 47f.). Aus dieser Theorie heraus entwickelt sich der für die Analyse der Arbeit wichtige Zusammenhang zwischen der ruandischen Gleichstellungspolitik und der Kritik an ihr, die auf einer feministischen Patriarchats-kritischen Perspektive basiert. Gerhards Überlegungen bezüglich der gesellschaftlichen Ebenen, in denen patriarchalische Strukturen immer noch vorkommen, nehme ich als Ausgangspunkt für die Auswahl der zu untersuchenden Faktoren in Hinblick auf die ruandischen Landrechte. Die verschiedenen Ebenen werden für die Analyse zu drei Hauptfaktoren zusammengeführt: Diese sind gesetzliche und ökonomische Strukturen sowie traditionelle Geschlechterrollen. Ein vierter aus Gerhards Theorie abgeleiteter Faktor stellt der Bildungsaspekt dar. Dieser wird ebenfalls als wichtig erachtet, jedoch nur kurz thematisiert.

Der Beginn der zweiten Frauenbewegung der 1960er und 1970er Jahre formierte sich vor allem mit dem grundlegenden Ziel, mehr Frauenrechte zu erkämpfen. Die Auflehnung gegenüber gesetzlichen Ungerechtigkeiten der Frauen war somit von Anfang an im Fokus feministischer Diskurse. Die Forderung nach Gesetzen, die die Gleichheit zwischen Frauen und Männern gewährleisten sollen, war mitunter der wichtigste politische Hebel der Frauenbewegungen (vgl. Gerhard 2013: 81). Gerade im Arbeits-, Eigentums- und Familienrecht sollten die Diskriminierungen von Frauen sichtbar gemacht werden. Aktuellere feministische Theorien, vor allem die feministische Rechtswissenschaft, befassen sich auch heute noch mit „*geltendem Recht, das Hierarchisierungen und Ausschlüsse produziert und reproduziert*“ (ibid.: 82). Gesetzliche Strukturen sind demnach ein Indikator dafür, inwiefern patriarchalische Ideologien und Geschlechterhierarchien in einem Staat noch weiter vorhanden sind. Aufgrund der großen Bedeutung gesetzlicher Strukturen für die feministischen Theorien und wegen der Argumentation Gerhards, Gesetze und Rechte würden Geschlechterhierarchien reproduzieren, werden gesetzliche Strukturen des ruandischen Staates als Faktor in der vorliegenden Arbeit analysiert. Ein Schwerpunkt werden hierbei die Eigentumsrechte von Frauen und Männern bilden. Es sollen Gesetze darauf hin untersucht werden, ob sie zuvor existierende Beschränkungen der Landrechte für Frauen de facto aufheben. Ein besonderer Aspekt ist

hierbei die Frage, welchen Einfluss Gesetze auf das Verhältnis von Frauen zu ihren Ehemännern in diesen Punkten haben. Zudem wird ein Schwerpunkt der Betrachtungen sein, die unterschiedliche Bedeutung von *informell* bzw. *formell* geschlossenen Ehen für die Landrechte von Frauen darzustellen. Zwei weitere gesellschaftliche Ebenen, die nach Gerhards Ansicht vom Patriarchalismus beeinflusst werden, sind die Familie und die Sexualität. Auch Gudrun-Axeli Knapp sieht in den Beziehungen zwischen Mann und Frau stets ein asymmetrisches Machtverhältnis, welches sie auf patriarchalische Strukturen zurückführt: Sie betont, dass der Patriarchalismus die Männer und Frauen in interpersonellen Verhältnissen unterschiedlich positioniere (vgl. Knapp 1992: 312). Daraus lassen sich bestimmte kulturell bedingte Geschlechterrollen ableiten, die sozial konstruiert werden. Aus diesem Grund werden traditionelle Genderrollen als zweiter Faktor in meiner Analyse herangezogen. Sie thematisieren einerseits den privaten familiären Bereich, der von Gerhard und Knapp erläutert wird, und andererseits alte, in der Tradition verankerte Rollenbilder, die unter anderem aus diesem privaten Raum heraus entstehen. In der Analyse sollen zudem traditionelle Gesellschaftsnormen untersucht werden, die beispielsweise von der Inferiorität der Frauen ausgehen, wodurch eine ungleiche Behandlung von Töchtern und Söhnen beim Vererben von Land entstehen könnte. Zu untersuchen ist zudem auch, inwiefern Frauen sich selbst als inferior gegenüber Männern wahrnehmen und diese Stellung akzeptieren. Eine theoretische Grundlage für eine solche internalisierte Inferiorität leitet sich ebenfalls aus Gerhards Ausführungen ab, die den Umgang von Frauen mit Mitteln des Rechts thematisieren. Ihrer Ansicht nach zeige sich *„in Hinblick auf das Rechtsbewußtsein [...] von Frauen [...], dass die üblichen sozialen Zurücksetzungen, die kleinen Rechtsverletzungen im Alltag von den Frauen selbst nicht ohne weiteres als Unrechtserfahrung thematisiert werden, solange sie für die einzelne selbstverständlicher Bestandteil der Frauenrolle und alltäglicher Gewohnheiten sind.“* (Gerhard 1997: 45). Die Untersuchungen hierzu erfolgen in dieser Arbeit nicht in Bezug auf die gesetzlichen Strukturen, sondern im Kontext der Betrachtung der traditionellen Geschlechterrollen, da sich meines Erachtens solche Internalisierungen vor allem aus vorgelebten männlichen und weiblichen Rollenbildern heraus entwickeln. Neben den gesetzlichen Strukturen und traditionellen Genderrollen stellt die Kritik an der traditionellen Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen (die ebenfalls aus traditionellen Geschlechterrollen entsteht) eine weitere treibende Kraft der neueren Frauenbewegung dar. Feministische Diskurse drehten sich von Anbeginn um die Erwerbsarbeit, da die Stellung der Geschlechter im Erwerbs- und Familienleben sowie ihre Arbeitsteilung eines der ausschlaggebenden Kriterien für ihre Partizipationschancen und ihre soziale Position war (vgl. Jurczyk 2008: 63). Gerhard ist ebenfalls dieser Auffassung und argumentiert, dass sich die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung auch heute noch als Dreh- und

Angelpunkt der sozialen Ungleichheit bezüglich des Geschlechterverhältnisses erweise und dies nicht nur in der privaten Alltagsarbeit, sondern auch auf dem Arbeitsmarkt, der immer noch nach Geschlechtern geteilt sei (vgl. Gerhard 2018: 326). Aus dieser Theorie heraus lässt sich der dritte Faktor in der Analyse begründen: Die von Gerhard genannte Ebene der Arbeitsbeziehungen wird als ökonomischer Faktor interpretiert, der aufzeigen soll, inwiefern vergeschlechtlichte Arbeitsteilung, aber auch Landknappheit und strukturelle Armut mit einem ungleichen Landzugang von Männern und Frauen zusammenhängt. Ein letzter zu untersuchender Faktor leitet sich nochmals aus Gerhards gesellschaftlicher Ebene der Politik ab. Diese steuert u.a. den Bildungssektor, weshalb auch dieser Bereich laut Gerhards Theorie patriarchalische Strukturen beinhaltet. Einen Zusammenhang zwischen Bildungsungleichheit, Gender und Patriarchalismus sehen auch andere WissenschaftlerInnen: Laut Malcure und Denov beispielsweise würden auch heute noch Bildungseinrichtungen als Institutionen fungieren, die geschlechtsspezifische Identitäten und Hierarchien durch Praktiken reproduzieren und dadurch Vorstellungen von Geschlecht prägen (vgl. Malcure & Denov 2009: 618f.). Aus diesem Grund soll der Bildungsaspekt als letzter Faktor für die Analyse der Limitierungen der Landrechte für ruandische Frauen in Betracht gezogen werden.

4.3. Systematische Literaturrecherche als Methodik

Wie bereits erläutert, werden die Landrechte für Frauen in Ruanda im Hinblick auf mögliche patriarchalische Muster und Limitierungen vor dem Hintergrund des theoretischen Konzepts des Patriarchalismus untersucht. Damit für die Arbeit ein Überblick über die Landrechte, ihre Auswirkungen und Beschränkungen gewonnen werden kann, werden mithilfe einer systematischen Literaturrecherche wissenschaftliche Zeitschriftenbeiträge, Bücher, Essays, aber auch staatliche Statistiken Gesetzestexte und Veröffentlichungen internationaler Organisationen sowie journalistische Artikel herangezogen. Eine alternative und ergänzende Methode im vorliegenden Forschungsfeld böte zwar die qualitative Feldforschung in ländlichen ruandischen Gemeinden. Allerdings fehlten mir dafür die nötigen Ressourcen, weshalb ich mich für eine klassische systematische Literaturrecherche entschieden habe. Die Literatur wurde aus den (Online-) Datenbanken der Universität Wien, *Research Gate*, *JSTOR*, sowie aus der C3-Bibliothek für Entwicklungspolitik in Wien durchgeführt und beinhaltet Literatur in deutscher und englischer Sprache. In erster Linie beschäftigt sich die Arbeit mit Primär-, aber auch teilweise mit Sekundärliteratur, da meines Erachtens auf diese Weise die Komplexität des Themas besser erfasst werden kann. Die Fachliteratur umfasst den Zeitraum von 1988 bis 2019,

wobei sich die verwendete Literatur aus der Zeit vor 1994 nicht auf Ruanda, sondern auf den theoretischen Teil bezieht. Die Arbeit stützt sich vor allem auf ruandische staatliche und nichtstaatliche Quellen, statistische Informationen, Studien und Interviews von ruandischen, aber auch internationalen AutorInnen sowie Literatur von internationalen Regierungs- und Nicht-Regierungs-Organisationen. Um die gesetzlichen Strukturen zu untersuchen, wurden vor allem ruandische Gesetze sowie qualitative und quantitative Studien herangezogen. Für die Untersuchung der traditionellen Geschlechterrollen wurden ebenfalls primär Ergebnisse von qualitativen Forschungen betrachtet, bei denen Interviews mit auf dem Land lebenden RuanderInnen durchgeführt wurden. Ähnlich vorgegangen bin ich für die Analyse der ökonomischen Faktoren sowie für die Untersuchung des Bildungsaspektes. Auch Statistiken der ruandischen Regierung wurden dafür interpretiert, da sie hilfreiche Informationen über beispielsweise Gender und finanziellen Zugang beinhalten. Ein weiterer Schwerpunkt wurde während der gesamten Analyse auf ruandische AutorInnen und auf AutorInnen aus dem Globalen Süden gelegt. Einerseits haben vor allem sie die Thematik der Landrechte für Frauen in Ruanda aufgegriffen. Andererseits begründet sich diese Fokussierung im Konzept der „Dritten-Welt-Frau“. Es wird im Folgenden als kurzer Exkurs erläutert.

4.4. Exkurs: Das Konzept der Dritten-Welt-Frau

Bei wissenschaftlichen Arbeiten, die auf feministischen Theorien basieren, muss berücksichtigt werden, dass die Realität von Geschlechterverhältnissen global gesehen sehr vielfältig ist, weshalb bei der Analyse dieser Verhältnisse die kulturelle und individuelle Dimension nicht außer Acht gelassen werden sollte. Auf nationaler und lokaler Ebene werden weltweit menschliche Beziehungen durch soziale Normen und Traditionen sehr stark von kulturellen Aspekten bestimmt, wobei diese ebenfalls durch strukturelle Ungleichheiten, asymmetrische Verhältnisse und historische Entwicklungen definiert werden.

Nachfolgend soll mit der Darstellung des Konzepts der „Dritten-Welt-Frau“ genauer auf die Problematik eingegangen werden, die aufkommen kann, wenn die Kategorien von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen im globalen Kontext im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses analysiert werden. Dieses Konzept diene zur Orientierung bei der Literatursauswahl und der Abfassung dieser Arbeit.

„Nur durch differenzierte, auf den konkreten Zusammenhang bezogene Analysen ist feministische Theorie aussagekräftig. Nur auf der Basis solcher Analysen können wirksame politische Strategien entwickelt werden.“ (Mohanty 2016 [1988]: 324)

Zu dieser Einsicht kam die Theoretikerin Chandra T. Mohanty in den 1980er Jahren, nachdem sie mehrere Studien von *westlichen* Wissenschaftlerinnen in Bezug auf die analytische Kategorie 'Frau' untersucht hatte. Sie wollte dadurch koloniale Machtstrukturen innerhalb des Genderdiskurses sichtbar machen und kritisierte verschiedene damit zusammenhängende Begriffe und Konzepte. So schreibt sie mit einer dekolonisierenden Perspektive in ihrem Werk *„Under Western Eyes: Feminist Scholarship and Colonial Discourses“* (1984), dass der westliche akademische Feminismus ein bestimmtes Frauenbild konstruiere, das Machtverhältnisse reproduziere. Dieses Bild beschreibt Mohanty als Rolle der „Dritten-Welt-Frau“: Es homogenisiere die im „Globalen Süden“ lebenden Frauen und stelle sie als machtlos und Opfer sozioökonomischer Strukturen dar. Heterogenität und Unterschiede der „Dritten-Welt-Frauen“ würden ignoriert und von den westlichen Feministinnen kolonisiert (vgl. Mohanty 2016 [1988]). Durch den Prozess der Systematisierung und Vereinheitlichung würden auf wissenschaftlicher Ebene Machtverhältnisse erkennbar werden, die die Unterdrückung der „Dritten-Welt-Frauen“ widerspiegeln (vgl. Mohanty 2016 [1988]: 311ff.). Religiöse, familiäre, politische und ökonomische Strukturen der Frauen in Ländern der „Dritten Welt“ würden als „unterentwickelt“ dargestellt werden. Zudem würden als Wertmaßstab die Strukturen der westlichen Feministinnen dienen. Dadurch entstehe automatisch ein Beziehungsgefälle zwischen „Erster“ und „Dritter Welt“, und auch die Unterscheidung zwischen Fremd- und Selbstdarstellung sei enorm. Der „unterdrückten Dritte-Welt-Frau“ würden automatisch Eigenschaften wie traditionell, familiär, religiös und nicht-fortschrittlich zugeschrieben (ibid.: 327). Mohanty geht zudem davon aus, dass alle Geschlechterbeziehungen Produkte von historischen und sozialen Aushandlungsprozessen seien, weshalb ihre Ausbildungen vom jeweiligen sozialen Kontext abhängen und an jedem Ort unterschiedlich wären (ibid.: 325). Die westlichen WissenschaftlerInnen würden die verschiedenen und komplexen Lebenssituationen der „Dritten-Welt-Frauen“ ignorieren oder marginalisieren, solange sie keine geopolitische und geschichtliche Einbettung für ihre Analyse durchführten. Überwiegend kritisiert Mohanty demnach das Analyseprinzip der westlichen WissenschaftlerInnen, wobei sie die Kategorie 'Frau' als universellen Begriff benutzt. Sie fordert die politische Wirkung zu bedenken, die dadurch entstehen kann. Diese Kategorie dürfe nicht aus der Vielfalt ihrer politischen Zusammenhänge gerissen werden (vgl. Mohanty 2016

[1988]: 322). Zudem sollten die *westlichen* Studien über die „Dritte-Welt-Frauen“ im Kontext der weltweiten Dominanz *westlicher* Theorien reflektiert und damit ebenfalls die Verteilung und Konsumierung von Ideen und Vorstellungen hinterfragt werden (ibid.: 313).

Eine vergleichbare Perspektive nimmt die Theoretikerin Oyèrónké Oyěwùmí in ihrem Werk „*The Invention of Women: Making an African Sense of Western Gender Discourses*“ (2016 [1997]) ein. Dabei kritisiert auch sie die in westlichen Debatten aufkommende Annahme, dass alle Gesellschaften menschliche Körper geschlechtsspezifisch wahrnehmen würden. Dass diese Sichtweise zumeist als universell angenommen wird, zeuge von der Dominanz der westlichen Ideologie (ibid.: 332f.). Des Weiteren geht Oyěwùmí auf die politischen Strategien der UN und ihre Folgen ein: Erst der Prozess der UN-Frauendekade hätte eine Viktimisierung der Kategorie ‚Frau‘ möglich gemacht und bezeichnet ihn als „*Pathologisierung der Weiblichkeit auf globaler Ebene*“ (ibid.: 334). Oyěwùmí ist wie Mohanty der Meinung, dass *westliche* WissenschaftlerInnen ihre Voreingenommenheit im Verlauf der Forschung reflektieren müssen, da *westliche* Annahmen und Vorstellungen über die Kategorie ‚Frau‘ dem westlichen Kulturkreis entspringen würden (ibid.: 335f.). So könne man verhindern, dass im wissenschaftlichen Diskurs eine Homogenisierung der „Dritten-Welt-Frau“ ein inhärentes Machtgefälle in Relation zu den westlichen ForscherInnen verursacht. Auch das Risiko, die nicht-westliche Frauengruppe als passives, von patriarchalischen Strukturen unterdrücktes Objekt darzustellen, würde mit Hilfe einer kritischen Reflexion während des Verlaufs des wissenschaftlichen Arbeitens verringert werden.

Die Überlegungen von Mohanty und Oyěwùmí nehmen für die vorliegende Arbeit und ihre Untersuchung einen wichtigen Stellenwert ein. Eine dekonstruktivistische Analyse der Frauenrechte in Ruanda, die frei von einer kolonialen Gedankenwelt ist, und die Kontextualisierung von kulturellen Strukturen sind essentiell, um Machtverhältnisse aufzudecken. Dabei soll die Reflexion des Erarbeiteten dazu dienen, kein ungewolltes Beziehungsgefälle zwischen den ruandischen Frauengruppen, die im Folgenden in der Analyse erwähnt werden, und der Verfasserin dieser Arbeit entstehen zu lassen. Zudem ist zu erwähnen, dass bereits jetzt festzuhalten ist, dass die Kritik Mohantys, westliche Diskurse würden die Frauen in „Dritte-Welt-Ländern“ als machtlose Opfer des Patriarchats darstellen, in dieser Form mittlerweile nicht mehr komplett für die ruandische Gesellschaft greift: Es wurde bereits oben dargestellt, dass Frauen zu einem gewissen Grad eine Entscheidungs- und somit auch Gestaltungsmacht im Prozess des Verfassungsentwurfs von 2003 hatten. Dadurch diente eine Gruppe von Frauen als politisches Subjekt und steuerte die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Handlungsmacht ruandischer Frauen. Des Weiteren wurde bevorzugt Literatur

ruandischer WissenschaftlerInnn für diese Arbeit benutzt, um auf wissenschaftlicher Ebene das Machtgefälle zwischen dem „globalen Norden und Süden“ gering zu halten. Durch diese Methode soll zudem eine möglichst genaue Einschätzung der Lebensverhältnisse von auf dem Land lebenden ruandischen Frauen und der damit verbundenen strukturellen Gegebenheiten gewonnen werden.

5. Limitierungen der Landrechte für Frauen in Ruanda

Viele Feldstudien, die sich mit der Frage nach einem gleichberechtigten Landzugang beschäftigt haben, weisen darauf hin, dass die neuen Landreformgesetze zwar positive Veränderungen und Fortschritt mit sich brachten, diese allerdings nur bis zu einem gewissen Grad in der Praxis vorhanden sind. Diese Limitierungen wurzeln in unterschiedlichen Bedingungen, die nun analysiert werden sollen. Im Folgenden werden die Faktoren herangezogen, die bereits in Kapitel 4.4. basierend auf Gerhards Ausführungen zum Konzept des Patriarchalismus herauskristallisiert worden sind.

5.1. Gesetzliche Limitierungen

In Ruanda gibt es verschiedene Möglichkeiten, an Land zu gelangen. Wie bereits zuvor dargestellt, haben sich die Gesetze dafür in den letzten 20 Jahren geändert, sodass für Männer wie auch für Frauen der Landzugang aufgrund von Gesetzen einfacher wurde.

Wirft man einen genaueren Blick auf den Vergleich zwischen dem Zugang und den Landrechten von Frauen einerseits und von Männer andererseits, werden jedoch größere Unterschiede sichtbar. Während meiner Literaturrecherchen für diese Arbeit entstand ein sich mehrmals änderndes und somit gemischtes Bild bezüglich der bis Ende 2016 in Ruanda für Frauen geltenden Landrechte. Hierbei spielen gesetzlichen Barrieren eine bedeutende Rolle, da sie den Frauen den Zugang zu gleichberechtigten Landrechten erschwerten, ja sogar verhinderten. Diese sollen im weiteren Verlauf untersucht werden. Sie werden als erster Faktor der Limitierungen der ruandischen Gleichstellungspolitik im Bereich der Landpolitik in dieser Arbeit analysiert, da sie m. E. die Rahmenbedingungen für die anderen Faktoren, die in den nächsten Kapiteln noch untersucht werden, vorgeben und beeinflussen. Für eine Analyse dieser Limitierungen ist es zunächst wichtig, unterschiedliche Wege aufzuzeigen, die in Ruanda existieren, um Land zu erwerben.

5.1.1. Umunani und Erbschaftsrechte

Eine Möglichkeit, in Ruanda an Land zu kommen, wird durch die Weitergabe von Land seitens der Eltern an ihre Kinder geboten. Dies kann entweder durch eine Erbschaft nach dem Tod eines bzw. beider Elternteile oder noch zu deren Lebzeiten als Schenkung erfolgen, was meistens bei besonderen Anlässen wie beispielsweise einer Hochzeit des Kindes geschieht. Letzteres wird in Ruanda als *Umunani* bezeichnet und ist eine weitverbreitete kulturelle Tradition, bei der Eltern ein Stück Land üblicherweise ihren Söhnen bei deren jeweiliger Hochzeit schenken. Damit soll wirtschaftliche Unabhängigkeit für die männlichen Kinder geschaffen werden, die auf dem Landstück Getreide und Gemüse anbauen und dadurch ihre eigenen Familien ernähren können (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 25). Diese Regelung basierte bis 1999 auf dem ruandischen Gewohnheitsrecht und wurde per Gesetz nicht reguliert. Mit dem Inkrafttreten des „Succession Law“ von 1999 sollte dies geändert werden, um vor allem Töchtern ebenfalls die Möglichkeit zu bieten, von ihren Eltern *Umunani* zu erhalten.

Wie einige Studien zeigen (vgl. Jones-Casey et al. 2014; Holland 2016; Bayisenge 2015; Mwendwa Mehta et al. 2016), hatte die Erneuerung des *Umunani*-Gesetzes eine positive Wirkung für Frauen, die Zugang zu Land erhalten wollten. Die Artikel 42 und 43 im Gesetz Nr.22/99 vom 12. November 1999 regeln nun die Landweitergabe durch *Umunani*. Während Art. 42 *Umunani* genauer definiert und es als *Ascending partition* bezeichnet, hebt insbesondere Art. 43 hervor, dass Kinder unabhängig ihres Geschlechts ein Recht auf einen Anteil des Landbesitzes ihrer Eltern haben: „*All children, without distinction between girls and boys [...] have a right to the partition made by their ascendants.*“ (Republic of Rwanda 12/11/1999: Art.43).

Was Art. 43 jedoch nicht beinhaltet, ist eine Vorgabe, allen Kindern den gleichen Anteil an Land als *Umunani* zu geben. Eine gleiche Verteilung wird sehr wohl jedoch im Erbschaftsgesetz (insbesondere Art. 50) betont, was in diesem Kapitel weiter unten genauer diskutiert wird. Aufgrund des Verzichts auf eine eindeutige Formulierung in Art. 43, die besagen würde, dass eine gerechte Aufteilung von Land zwischen Töchtern und Söhnen (unabhängig des Geschlechts) verpflichtend sei, ist anzunehmen, dass die ruandische Regierung mit dem Gesetz in Kauf nahm, Genderungleichheiten, die durch Landweitergabe im Rahmen von *Umunani* entstehen können, aufrechtzuhalten. Zwar kann diese Annahme nur rein spekulativ gemacht werden, es wird allerdings deutlich, dass dieser Artikel als ein nicht vollkommene Gleichberechtigung herstellender Faktor interpretiert werden kann.

Die Umfragen von 2014 von Jones-Casey et al. ergaben, dass immer mehr Eltern *Umunani* auch an ihre Töchter gaben. Einige befragte Eltern gingen davon aus, dass das Gesetz eine gleiche Verteilung zwischen Töchtern und Söhnen bei *Umunani* verlange, weshalb sie allen Kindern den gleichen Anteil an Land weitergaben (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 26). Obwohl Frauen seit 1999 *Umunani* erhalten konnten, wurde jedoch aus den Umfragen ebenfalls ersichtlich, dass die meisten Töchter, die die Möglichkeit hätten, an *Umunani* zu kommen, es nicht bekamen oder wenn, dann nur einen im Vergleich zu ihren Brüdern geringeren Anteil an Land erhielten (vgl. *ibid.*). Zwar ist es eindeutig, dass im Vergleich zu den Jahren vor der Einführung des *Succession Laws* von 1999, in denen Töchter keinen gesetzlichen Anspruch auf *Umunani* hatten und deshalb es auch meistens nicht von ihren Eltern verlangten, auf Basis dieses Gesetzes immer mehr Töchter ihren Anspruch auf *Umunani* erhoben (vgl. *ibid.*: 3). Gleichwohl ergab neben der Studie von Jones-Casey et al. eine Umfrage der *RCN Justice et Democratié* von 2013 ähnliche Ergebnisse, die belegen, dass der größte Anteil der weiblichen Befragten, denen *Umunani* gesetzlich zustand, aber von ihren Eltern vorenthalten wurde, nicht von ihrem Recht Gebrauch machte. So erhoben 86% der Frauen, die kein *Umunani* bekamen, keinen Anspruch darauf, wobei 41% von ihnen als Grund angaben, auf diese Weise Konflikte vermeiden zu wollen (vgl. RCN 2013; vgl. Jones-Casey et al. 2014: 25). Außerdem gaben einige Frauen an, dass sie von der Annahme ausgingen, ihre Eltern bräuchten weiterhin das Land, um sich selber zu ernähren. Neben finanziellen Schwierigkeiten und Landknappheit kann man als weiteren Grund für die zurückhaltende Einstellung vieler befragter Frauen, auf ihren Anspruch auf *Umunani* zu verzichten, eine traditionelle Einstellung sehen, die das alte Gewohnheitsrecht, nach dem nur Söhne Land erhielten, noch nicht überwunden hat. Eine Ursache hierfür könnte sein, dass der Art. Nr. 43 des Gesetzes Nr. 22/99 vom 11. Dezember 1999 die Genderungleichheit, die sich im Bewusstsein vieler RuanderInnen durch das vorherige Gewohnheitsrecht in Bezug auf Landzugang durch *Umunani* verfestigen konnte, nicht komplett aufbricht, sondern diese Ungleichheit sogar noch weiter verfestigt. Dies ist möglich, da der Gesetzesartikel nicht explizit eine gendergerechte Landaufteilung erwähnt (s.o.).

Der nicht vollkommene Gleichberechtigung herstellende Gesetzesartikel in Bezug auf *Umunani* stellt einen Faktor dar, der Frauen daran hindern könnte, die Einstellung zu entwickeln, von sich aus eine gleichberechtigte Behandlung seitens der Familie verlangen zu können. Letztlich ist die Gesetzeslage auch nicht geeignet, um die Vorstellungen der von patriarchalen Strukturen geprägten Gewohnheitsrechte bei Eltern - aber auch bei Söhnen - zu überwinden. Im Jahr 2016 wurde das *Succession Law* Nr. 22/99 von 12. November 1999 durch

das Gesetz Nr. 27/2016 vom 8. Juli 2016 ergänzt. Dabei wurden Art. 42 und 43 herausgenommen, was zur Folge hatte, dass Eltern gar nicht mehr gesetzlich verpflichtet waren, ihren Kindern *Umunani* zu geben (vgl. Bayisenge 2017: 2f.). Seitdem werden per Gesetz nur noch Erbschaften und Schenkungen (*Inter vivos*) im Hinblick auf Landvergabe zwischen Eltern und ihren Kindern geregelt. Das Streichen der Gesetzesartikel, die sich mit *Umunani* befasst hatten, ist nicht vorteilhaft für eine Bekämpfung von Genderungleichheit bei ruandischen Landrechten. Anstatt gesetzlich wenigstens weiter festzuhalten, dass Frauen durch *Umunani* ebenfalls wie Männer einen Anspruch auf ein Land(stück) ihrer Eltern haben (wenn auch nicht anteilig gleich), gibt es durch die Entfernung dieser Regelung einen Rückschritt für die Landrechte von Frauen. Es wurde wieder ein Spielraum für die tradierte Form des *Umunanis* geschaffen, was im schlechtesten Fall zu einer Benachteiligung der Frauen führen kann. Der Landzugang für Frauen im Rahmen von *Umunani* wurde bis 2016 des Weiteren durch ein anderes Gesetz in der Praxis beeinträchtigt. Dabei handelte es sich um Art. 83 des Gesetzes Nr. 42/1988 vom 27. Oktober 1988 des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. The New Times 2016). Es besagt, dass die Ehefrau nach ihrer Heirat in der Gemeinde ihres Ehemannes registriert und bei ihm wohnhaft werden muss (vgl. Plavarapu 2011: 118; Ntampaka 1995: 15; The New Times 2016.). Mit diesem Gesetz wurde eindeutig der Landzugang für Frauen erschwert: Es verstärkt die Annahme, Töchter müssten von vornherein nicht viel Land (oder gar keines) von ihren Eltern erben bzw. durch *Umunani* erhalten, da sie im Falle einer Heirat vom elterlichen Grundstück wegziehen und dann das Landstück des Ehemannes mitverwalten *müssen*. So ist es nicht verwunderlich, dass bei der Feldstudie von J. Bayisenge von 2012 bis 2013 25% aller 480 befragter Frauen angaben, dass Söhne einen größeren Erbanteil an Land erhalten sollten, als ihre Schwestern. Darunter waren viele Frauen, die dies als logisch erachteten, da Töchter nach ihrer Hochzeit Land vom Ehemann bekamen: „*When a family had three parcels of land that have to be shared between a daughter and a son, the women argued that the son should get two parcels of while the daughter gets one, because she would get more land from her husband's family once married.*“ (Bayisenge 2017: 597).

Auch wenn Artikel 83 dieses Gesetzes vermutlich als Schutz der Ehefrauen dienen sollte, brachte er negative Folgen für den Landzugang von Frauen mit sich, denn er verhinderte de facto eine gleichberechtigte Regelung bei der Landvergabe mittels *Umunani*.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass das Gesetz durch das traditionelle Gewohnheitsrecht beeinflusst wurde. Es zeugt von einer alten Geschlechterrollenaufteilung, bei der nur Männer Land und somit wirtschaftliche Unabhängigkeit erhalten durften. Dies spiegelt die Stellung der Frau als inferior gegenüber dem Mann wider und macht deutlich, dass ruandische Gesetzestexte

immer noch von patriarchalen Strukturen beeinflusst werden. Ebenso sorgen die besagten Gesetze nicht dafür, dass patriarchale Verhaltensweisen in der Praxis zugunsten einer eindeutigen Gleichbehandlung zwischen Frauen und Männern aufgehoben werden.

Das Gesetz Nr. 42 von 1998 wurde ebenfalls 2016 durch das Gesetz Nr. 32/2016 vom 28. August 2016 erneuert, welches in Art. 55 regelt, dass ein Ehepaar nun gemeinsam entscheiden muss, wo es nach der Heirat wohnhaft werden wird (vgl. The New Times 2016). Somit wurde die Lage bezüglich des Landzugangs auf gesetzlicher Ebene indirekt zugunsten der Frauen verbessert. Studien darüber, inwiefern die neue Regelung tatsächlich einen positiven Einfluss auf eine gerechte Landverteilung zwischen Töchtern und Söhnen hat, existieren jedoch noch nicht. Eine weitere Möglichkeit für RuanderInnen, Land zu erhalten, stellt das Erbschaftsrecht dar, welches ebenfalls 1999 durch das *Succession Law* reformiert wurde. Hierfür ist Artikel 50 des Gesetzes Nr. 22/1999 bedeutend, der besagt, dass: „*All legitimate children of the de cuius, in accordance with civil laws, inherit in equal parts without any discrimination between male and female children.*“ (Republic of Rwanda 12.11.1999: Art. 50).

(Mit „Cujus“ ist hier der Erblasser/ die Erblasserin gemeint). Deutlich zu erkennen ist die Betonung der gleichen Anteile des elterlichen Landes für Töchter und Söhne, die sie vererbt bekommen sollen. Zuvor wurde das Erbschaftsrecht bis 1999 in Ruanda nur über das traditionelle Gewohnheitsrecht geregelt, wonach nur Söhne von ihren Eltern Land erben durften (vgl. Vahnees 2014: 14). Tatsächlich hatte sich mit dem Gesetz von 1999 einiges für den Landzugang für Frauen geändert. Dadurch, dass Töchter nun erstmals gesetzlichen Anspruch auf den gleichen Landanteil bei einer Erbschaft erhielten, stieg die Zahl von Landbesitzerinnen nach dem Gesetzesbeschluss bis 2016 deutlich an. Einige Ergebnisse von verschiedenen Feldstudien korrespondieren ebenfalls mit dieser Entwicklung: So berichten Jones-Casey et al., dass „*our research revealed that women’s inheritance of land [...] is increasing, and that Rwandan’s perceptions of women’s rights to land are changing. Whereas before the genocide, women were seen as dependent on men for land to farm, now women can be considered property owners in their own right.*“ (Jones-Casey et al. 2014: 50).

Zu betonen ist hierbei, dass die Entwicklung der gesetzlich basierten Rechte von Frauen bezüglich des Erbens von Land in Ruanda positiv ist, insbesondere sofern man diese mit den alten Gewohnheitsrechten vergleicht. Eine Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern ist rechtlich gesehen bei der Erbschaft von Land zwischen Eltern und ihren Kindern definitiv vorhanden. Allerdings unterstützt das Gesetz (v.a. Art. 50) in der Realität nur zu einem gewissen Grad eine gleichberechtigte Landvergabe, da üblicherweise Eltern Kindern noch zu

ihren Lebzeiten Land weitergeben und somit (bis 2016) *Umunani* viel häufiger als Art. 50 greift (vgl. Santos et al. 2014: 31).

5.1.2. Landzugang durch Heirat

Eine weitere Möglichkeit für Frauen, an Land zu kommen, ist die Übernahme von Land des Ehemannes im Falle einer Heirat. Auch hierbei war das *Succession Law* von 1999 ausschlaggebend, welches im Jahr 2005 mit dem *Organic Law* und 2013 durch das *Land Law* ergänzt wurde. Per Gesetz gilt damit die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern in Bezug auf Landzugang, Besitztum und Nutzung von Land (MIGEPROF 2017). Das ruandische Gesetz machte allerdings bis 2016 (und auch danach) eine Unterscheidung zwischen informeller und formeller Eheschließung, was unterschiedliche Konsequenzen vor allem für Frauen mit sich brachte.

5.1.2.1. Landzugang durch formelle Eheschließung

Die formelle (zivile) Eheschließung ist mittlerweile die gängigste Form der Heirat in Ruanda. Der ruandische Staat erkennt dabei nur monogame Verbindungen an, die von einer zuständigen Behörde registriert wurden. Die Eheleute entscheiden sich dabei für ein eheliches Eigentumskonzept bzw. Güterrecht (*marital property regime*) und wählen zwischen drei verschiedenen Konzepten (s. Kapitel 3). Bei dem am häufigsten gewählten Konzept, *community of property*, haben beide Ehepartner unabhängig davon, wer das Land mit in die Ehe brachte, gemeinsames Eigentumsrecht. Hinsichtlich einer Landregistrierung werden zudem beide Namen der Eheleute im Dokument notiert. Beim *limited community of property* regelt ein Vertrag, welche Güter sich im gemeinsamen Eigentum der Eheleute bzw. welche sich jeweils im alleinigen Eigentum des Ehepartners befinden sollen. In dem dritten Konzept des *separation of property* werden nur getrennte Güter der beiden Ehepartner festgelegt, die als separate Eigentümer unabhängig voneinander ihre Güter kontrollieren können (vgl. Vanhees 2014: 39f.). Im Falle einer Scheidung oder Trennung muss beim *community of property*-Konzept eine gleiche Teilung von je 50% des Eigentums erfolgen, wobei alle Kosten, Verpflichtungen und Güter ebenfalls zwischen beiden Eheleuten geteilt werden. Beim *limited community of property* erfolgt dies ebenso, jedoch nur bei den Gütern, die als gemeinsames Eigentum eingetragen sind (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 10). Im Falle, dass der/die EhepartnerIn verstirbt, ist das Recht auf Eigentum abhängig vom zuvor gewählten Güterrecht. Beim *separation of property*

haben zunächst die Verwandten des/der Verstorbenen Anspruch auf sein/ihr Eigentum (wer zuerst einen Anspruch hat, ist gesetzlich ebenfalls geregelt). Erst nach den Kindern, Eltern, Geschwistern, Halb-Geschwistern, Onkeln und Tanten des/der Verstorbenen hat der/die Verwitwete ein Recht auf das hinterlassene Eigentum (vgl. Republic of Rwanda 12/11/1999: Art. 66). Falls die Eheleute nach dem Konzept der *limited community of property* verheiratet waren, werden die gemeinsam verwalteten Güter nach Art. 70 des Gesetzes Nr.22/1999 (unter *community of property*) und die getrennt verwalteten Eigentümer nach Art. 66 aufgeteilt (ibid.: Art. 71). Beim Konzept von *community of property* ist das Recht der/des Witwe/rs abhängig davon, ob das Ehepaar Kinder hat und ob die/der Witwe/r noch einmal heiratet. Generell hat die/der Witwe/r das Recht und die Pflicht, das gemeinsame Eigentum zugunsten der gemeinsamen Kinder zu verwalten. Hat er/sie keine Kinder, darf die /der Witwe/r die Hälfte des Eigentums behalten, während die andere Hälfte den Verwandten der/des Verstorbenen (wie in Art. 66) zugesprochen wird. Falls es gemeinsame Kinder gibt und die/der Witwe/r erneut heiratet, darf er/sie ein Viertel des Eigentums behalten und drei Viertel des Eigentums gehen an die Kinder, sobald sie als volljährig gelten. Dabei entscheidet das *Council of Succession* (besteht aus Familienmitgliedern von beiden Ehepartnern), ob die/der Witwe/r das Haus behalten darf. Bei einer erneuten Heirat ohne gemeinsame Kinder darf die/der Witwe/r die Hälfte des Eigentums und die Verwandten der/des Verstorbenen die andere Hälfte behalten (ibid.: Art. 70).

Man erkennt bei den vorgenannten Gesetzen, dass eine rechtlich gleichberechtigte Aufteilung im Todesfall der/des Ehefrau/Ehemanns geschaffen werden soll. Allerdings ist ebenfalls zu bemerken, dass auch hier Art. 83 des Gesetzes Nr. 42/1988, welches den Wohnort des Ehepaares bestimmt, dazu beiträgt, dass oftmals den Witwen weniger Eigentum und somit auch weniger Land rechtlich zusteht als den Witwern. Unter dem *limited community of property* und *separation of property* Konzept trifft diese Ungleichheit allemal zu. Dies ist wohl ein Grund dafür, dass viele Ehefrauen das Konzept des *community of property* präferieren. Vor Inkrafttreten des *Succession Laws* wurde die Regelung nach einem Todesfall des/der EhepartnerIn durch das traditionelle Gewohnheitsrecht bestimmt, welches verlangte, dass das Land an den engsten Verwandten des Verstorbenen ging, wobei diese Regelung nur für männliche Verstorbene galt, da Frauen größten Teils sowieso kein Land besessen hatten (vgl. Vanhees 2014: 40). So ist das Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu Eigentum ein wichtiger Grund dafür, dass bis 2016 vor allem Frauen eine formelle Ehe eingehen wollten. Von Jones-Casey et al. interviewte Frauen erklärten entsprechend: „*Women are the ones pushing for formal marriage because when you're legally married, you are the owner of the*

property. But when you're informally married you don't have any right and he can push you away – it [formal marriage] is protection.“ (Jones-Casey et al. 2014: 36).

Des Weiteren sind die Kontrolle über und der Zugang zu Land ein ausschlaggebender Punkt für die registrierte Ehe. So schreiben Jones-Casey et al. weiter: „*In this same conversation, these young women told us that the number of informally married couples is in decline precisely because of the additional rights formal marriage gives to the couple over land*“ (ibid.: 36).

Zudem bringt eine formelle Eheschließung rechtlich gesehen eine gleichberechtigte Entscheidungshoheit für beide Eheleute über ihr (Land-)Eigentum mit sich, sofern sie ihr Landstück registrieren ließen. So benötigen beide Ehepartner bei größeren Entscheidungen, die die Nutzung und Kontrolle des Landes betreffen, die Zustimmung des anderen Partners. Beispielsweise ist ein Verkauf des Landstückes gesetzlich erst möglich, wenn beide Ehepartner mit ihrer Unterschrift einwilligen (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 10). Weitere Aktivitäten, die eine schriftliche Einwilligung beider Eheleute verlangen, sind u.a. der Tausch und die Schenkung von Land, die Verpfändung und die Verpachtung. Ohne adäquate Unterschrift sind die Transaktionen rechtlich nicht geltend (vgl. Brown & Uvuza 2006: 8).

Die neue gesetzlich geregelte Verfügungsmacht beschrieben viele Frauen in verschiedenen Studien als große positive Veränderung, die Männer davon abhalten würde, Land und Ressourcen schlecht zu verwalten (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 32). Von 1999 bis 2016 schützten die Gesetze eindeutig den Landzugang und die Landnutzung von formell verheirateten Ehefrauen, Witwen oder geschiedenen Ehefrauen. Eine gesetzliche Diskriminierung erfuhren jedoch Ehefrauen, die vor 1999 verwitwet waren oder sich scheiden ließen: Bei ihnen griff die Rechtslage ab 1999 nicht, und sie wurden vor rechtlich genauso wie informell verheiratete Frauen behandelt. Ebenfalls wurden Töchter gesetzlich diskriminiert, die vor Inkrafttreten des *Succession Laws* verwaist waren. Mit der Registrierung von Land und der Erhaltung eines Landzertifikates haben zudem Frauen (und auch selten Männer) Probleme, deren Ehemänner aufgrund von Gewaltverbrechen während des Genozids 1994 inhaftiert sind. Einem *Génocidaire* wird kein Personalausweis ausgestellt, welcher jedoch benötigt wird, um ein Landstück registrieren zu lassen. Aus diesem Grund waren die Ehefrauen (oder Ehemänner) eines *Génocidaire*s gesetzlich diskriminiert, da sie keine Möglichkeit hatten, das vorhandene Landstück des Ehepartners registrieren zu lassen und so das Landzertifikat zu erhalten (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 47).

Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass die ruandischen Gesetze mit allen ihren Ergänzungen und Veränderungen über die letzten Jahre bis 2016 insgesamt die Gleichberechtigung für formell verheiratete Eheleute im Hinblick auf ihren Landzugang und ihrer Landkontrolle

stärkten. Einen klaren Kontrast hierzu bilden allerdings die Rechte für ruandische Frauen, die in einer informellen Ehe leben.

5.1.2.2. Informelle Eheschließungen

Eine eindeutige gesetzliche Diskriminierung erfahren Frauen, die in einer informellen (nicht registrierten) Ehe leben. Diese Form der Eheschließung wird laut Art. 26 der ruandischen Verfassung von 2003 („*Only civil monogamous marriage between a man and a woman is recognized*“, Republic of Rwanda 2003: 5) vom ruandischen Gesetz nicht anerkannt. Und trotzdem gehen sie immer noch viele ein. Bei der informellen Form der Eheschließung wird diese nicht amtlich eingetragen. Darunter fallen polygame Ehen mit mehreren Ehefrauen, aber auch Ehen mit Frauen bzw. Männer, die das 21. Lebensjahr zur Zeit der Eheschließung noch nicht erreicht hatten und gleichgeschlechtliche Ehen. Offizielle Angaben über die Anzahl informell geschlossener ruandischer Ehen gibt es nicht. Bis 2015 ging man von circa 30% aller verheirateten Ehepaare in Ruanda aus (vgl. Abbott & Malunda 2015: 569). Anhand der Studien, die für die vorliegende Arbeit herangezogen wurden, wird deutlich, dass dieser Prozentsatz in einigen Regionen mehr und in anderen weniger zutrifft, – informelle Eheschließungen jedoch immer noch in nicht unerheblichem Maß eingegangen werden. In J. Bayisenges Studie in den nördlichen Provinzen Ruandas führten von den 480 zufällig befragten Frauen 32% eine nicht registrierte Ehe; eine ähnliche Studie vom Gender Monitoring Office in anderen nördlichen Provinzen hatte einen Anteil von 33,8% notiert (vgl. Bayisenge 2017: 592; NISR & GMO 2013: 33); eine Umfrage von Mwendwa Mehta et al. 2015 mit 210 Interviewten in Gemeinden in allen Landesteilen wies einen Anteil von 16% nicht registrierter Ehen auf, während 68% legal verheiratet war (die restlichen 16% machten dazu keine Angaben) (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 13f.). Es ist folglich davon auszugehen, dass der größere Teil der Ehen legal ist, der Anteil von informellen Eheleuten mit einem geschätzten Drittel auch 2016 jedoch durchaus bemerkenswert ist.

Viele Rechte für legal verheiratete Ehepaare gelten für informell Verheiratete nicht. Darunter fallen Gesetze für den Zugang zu (Land-) Eigentum, aber auch für seine Nutzung und die sonstige Verfügung von Landbesitz. Es gibt im ruandischen Recht keine Regelung, informell bestehende Beziehungen aufgrund ihrer Dauer oder einer religiösen oder traditionellen Eheschließung oder aufgrund von Kindern, die aus einer solchen Beziehung hervorgegangen sind, formal anzuerkennen (vgl. Brown & Uvuza 2006: 8). Eine große rechtliche Einschränkung

stellt diese Lage vor allem für die Ehefrauen dar. Sie haben kein Recht auf das Land des Ehemannes – nicht während der Ehe und auch nicht im Falle einer Scheidung oder beim Tod des Ehemannes. Nur in dem Fall, in dem ein Ehemann der mit ihm informell verheirateten Frau sein Land förmlich als Eigentum überträgt oder sie als Miteigentümerin seines Landes registrieren lässt, hat sie rechtlichen Anspruch auf die Landnutzung und kann anderweitig über den Landbesitz verfügen (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 24). Diese rechtliche Asymmetrie zwischen den informellen Eheleuten führt nicht selten dazu, dass betroffene Frauen kaum eine Verfügungsgewalt beim Landmanagement haben. Solche Frauen befinden sich dadurch oftmals in einer schutzlosen Situation gegenüber dem Ehemann. In der Studie von Mwendwa Mehta et al. interviewte Frauen erläuterten dazu: *„they can be chased away at any time. They have no claim to the land on which they may have been working for years, or even a right to reside in their partner’s house.“* (ibid.). Die Studie fand zudem heraus, dass 40% der informell verheirateten befragten Frauen nicht auf das Land ihres Partners registriert waren (ibid.). Die Studie von Abbott & Alinda zeigt eine ähnliche Prozentzahl: 43% der informell verheirateten Frauen waren nicht in den Eigentumsdokumenten eingetragen und hatten dementsprechend keine Rechte auf das eheliche Eigentum im Falle einer Scheidung, Trennung oder Witwenschaft (vgl. Abbott & Alinda 2012, zitiert nach Jones-Casey et al. 2014: 21). Eine weitere Studie mit über 350 Haushalten von Santos et al. aus dem Jahr 2014 belegt, dass der Name der Ehefrau, die in einer formellen Ehe lebt, mehr als doppelt so häufig im Dokument des Landtitels (mit) eingetragen ist, als Ehefrauen, die informell verheiratet sind (vgl. Santos et al. 2014: 36). Das 2009 vom ruandischen Staat eingeführte LTR-Registrierungsprogramm arbeitet somit eher gegen informell verheiratete Frauen, als dass es diese durch besondere Regelungen ermächtigen und schützen würde.

Gründe für eine informelle Eheschließung gibt es viele in Ruanda. Einige Paare heiraten vor dem legalen heiratsfähigen Alter (Erreichen des 21. Lebensjahres). So sagten Frauen in der Gemeinde Burera bei einem Interview: *„Girls here like to marry young!“* (Jones-Casey et al. 2014: 36). Zugleich erklärten jedoch ältere Männer aus derselben Gemeinde: *„We want to change the law to protect young women, to lower the age to get married to avoid these informal marriages. It’s a kind of violence“* (ibid.). Würde der Staat ein Gesetz verabschieden, welches jungen Paaren erlaubt, nach Vollendung des 18. oder 16. Lebensjahr heiraten zu dürfen – wie es z.B. in Deutschland, aber auch in Nachbarländern wie Burundi oder Uganda geregelt ist – würde es weniger informelle Eheschließungen und somit weniger Frauen geben, die als „informelle“ Ehefrauen kaum Rechte besitzen. Ein weiterer Grund gegen eine formelle Heirat, der durch neue Gesetze leicht behoben werden könnte, ist die amtlich erhobene Gebühr für die

Eheschließung. Diese beträgt 1.500 RWF (vgl. Republic of Rwanda e-Services), was umgerechnet etwa 1,47 Euro entspricht. Bei einem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf und Jahr von 651 Euro (also 661.668 RWF, Stand 2018) ist die Gebühr zwar relativ gesehen nicht sehr hoch, allerdings für einige Paare offensichtlich dennoch ein Hindernis. (vgl. Statista 2018). In den letzten Jahren hat die Regierung darauf allerdings schon reagiert und die Kosten bereits gesenkt. Eine kostenlose Registrierung wäre jedoch noch besser für diejenigen, für die auch die neue Gebühr eine Hürde bei der Eheschließung darstellt. Viele informell verheiratete Paare gaben allerdings an, dass für sie vor allem die in der Regel sehr üppig ausfallende Hochzeitsfeier, die nach einer Registrierung der Ehe in Augen vieler RuanderInnen von der Tradition verlangt wird, ein großer Kostenfaktor ist. Eine 2003 durchgeführte Studie der NGO Haguruka untersuchte die Ursachen für das Eingehen informeller Ehen und fand heraus, dass 82% der Interviewten Armut als Hauptursache dafür angaben (vgl. Haguruka 2003). Damit verbanden sie ebenfalls teure Zeremonien, die sie vermeiden wollten. Zwar ist die Studie schon einige Jahre alt, jedoch fallen die Ergebnisse aktuellerer Studien ähnlich aus (vgl. Bayisenge 2015, Polavarapu 2011, Mwendwa Mehta et al. 2016). Viele Ehepaare umgehen offensichtlich eine legale Heirat, weil sie sich die von ihnen erwartete Hochzeitsfeier nicht leisten können (vgl. Polavarapu 2011: 142). Dies hat jedoch weniger mit den gesetzlichen Limitierungen als mit Barrieren zu tun, die in kulturellen Traditionen und Sitten wurzeln. Neben den finanziellen Hürden werden von vielen RuanderInnen andere Gründe angegeben, die ebenfalls aus traditionellen Strukturen hervorgehen, sie werden in einem später folgenden Kapitel genauer analysiert. Bis 2016 gab es ein einziges Gesetz, das den Landzugang für informell verheiratete Frauen rechtlich schützte. Im Gesetz Nr. 59/2008 vom 10. September 2008 (auch unter *Gender-Based Violence Law – GBV Law* bekannt) wird vorgeschrieben, dass, falls ein in einer informellen Ehe lebender Mann beschließt, eine andere Frau formell zu ehelichen, die bisherige, „informelle“ Ehefrau einen Anspruch auf eine gerechte Teilung des Eigentums des Paares hat (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 38). Abgesehen davon muss die Frau bei einer Trennung oder im Todesfall des Mannes normalerweise Haus und Land des Ehemannes verlassen. Falls aus der Beziehung Kinder hervorgehen, hat die Frau eine größere Chance ein Landstück zu behalten, da sie damit ihre Kinder besser versorgen kann. Zudem sind Kinder aus informellen Ehen per Gesetz als legitime Erben des Vaters anerkannt, weshalb sie ein Recht auf sein Eigentum haben. So erklärten einige Männer im Ort Rwamagana, die von Jones-Casey et al. befragt wurden: „*Kids are the linkage between husband and wife in informal marriage. Women can access land through their children.*“ (ibid.: 40).

Natürlich gibt es auch Frauen, die ein Landstück erben und mit in die informelle Ehe bringen. Für ihre Ehemänner gibt es genauso wenig Rechte wie für informell verheiratete Frauen. In dieser Situation kann die Frau ebenso bestimmen, welcher Name im Zertifikat des Landstücks eingetragen wird. Allerdings kommen solche Fälle relativ selten vor. Um die gesetzliche Diskriminierung von vielen ruandischen Frauen zu verringern, würde eine simple rechtliche Änderung helfen: Die gesetzliche Anerkennung von informellen Ehen könnte sehr vielen Frauen ein Recht auf gleichberechtigten Landzugang (und weitere eheliche Güter) geben. Dadurch würde gleichzeitig ihre Verfügungsgewalt über die Landnutzung gestärkt. Positive Beispiele hierfür zeigen Ruandas Nachbarländer Tansania oder Uganda, in denen aus ähnlichen Gründen informell eingegangene Ehen gesetzlich anerkannt werden können (vgl. Polavarapu 2011: 144f.).

Neben monogamen informellen Ehen gibt es zudem polygam geführte Ehepartnerschaften, die ebenfalls vom Staat nicht anerkannt sind. In Ruanda findet man dabei ausschließlich das Konzept der Polygynie, also die Ehe eines Mannes mit mehreren Frauen. Deshalb wird im weiteren Verlauf der Begriff der Polygamie als Synonym für Polygynie verwendet. Seit 1962 ist die Polygamie in Ruanda gesetzlich verboten (vgl. NISR 2012: 26). Aus einem Bericht des ruandischen Statistikinstituts geht hervor, dass 2015 trotz des gesetzlichen Verbots 7% aller Ehen in Ruanda polygam geführt wurden (vgl. NISR 2016: 52). Die meisten polygamen Ehen gab es in den nördlichen Provinzen des Landes, da Polygamie dort als ein Symbol für Wohlstand und Reichtum gilt (vgl. Polavarapu 2011: 145). Obwohl viele Rechte von polygamen Ehefrauen eingeschränkt sind, gehen viele von ihnen wissentlich eine polygame Partnerschaft ein. So waren sich beispielsweise alle Befragten der Studie von Mwendwa Mehta et al. bewusst, dass *„it is an illegal practice. Participants acknowledged that the land rights of all women involved in polygamous relationships are violated, as well as the emotional toll and disempowerment that these women experience.“* (Mwendwa Mehta et al. 2016: 25).

Polygam lebenden Frauen bleiben dieselben Rechte bezüglich Landzugang und Eigentum verwehrt wie Frauen, die in informellen monogamen Beziehungen leben. Beispielsweise erwähnten 62% der polygam lebenden Frauen bei der Studie von *Justice et Democratie*, dass ihr Name nicht im Landzertifikat eingetragen wurde (vgl. RCN Justice et Democratie 2013).

Polygamie ist zudem ein häufiger Grund für Landkonflikte innerhalb der Familie. Dies ging aus mehreren Feldstudien hervor (vgl. Bayisenge 2015, Polavarapu 2011, Jones-Casey et al. 2014). Neben dem Verbot der gesetzlichen Anerkennung informell geführter Ehen, das zu einer Limitierung der Landrechte für einen großen Teil ruandischer Frauen führt, werden im

Folgenden weitere Gesetze untersucht, die die Handlungsmacht von Ehefrauen und somit ihre Entscheidungshoheit über die Landnutzung begrenzen.

5.1.3. Verfügung über Land bei Ehepartnern

Die ungleichen Rechte von Männern und Frauen (bzw. LandeigentümerIn und EhepartnerIn) in informellen Ehen begünstigen eindeutig ein asymmetrisches Machtverhältnis zwischen den Eheleuten. Es ist nicht verwunderlich, dass daraus oftmals Konflikte über den Landbesitz, seine Nutzung und sein Management entstehen. Abgesehen davon gibt es allerdings Gesetze, die auch in formellen Ehen zu einem asymmetrischen Machtverhältnis zwischen den beiden Partnern beitragen. So besagt Art. 206 des *Civil Code* von 1988, dass der Ehemann der Hausherr (*head of the household*) ist und das Sagen über den Haushalt hat, bestehend aus Mann, Frau und Kindern. Er ist somit für die Kontrolle der ehelichen Gemeinschaft zuständig (vgl. Republic of Rwanda 27/10/1988: Art. 206). Des Weiteren erkennt dasselbe Gesetz in Art. 354 zwar die elterliche Autorität des Vaters genauso wie die der Mutter an, jedoch mit folgender Einschränkung: „*In the case of discord, the father's decision prevails*“ (Republic of Rwanda 27/10/1988: Art. 354).

Obwohl für Ehefrauen in rechtlich anerkannten Ehen im Laufe der letzten Jahre gesetzlich viel geschehen ist, um ihnen Landzugang und Eigentumsrechte zu ermöglichen, limitieren gerade die zwei oben genannten Artikel ihre Handlungsfähigkeit innerhalb des Haushalts. Sie sind Ausdruck davon, dass aktuelle Gesetze in Ruanda noch Spuren alter patriarchaler Strukturen aufweisen. Die Tatsache, dass Frauen ihren Namen in das Landzertifikat eintragen lassen können, hat bereits großen positiven Einfluss auf die Art und Weise genommen, wie Entscheidungen im ländlichen Haushalt über das Landmanagement getroffen werden. Viele Frauen fühlen sich durch ihren Namen in diesem Dokument ermächtigt, an Entscheidungen teilzunehmen (vgl. Bayisenge 2015: 127). Ebenso hat das 2009 erlassene LTRP-Gesetz mit dem bis 2013 durchgeführten Landregistrierungsprogramm einen positiven Einfluss gehabt und Spannungen abgebaut, die zuvor aufgrund von ungleichen Landverteilungsfragen existierten. Das Programm gab vielen RuanderInnen ein neues Gefühl von „Landsicherheit“. Die Landregistrierung beförderte außerdem einen positiven Wandel in Richtung einer geteilten Kontrolle zwischen den Ehepartnern bezüglich Land und Eigentum. Frauen wie Männer, die ihr Land registrieren lassen, können seit Durchführung des Registrierungsprogramms beispielsweise beide jeweils alleine Kredite nachfragen. Diese neue Möglichkeit gibt ein Gefühl von Sicherheit, was zur Reduzierung von Konflikten beitragen kann (vgl. Jones-Casey

et al. 2014: 42f.). Und trotzdem: die oben genannten Artikel 206 und 354 bewirken immer noch eine gesetzliche Beschränkung der Handlungsmacht von Frauen und somit die Aufrechterhaltung eines ungleichen Machtverhältnisses zwischen Ehefrau und Ehemann. Diese ungleiche Machtbeziehung führt oftmals dazu, dass Frauen aus Angst vor Konflikten oder Konsequenzen in Entscheidungsfragen dem Mann eher zustimmen als gegen seine Auffassung angehen, obwohl sie aufgrund der Registrierung ihres eigenen Landstückes ein Recht darauf haben, über die Landnutzung mitzubestimmen. So schreiben Jones-Casey et al. über die Ergebnisse ihrer Studie: *„When women refuse to endorse the sale of a land parcel by their husband, for example, they may face any number of consequences, from being convinced or coerced, to suffering physical and emotioanl violence, and RCN’s survey found that 30% of women, even those formally married with the rights of refusal, did not consent to the sale of their joint property.“* (Jones-Casey et al. 2014: 51).

An einer anderen Stelle betonen sie nochmals: *„Men told us that if women refuse to sign the paperwork, they will ‘use strategies to convince her’, which women described as ranging from being nice to her in order to win her approval, to beating her, withholding his agricultural labor, or forcing her to sleep outside.“* (ibid.: 33).

Die Unterordnung der Frauen gegenüber ihren Männern bei Entscheidungsfragen innerhalb der Familie, die sogar gesetzlich festgelegt wurde, führt dementsprechend häufig zu einem konfliktscheuen und unterwürfigem Verhalten seitens der Frau. Letztlich kann aber auch die rechtliche Stärkung der Frau wie beispielsweise bei Landzugang und Eigentum oder bei der Registrierung eines Landstücks auf ihren Namen für Konflikte innerhalb der Ehe oder der Familie sorgen. Vor allem in formell geführten Ehen sind die Rechte der Frauen aber im Vergleich zu früher mittlerweile sehr viel besser geschützt, was oftmals zu starken Spannungen führt (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 33; 50; Mwendwa Mehta et al. 2016: 12ff.; Polavarapu 2011: 36; Turamwishimiye 2017: 5). Bei einer von Abbott et al. durchgeführten Studie mit über 1.089 InterviewpartnerInnen aus dem gesamten Land wurde deutlich, dass Frauen eher als Männer in Familienkonflikten (vor allem mit Eltern) involviert waren. 68% der Frauen erzählten von Familienkonflikten, wobei davon 40% Auseinandersetzungen über Land betrafen. Im Gegensatz dazu waren 58% der Männer in Familienkonflikten involviert, von denen sich nur 20% auf Landkonflikte bezogen (vgl. Abbott et al. 2018: 1015). Diese Zahlen zeigen, dass Frauen sich trauen, Konflikte anzusprechen, sie aber ebenso häufig unzufrieden mit ihrer Situation und ihren Landrechten sind. Wenn eine Aufwertung der Rechte von Ehefrauen zu mehr Konflikten innerhalb der ehelichen Beziehung und der Familie führt, dann hat das oft mit verfestigten sozialen Strukturen zu tun, die durch ein patriarchalisches System

geprägt wurden und festgefahrene Genderrollen vorgeben. Wie ein traditionelles Geschlechterrollenbild die Landrechte von Frauen in Ruanda noch bis 2016 (bzw. noch bis heute) beeinflusst, wird in einem späteren Kapitel genauer untersucht.

Wenn es zu Konflikten zwischen Eheleuten kommt, gibt es in Ruanda für ihre Beilegung eine gesetzliche Regelung. Sie schreibt vor, dass die Ehepartner zu einem Gericht gehen sollen. Bevor dies geschieht, müssen sie allerdings versuchen, den Konflikt mit Hilfe eines Vermittlungsausschusses auf lokaler Verwaltungsebene zu lösen. Dieses Vorgehen wurde als *Abunzi Law* gesetzlich 2006 im Rahmen des *Organic Laws* formalisiert (vgl. Republic of Rwanda 14/08/2006: Art. 8). Landkonflikte, für die eine Jurisdiktion vorgesehen ist und den Wert von 3 Mio. RWF nicht überschreiten, müssen laut Gesetz zunächst vom *Abunzi* Komitee angehört werden, bevor der Fall bei einem formalen Gericht zugelassen wird. Die *Abunzi* Komitees gibt es in fast jeder Gemeinde. Sie bestehen aus 15 freiwilligen Mitgliedern, die alle BewohnerInnen der Gemeinde sind und für zwei Jahre von der Gemeinde gewählt werden. Dabei muss ein Frauenanteil von 30% eingehalten werden (vgl. Polavarapu 2011: 124f.). Typischerweise wird ein Landkonflikt zunächst innerhalb der Familie(n) oder auch mit dem Dorfältesten diskutiert. Erst in dem Fall, dass es zu keiner Lösung kommt, gelangt der Fall zum *Abunzi* Komitee und erst danach vor Gericht (ibid.). Aus vielen Umfragen geht hervor, dass die meisten der befragten Frauen bei Landkonflikten positive Erfahrungen auf der Verwaltungsebene gemacht und sich vom *Abunzi* Komitee fair behandelt gefühlt haben (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 4). Allerdings berichten andere Frauen, dass die Anhörung des Konflikts auf Familien- und Dorfebene nicht immer gerecht ablaufen würde. Die familiären Anhörungen würden vor allem zugunsten der Männer ausfallen. Falls die Frauen zudem versuchten, ihren Landkonflikt direkt auf die Verwaltungsebene zu bringen, um somit die Familienanhörung zu vermeiden, hätten einige von ihnen bereits physische Gewalt gegen sich und andere Konsequenzen erfahren müssen (ibid.: 4; 49). Auch diese Gesetzesregelung zeigt, dass sie nur zu einem gewissen Grad die Rechte der Frauen schützt und ihren Landzugang limitiert. Gäbe es die gesetzliche Möglichkeit, mit Landkonflikten direkt zum *Abunzi* Komitee zu gehen, ohne zuvor eine Anhörung vor der Familie und den Dorfmitgliedern zu durchlaufen, bspw. aufgrund eines gesetzlichen Verbots der familiären Anhörung, würden sich mehr Frauen trauen, Landkonflikte anzusprechen und für ihre Meinungen zu kämpfen. Ihre Handlungsmacht innerhalb des Haushaltes würde zudem deutlich gestärkt werden.

5.1.4. Conclusio: Limitierungen der Landrechte von Frauen durch Gesetze

Mit den Gesetzen bezüglich Eigentums-, Landbesitz-, Ehe- und Familienrechten von 1999 bis 2016 zeigte der ruandische Staat deutlich, dass er Frauenrechte und Gendergleichheit als nationales Anliegen wahrnimmt. Es gibt viele Anzeichen dafür, dass hierdurch die Rechte der Frauen einen positiven Wandel erfuhren, der sie zu mehr sozioökonomischer Partizipation ermächtigt. Die ruandischen Provinzen hatten in den letzten Jahren beispielsweise einen durchschnittlichen Zuwachs bei der weiblichen Erwerbstätigkeit von 9% – in einigen Provinzen sogar bis zu 18%. Außerdem fiel die weibliche Beschäftigung für unbezahlte landwirtschaftliche Arbeit von 64,2% im Jahr 2005 auf 15,9% im Jahr 2010 (vgl. Holland 2016: 71f.). Die Korrelation dieses Zuwachses mit der Stärkung der Landrechte für Frauen ist unbestreitbar. Viele Ruanderinnen sehen das eheliche Land nicht mehr nur als Eigentum des Ehemannes an, sondern wissen um ihre Rechte, sind bereit, für sie einzustehen und bauen sich mit ihrer Hilfe eine wirtschaftliche Existenz auf (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 50 f.; Holland 2016: 70). Einen wesentlichen Beitrag leistete hierfür das Landregistrierungsprogramm. Laut einer Studie von Dushimimana & Zaaiman von 2016 fühlte sich ein Großteil der Bevölkerung in den südlichen Provinzen aufgrund der Landregistrierungen sicherer und von der Regierung unterstützt (vgl. Dushimimana & Zaaiman 2017: 134). Auch Frauen werden dadurch angehalten, Land effizient zu nutzen. Vor allem formell verheiratete Frauen haben durch die neuen Gesetze und Regulierungen viel dazugewonnen. Einige Studien zeigen, dass schlechtes Landmanagement und Notverkäufe zurückgegangen sind, da Ehemänner und Ehefrauen gemeinsame Landeigentümer sind und gemeinsam wirtschaften (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 3). Aufgrund der deutlichen Zunahme von Gender-Sensibilisierung seitens der ruandischen Regierung erhielten erheblich mehr Frauen bis 2016 ebenfalls Land durch *Umunani* und Erbschaften (ibid.).

Nichtsdestotrotz stehen die Landrechte von Frauen, die informell verheiratet, getrennt, geschieden oder polygam leben im starken Kontrast zu denen, die in formellen Ehen leben. Sie werden vom Staat bisher so gut wie gar nicht geschützt, weshalb auch ihre Entscheidungsmacht in vielen Fragen, die den Landbesitz anbelangen, im Gegensatz zum Partner sehr gering ist.

Die in den letzten Unterkapiteln behandelten Gesetzesartikel (wie Art. 83, 206 oder 354) machen zudem deutlich, dass Freiheiten und Macht der Frauen über Eigentum und Land immer noch von patriarchalischen Strukturen stark beeinflusst oder sogar limitiert werden. Sie zeigen, dass Landzugang, Landnutzung und die sonstige Verfügung über Landbesitz von Frauen bis 2016 noch zu einem großen Grad von den Entscheidungen der Männer (sei es von ihren Vätern, Brüdern oder ihren Ehemännern) abhängig waren. Auch alleinstehende Frauen haben zwar

durch neue Erbschaftsregelungen und Gesetze bezüglich Landschenkungen mehr Rechte erhalten. Sie können letztlich jedoch auch durch eine unzureichende gesetzliche Regelung bei *Umunani* im Gegensatz zu ihren Geschwistern benachteiligt werden.

Frauen, die in lesbischen Beziehungen leben, erfahren ebenfalls gesetzliche Diskriminierung. Diese basiert zum großen Teil darauf, dass sie keine formelle Ehe eingehen können, weshalb sie nur in einer informellen Partnerschaft leben. Rechtlich sind sie deswegen nicht befugt, Eigentum zu teilen oder zu schützen (vgl. Haste & Gatete 2015: 20ff.). Soziale und kulturelle Diskriminierungen – beispielsweise elterliche Enterbung oder Ächtung – sind neben der gesetzlichen Limitierung wohl weitere große Barrieren eines selbstbestimmten Lebens für homosexuelle Frauen in Ruanda. Eine detailliertere Untersuchung der in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften lebenden Frauen würde allerdings an dieser Stelle den Rahmen der Arbeit sprengen. Zusammenfassend hat die ruandische Regierung bis 2016 viele Gesetze erlassen, um die Gleichberechtigung im Bereich von Landrechten zu stärken. Trotzdem waren und sind bis heute in mehreren Gesetzen Artikel vorhanden, die die Frauenrechte bei Landzugang und Landnutzung beeinträchtigen und limitieren.

5.2. Limitierungen durch traditionelle Genderrollen

Für viele ruandische Frauen brachten die neuen Gesetzesregelungen seit 1999 einen positiven Wandel mit sich. Sie hatten nun Mitbestimmungsrechte über die Landnutzung und mehr Möglichkeiten, an Land zu gelangen. Allerdings geht aus verschiedenen Umfragen hervor, dass dieser positive Wandel hin zum *Empowerment* von Frauen vor allem in den neuen Gesetzen und nicht in der Veränderung der Mentalität von ruandischen BürgerInnen wurzelt. Das Bestreben der Regierung nach Gendergleichheit im Bereich der Landrechte kann eher als *Top-Down-Strategie* gedeutet werden, durch die die ruandische Gleichstellungspolitik vorangetrieben werden soll, als eine modernere Denkweise von RuanderInnen über Landrechte für Frauen. Zwar gibt es sicher viele BürgerInnen, die in den letzten Jahren durch politische Forderungen positiven Einfluss auf die Gleichstellungspolitik nehmen konnten. Trotzdem argumentiere ich, dass gerade festgefahrene Denkweisen über Genderrollen zu einem großen Teil noch in der ruandischen Gesellschaft vorhanden sind. Diese limitieren immer noch die Ausübung der Landrechte für Frauen. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass traditionelle Vorstellungen von Genderrollen einen weiteren Faktor neben den gesetzlichen Barrieren darstellen, die die Landrechte für Frauen beschränken und somit auch hier das Konzept des Patriarchalismus greift.

5.2.1. Widerstand gegenüber Töchtern

Die Durchführung neuer Gesetze zu Landzugang für Frauen wird durch einen immer noch vorhandenen Widerstand gegenüber Töchtern, die Land erben bzw. erhalten möchten, limitiert. Diese Resistenz geht oftmals von Seiten der Eltern aus. So hielten Jones-Casey et al. in ihrer Studie fest: *“While many women receive umunani [...] most parents give it to them ‘because it is the law,’ not necessarily because their mindsets have changed or because they believe that it is woman’s inherent right.”* (Jones-Casey et al. 2014: 51). Vor allem viele ältere Männer und Frauen erzählten dem Forscherteam, dass sie es vorziehen würden, ihren Söhnen größere Anteile an Land zu geben (ibid.). Mwendwa Mehta et al. haben in ihren Umfragen sehr häufig die Antwort erhalten, dass Töchter kein Land erben sollten, da sie nach einer Heirat zu der Familie des Ehemannes „gehören“ würden (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 18f.). Polavarapu hat während ihrer Feldforschung ebenfalls häufig ähnliche Aussagen gehört. So berichtet sie: *„A female member of the abunzi noted that she preferred not to go against custom, stating, ‘The sons are the true children of the household. The daughters go elsewhere.’ [...] If daughters are given family land and they get married, then that land has gone to another family. Another female abunzi member, noting that sons are given more land by their parents, stated, ‘I find that to be just.’“* (Polavarapu 2011: 134).

Auch eine gerechte Landverteilung im Rahmen von *Umunani* verneinten viele Befragte während einer anderen Studie mit der gleichen Argumentation. So berichtete beispielsweise eine interviewte Frau: *„For example, if my mother gets sick and I am married, I will not take care of her as my brother will do because I no longer belong to my parents’ family, while he will use the land to help her.“* (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 18).

Aus diesem Grunde seien Söhne mehr berechtigt als Töchter, Land von ihren Eltern zu erhalten (ibid.). In einer südwestlichen Region (*Nyuraguru District*) erkannten des Weiteren viele Familien die Gesetzesregelungen des *Succession Laws* nicht an: In dieser Region wussten viele Frauen gar nicht, dass sie (bereits seit einigen Jahren) das Recht hatten, *Umunani* von ihren Eltern zu erhalten. Einige interviewte Eltern, die die Gesetze kannten, sahen es ebenfalls nicht als sinnvoll an, ihren Töchtern Land gemäß *Umunani* zu geben, da sie früher oder später zu einer neuen Familie ziehen würden. Das Land wäre viel eher für den Sohn bestimmt, der damit Unterstützung erhalten sollte, um sozial und finanziell unabhängig zu werden (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 27f.). Es wird deutlich, dass *Umunani* für viele RuanderInnen als Hilfe für die Söhne gesehen wird, um auf eigenständigen Beinen zu stehen und eigene Familien gründen zu können.

Die männliche Rolle des Versorgers der Familie nimmt offenbar eine bedeutende Position für die sozialen und familiären Strukturen von vielen RuanderInnen ein.

Des Weiteren haben interviewte Männer nie erwähnt, dass es in ihren Familien eine Frage war, dass für sie Regelungen gemäß *Umunani* erfolgen. Anders als bei den Töchtern wird von einem automatischen Recht der Söhne ausgegangen, welches für sie den Erhalt von Land sicherstellt (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 28). Diese Sichtweise wurde im Rahmen der Studie gegenüber Jones-Casey et al. in allen 20 Regionen von den Befragten geäußert. Selbst bei sehr geringem Landbesitz sei es unumstritten, dass Männer einen Teil vom Land erhielten. Ausnahmen stellten nur Männer aus Familien dar, die sich kein Landstück leisten konnten oder männliche Waisenkinder, die nicht wussten, wo ihre Verwandten lebten (ibid.). Berücksichtigt man die Aussagen aller von Jones-Casey et al. befragten Eltern, so ergibt sich ein Anteil von nur einem Drittel von ihnen, die „changed mindsets“ hatten, d. h. andere, modernere Ansichten über Gendergleichheit und das Recht für Frauen, Land und Eigentum erben zu können. Die restlichen zwei Drittel gaben an, ihren Töchtern Land nur zu geben bzw. zu vererben, da es das Gesetz verlange (vgl. ibid.: 29). Die aufgelisteten Beispiele aus den verschiedenen Umfragen zeigen, dass der elterliche Widerstand gegenüber der Vergabe und Verteilung von Land an Töchter immer noch stark in sehr vielen ruandischen Regionen verbreitet ist. Oftmals wird als Begründung genannt, dass Töchter nach ihrer Heirat vom elterlichen Grundstück wegziehen, weshalb es nicht sinnvoll wäre, ihnen Land zu geben. Außerdem besagt ein altes ruandisches Gewohnheitsrecht, dass Land bei den Söhnen der Familie bleiben müsse (vgl. Polavarapu 2011: 134). Wieder wird damit verdeutlicht, dass eine klare Geschlechtertrennung und Rollenverteilung in einem Großteil ruandischer Familien gelebt wird. Sie definieren den asymmetrischen Landzugang von vielen Töchtern und Söhnen und tragen dazu bei, dass eine Gleichberechtigung im Hinblick auf die Wahrnehmung von Landrechten zwischen Frauen und Männern nicht erzielt werden kann. Die Aufgaben der traditionellen Geschlechterrollen in vielen ruandischen Familien, die auf dem Land leben, wurzeln immer noch in der Vorstellung, dass Männer mit ihrem Landstück ihre Familie versorgen müssten und Frauen dabei eine komplementäre, untergeordnete Rolle haben.

5.2.2. Verfestigte Rollenbilder von Frauen und Männern

Ein wichtiger Faktor für die Aufrechterhaltung von Barrieren für Frauen, ihre Landrechte wahrzunehmen, scheint das soziale Konstrukt der Weiblichkeit in Ruanda zu sein, welches in einem gegensätzlichen Verhältnis zur Männlichkeit steht.

Das ruandische Ministerium für Familie und Gender (MIGEPROF) erklärte 2004 in seinen Richtlinien für die nationale Genderpolitik, dass traditionelle Genderkonzepte in Ruanda auf Komplementarität und nicht auf Gleichheit basiere. Folglich würden ruandische Frauen und Männer unterschiedliche, aber komplementäre Rollen erfüllen, die beide gleichbedeutend zu einem intakten Familien- und Gemeindeleben beitragen (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 21). Die Reproduktion von traditionellen Genderrollen sei dementsprechend der Grund dafür, dass Frauen und Männer auch unterschiedliche Handlungsmacht und Entscheidungshoheiten innerhalb der Familie hätten. Im Verlauf der letzten Jahre hat das MIGEPROF diese Richtlinie zwar nicht revidieren lassen, jedoch die Gendergleichheit und nicht die Komplementarität als politisches Ziel klar definiert. Die staatliche Erklärung von 2004 zeigt allerdings deutlich, wie festgefahren die traditionellen Vorstellungen von Genderrollen auch noch unter der neuen Verfassung des Landes waren. Dass diese traditionellen Genderrollen noch immer (bis 2016) in Ruanda vorhanden sind, soll nachfolgend aufgezeigt werden.

Viele RuanderInnen haben genaue Vorstellungen von der „ruandischen Weiblichkeit“. So erklärten die meisten Interview-PartnerInnen von Mwendwa Mehta et al. einstimmig, dass ruandische Frauen geduldig, ruhig und bescheiden sein sollten. Die allgemeine Vorstellung einer „guten Ehefrau“ erläuterte ein Befragter wie folgt:

„Our culture says that a good wife [has] to respect her husband’s decision; even if you have dispute, you have to beg for pardon because a man is a chief in the house, so this promote[s] inequality between couples and in the household.“ (Mwendwa Mehta et al. 2016: 18).

Das Resultat dieser Erwartungshaltung an das Verhalten von Ehefrauen gegenüber ihren Ehemännern entspricht in der Tat diesen Erwartungen. So ist es nicht verwunderlich, dass die Anpassung der Frauen an die ruandische gesellschaftliche Erwartungshaltung in einen Mangel an Autorität und (Ver-)Handlungsmacht mündet.

Weibliche Befragte deuteten an, dass sie oftmals bei Entscheidungen über das gemeinsame Land trotz andersartiger Meinung nicht widersprechen, damit der Hausfrieden gewahrt werden könne (vgl. *ibid.*: 21). Interviewte Männer wie Frauen sahen vor allem die Ehefrauen in der Verantwortung, Harmonie und Frieden in der Familie zu erhalten. Auch die Studien von Jones-Casey et al. und Polavarapu zeigen ähnliche Vorstellungen von Genderrollen. In Gruppendiskussionen sagten die Teilnehmenden häufig übereinstimmend, Entscheidungen über Haushalt, Eigentum und Land mit dem/der EhepartnerIn gemeinsam zu treffen. Nach längerer Diskussion gaben allerdings die meisten zu, dass der Ehemann doch das letzte Wort hätte, nicht alle Entscheidungen gemeinsam gefällt und die Ehefrauen oftmals nur Ratschläge

abgeben würden, ohne Kompromisse zu finden (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 31; vgl. Polavarapu 2011). Die Entscheidungsmacht lag bei den meisten befragten Ehepaaren eindeutig beim Ehemann. Die Umfragen ergaben zudem, dass Frauen sehr wohl Entscheidungen bezüglich des Haushalts treffen, allerdings nur in Bezug auf kleinere Angelegenheiten. Beispielsweise würden sie entscheiden, ob sie kleinere Mengen an Getreide oder Gemüse auf dem Markt verkaufen, um mit den Erlösen wichtige Produkte für den Haushalt zu kaufen. Entscheidungen über größere Angelegenheiten sollten jedoch die Ehemänner treffen, da sie dafür besser geeignet wären. Darunter fallen Entscheidungen bezüglich des Kaufs von Vieh, neuer Produktionsgeräte oder des Verkaufs von einer größeren Menge landwirtschaftlicher Produkte. Ebenso obliegen den Ehemännern typischer Weise Entscheidungen, die die Festlegung des Verkaufspreises eines Produktes oder die Tötigung neuer Investitionen (ob das Geld in den Haushalt, die Landwirtschaft oder Schulgebühren o.ä. investiert werden soll) betreffen (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 32).

Eine Umfrage des *Demographic and Health Survey* von 2016 zeigte zudem deutliche Unterschiede zwischen verheirateten Frauen und Männern, was die Entscheidungshoheit über das von beiden Ehepartnern erzielte Einkommen betrifft. Nur durchschnittlich 19% der befragten Frauen in ländlichen Regionen (und 23% in urbanen) würden allein bestimmen, wie sie ihr selbst verdientes Geld benutzen. Am größten war dieser Anteil in den nördlichen Regionen des Landes (bei 26%) und am niedrigsten im Westen (15%). 68% der Frauen sagten außerdem, dass sie gemeinsam mit ihrem Ehemann darüber entscheiden würden, wobei in den westlichen Provinzen der höchste Anteil (74%) lag. Des Weiteren erklärten 12% der Frauen, dass allein ihre Ehemänner über vorzunehmende Investitionen und Ausgaben der Frauen entscheiden würden. Hierbei lag der höchste Anteil in den östlichen und südlichen Provinzen (bei 14%) (vgl. NISR 2016: 244f.) Im Gegensatz dazu stehen die Aussagen zu der Entscheidung darüber, wie das vom Ehemann verdiente Geld ausgegeben wird: 25% der Frauen berichteten, dass allein der Mann bestimme, was mit diesem Geld passiere. 70% der Frauen sagten, sie würden gemeinsam über die Verwendung seines Geldes entscheiden, und knapp 5% der Frauen gaben an, sie alleine würden die Entscheidungen treffen (ibid.: 246). Die Aussagen weichen im Vergleich zu den Aussagen über die Entscheidung über das von Frauen verdiente Geld leicht voneinander ab, zeigen aber, dass in vielen Ehen (vor allem auf dem Land) - falls keine gemeinsame Entscheidungsfindung stattfindet - tendenziell der Ehemann über das Einkommen beider Partner entscheidet. Interessanterweise zeigt die Studie auch, dass Frauen eher über ihr eigenes Geld allein bestimmen, falls sie mehr als ihr Ehemann verdienen. Wenn ihr Einkommen

ähnlich groß ist wie das des Mannes, gab es eher die Tendenz zur gemeinsamen Entscheidung (ibid.: 247).

Ruandische Frauen üben vergleichsweise zu Männern seltener formelle Berufe aus. Viel häufiger sind sie im informellen Sektor tätig. Als Grund hierfür wird in Abbotts Umfrage genannt, dass Frauen im Durchschnitt 20 Stunden mehr als Männer pro Woche arbeiten würden: die Hausarbeit und die Erziehung der Kinder werden hierbei mitberücksichtigt. Für eine formelle Arbeit neben der informellen bleibt für viele Frauen kaum Zeit (vgl. Abbott et al. 2018: 1017). Diese Arbeitsteilung ist wiederum Ausdruck traditionell und sozial bestimmter Genderrollen, die in der ruandischen Gesellschaft noch bis 2016 vorhanden waren. Auch hier wird wieder erkennbar, dass Frauen von patriarchalen Strukturen geprägte Ungleichheiten ertragen müssen, die neben einer geringen Handlungsmacht auch zu ökonomischen Nachteilen führen. Anderen Studien ist zu entnehmen, dass im Laufe der Jahre gesellschaftlich allmählich akzeptiert wurde, dass Frauen Aufgaben übernehmen, die traditionellerweise den Männern zugeordnet waren. Jones-Casey et al. schrieben darüber: *„According to participants, gender mainstreaming has had a significant impact on the social acceptability of women doing jobs that were once done exclusively by men. [...] one respondent said 'Before, no women could construct a house but [because of] gender promotion, women do construct houses as men do.“* (Jones-Casey et al. 2014: 24). Die aufkommende Akzeptanz lag nicht unwesentlich darin begründet, dass Frauen wohl oder übel Aufgaben, die bislang üblicherweise von Männern getätigt wurden, wegen der neuen demographischen und gesellschaftlichen Lage des Landes nach 1994 übernehmen mussten. Und trotzdem: Nach wie vor blieb die gesellschaftliche Norm bestehen, dass Frauen eher handgemachte Produkte verkaufen, nähen, schneidern oder mit Obst und Gemüse handeln, wohingegen Männer dazu tendieren, Bauarbeiten oder andere eher technische Arbeiten zu verrichten (ibid.).

Des Weiteren gaben in der Studie von Bayisenge fast alle befragten Frauen an, dass es signifikante Änderungen im Hinblick darauf gäbe, wie wichtig für sie Entscheidungsfragen über Landkäufe, -verkäufe, -pachten oder -verpfändung geworden sind, da ihre Unterschriften dafür mittlerweile ebenfalls benötigt werden (vgl. Bayisenge 2017: 600). Allerdings ist anzuzweifeln, inwiefern die Frauen ihre Unterschriften ihrem eigenen Willen gemäß leisteten oder viel eher ehelichen Konflikten aus dem Weg gehen wollten. Da es sogar gesetzlich (wie bereits oben erörtert) geregelt ist, dass Ehemänner bei Konflikten das letzte Wort haben und die gesellschaftliche Rolle der Männer vorgibt, dass sie bezüglich Eigentum die Entscheidungshoheit haben, wäre es nicht verwunderlich, wenn Frauen ihre Unterschrift allein deshalb geben, um den Hausfrieden zu wahren. In derselben Studie erwähnten zudem viele

Frauen, dass sie nicht glaubten, neue Landrechte zu Gunsten der Frauen könnten die Mentalität ihrer Männer ändern und sie dazu bringen, häufiger auf Kompromisse einzugehen (ibid.).

In mehreren Studien sahen interviewte Frauen selbst dieses Verhalten im engen Zusammenhang mit der soziokulturellen, traditionellen Anforderung an die Geschlechterrollen, insbesondere an die „Weiblichkeit“. So erläuterten mehrere Frauen in einer westlichen Provinz: „*Even though women have 50% of property, they can't wake up and say 'I'm going to cut trees in this forest – they don't have control. I think it's our culture. Those big issues, the decision is made by men, except maybe those who are intellectuals. But I don't think they can really take that decision alone without consulting.*“ (Jones-Casey et al. 2014: 45).

So ist es nicht verwunderlich, dass vor allem Männer von der ruandischen Gesellschaft als die *wahren* Landeigentümer gesehen werden: In der Studie von Jones-Caseys et al. bejahten interviewte Männer und Frauen ohne zu Zögern und unmissverständlich die Frage, ob in erster Linie die Männer von der Gesellschaft als Landeigentümer betrachtet werden. Als jedoch gefragt wurde, ob Frauen ebenfalls als Landeigentümerinnen angesehen werden können, gab es unter den Männern und Frauen immer nur zögerliche Antwort und anschließende Diskussionen (gruppengeführte Interviews). Die Debatten kamen meistens zu dem Ergebnis, dass sich zwar der Status der Frauen als Landeigentümerin mittlerweile positiv verändert habe, aber nach wie vor nur Frauen in formellen Ehen unter dem *community of property* – Regime die einzigen seien, die Land wirklich besäßen (ibid.: 33).

Es ist anzunehmen, dass die kulturell geprägten Verhaltensweisen von Männern und Frauen auf der patriarchalen Ansicht basieren, ruandische Männer hätten die Pflicht, Frauen unter Kontrolle zu halten und ebenfalls die familiäre und häusliche Kontrolle auszuüben. Daraus ergeben sich gesellschaftliche Erwartungshaltungen für beide Geschlechter, bei denen sich vor allem die Frauen den Männern fügen und unterordnen müssen. Diese Haltung wurde durch gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. Art. 206 oder Art. 354 des Gesetzes Nr. 42 vom 27. Oktober 1988 verstärkt und dadurch das ungleiche Machtverhältnis vor allem bei Entscheidungsfragen zwischen Ehepartnern bis heute (bzw. 2016) rechtlich legitimiert. Als eines der Forschungsergebnisse ihrer Studie bezüglich der Eigentumsrechte für Frauen in Ruanda sieht ebenfalls Vanhees den engen Zusammenhang zwischen patriarchalen Strukturen, der untergeordneten Rolle der Frauen und ihrer beschränkten Handlungsmacht bezüglich des ehelichen Eigentums. Basierend auf ihren geführten Interviews resümiert sie, dass die ruandische Gesellschaft Frauen als Instrumente der Produktion, Reproduktion und immer im Dienste des Mannes stehend ansehen würden. Dementsprechend seien die Männer auch

heutzutage noch Oberhaupt der Familie und des Haushalts, weshalb sich Frauen nur selten um das Management des Eigentums kümmern würden (vgl. Vanhees 2014: 38f.).

Polavarapus Gespräche mit Abunzi-Mitgliedern zeigen ähnliche Einstellungen: Viele Ehemänner würden sich bei fehlender Einwilligung der Ehefrau nicht ähnlich eingeschränkt fühlen wie ihre Ehefrauen, die ohne Zustimmung des Mannes nicht allein handeln können. Obwohl das Gesetz vor dem Verkauf eines Landstückes die Einwilligung beider Ehepartner verlange, könne in der Realität die Frau keinen Widerspruch einlegen. Konflikte bezüglich der Landverkäufe in der befragten Region seien laut der Abunzi-Mitglieder sehr häufig das Resultat solcher kompromisslosen Entscheidungen der Ehemänner, bei der die Ehefrauen nicht um Erlaubnis gefragt wurden (vgl. Polavarapu 2011: 140f.). Eine weitere, von dem LTR-Programm durchgeführte Studie bestätigt das dokumentierte Verhalten (ibid.:141; Daley et al. 2010: 140).

5.2.3. Selbstwahrnehmung der Frauen als inferior

Es ist weiter anzunehmen, dass die kulturellen Gendervorstellungen dazu führen, dass Frauen sich selbst als *inferior* gegenüber den Männern sehen. Die kollektive Mentalität einer Gesellschaft bezüglich Genderverhältnissen und Genderrollen wird sehr wohl Frauen wie auch Männern eingeprägt. Diese Einschätzung wird durch verschiedene Studien, die mit auf dem Land lebenden RuanderInnen geführt wurden, verfestigt. So zeigt eine Studie von Abbott & Malunda (2015), dass die Mehrheit der befragten Frauen sich selbst als von den Ehemännern abhängige Arbeiterinnen bezeichneten, obwohl sie de facto Miteigentümerinnen eines Landstückes waren. Zusätzlich sahen sie ihre Ehemänner als diejenigen an, die alle Entscheidungen bezüglich der Finanzen und des Eigentums treffen sollten, da das Landstück den Ehemännern gehöre (vgl. Abbott & Malunda 2015: 576). Aus ähnlichen Gründen zögern Frauen bei der elterlichen *Umunani*-Landvergabe oder bei Erbschaften, auf ihrem rechtlichen Anteil zu bestehen, da sie ihren Brüdern das Landstück nicht vorenthalten oder einen Konflikt in der Familie vermeiden wollen (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 28). Andere Frauen, die in informellen Ehen lebten, erläuterten ebenfalls, dass sie es bevorzugten, eher auf eine formelle Eheschließung und die damit verbundenen Ansprüche auf Landrechte zu verzichten, als dass sie für eine Registrierung der Ehe kämpfen würden, falls der Partner diese ablehnen würde. Viele Frauen beugten sich in so einer Lage dem Widerstand des Ehemannes, um ihren ehelichen Status nicht zu gefährden, und waren bereit, sich mit den wenigen Rechten der informellen Ehe zufrieden zu geben (vgl. Bayisenge 2017: 601). Auch hier zeigt sich wieder die untergeordnete Rolle der Frauen, die sie bewusst einnehmen und gleichzeitig das Streben vieler Frauen, eine

gute – sprich gehorsame – Ehefrau zu sein. So schreibt Bayisenge: „*What complicates the situation further was that the responses of these women showed that they themselves have internalized the ideas of their subordination and considered them the norm.*“ (ibid.: 601).

Auch erläuterten beispielsweise einige weibliche Interview-Partnerinnen bei der Umfrage von Mwendwa-Mechta et al., dass sie zwar mit ihren Ehemännern gemeinsames Land unter dem *community of property* – Regime besäßen, sich jedoch nicht an geschäftlichen Entscheidungen beteiligen würden, da sie davon ausgingen, dass der Ehemann trotz der Rechtslage einen größeren Anspruch auf das Land habe (vgl. Mwendwa Mechta et al. 2016: 21). Entsprechend äußerte sich ein Informant: „*Women take their husband as chiefs [...] Women come with nothing when they get married, so they keep on believing that lands are for their husband [...] The issue is not laws or policies, but the mentality of women down here; you cannot wait for someone who calls her husband Umutware (chief) to take a decision when a chief is there.*“ (ibid.: 22).

Deutlich wird bei dieser Aussage, dass das Konstrukt der untergeordneten weiblichen Rolle ein Grund dafür ist, weshalb Frauen sich selber den Entscheidungen der Ehemänner fügen und ihren rechtlichen Anspruch auf eine gemeinsame Entscheidungsfindung bewusst nicht wahrnehmen wollen. Die untergeordnete Position der Frauen, an die viele RuanderInnen glauben, ist auch einer der wichtigsten Gründe, weshalb es noch bis 2016 viele informelle und polygame Eheschließungen gab. Häufig gehen Frauen informelle Verbindungen aufgrund von sozialem Druck ein, wobei Männer solche gesellschaftlichen Zwänge eher nicht verspüren. Viele Männer widersetzen sich sogar einer formalen Heirat, und Frauen haben oftmals nicht die Willensstärke, sich dem entgegenzusetzen (vgl. Polavarapu 2011: 144). Viele interviewte Frauen, die in polygamen oder monogamen und somit informellen Ehen lebten, wussten aber von ihren Rechten, die sie bei einer formellen Eheschließung erhalten würden. Einige von ihnen gingen informelle Ehen und Beziehungen nicht aus finanzieller Not ein, sondern, um ihren sozialen Status aufzuwerten. Dieser ist bei unverheirateten viel niedriger als bei verheirateten Frauen, auch wenn es eine informelle Ehe ist (ibid.: 142; 132). Hier wird wieder deutlich, dass die Position vieler ruandischer Frauen abhängig von der Beziehung zu einem Mann ist. Damit geht ebenfalls eine inferiore Rolle der Frauen in Relation zu Männern einher. Zudem wird sichtbar, dass die Frauen ihre traditionelle Rolle akzeptieren, sie wahrnehmen und sich den Entscheidungen der Männer fügen.

Dass viele Frauen (und Männer) auch erkennen, dass Frauen ermutigt werden müssen, um ihre Einstellung gegenüber traditionellen Erwartungen und Genderrollen zu ändern und um so

Gendergleichheit bei Landrechten voranzutreiben, wurde in derselben Umfrage von Mwendwa Mehta et al. allerdings auch deutlich (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 20ff.). Viele von ihnen würden für solch einen Prozess der Änderung entsprechende Schulungen befürworten, die reflektierte Denkanstöße bieten könnten (ibid.). Daraus kann man entnehmen, dass sich viele der Befragten des starken Einflusses der patriarchalischen Strukturen und Gendervorstellungen auf Frauen im ländlichen Bereich bewusst sind (ibid.). Ein weiterer Grund für die gesellschaftliche Annahme der Inferiorität ruandischer Frauen wurde durch die Studie von Abbott et al. sichtbar. Mehr als die Hälfte ihrer ruandischen Interview-PartnerInnen erklärten, dass nur Männer die Kontrolle über Eigentum (und Geld) haben sollten, da sie es seien, die es mit in die Ehe gebracht hätten und deshalb den legitimen Anspruch darauf weiterhin allein besäßen (vgl. Abbott et al. 2018: 1018f.). Diese Annahme wurzelt ebenfalls in der oben bereits beschriebenen patriarchalischen Denkweise von Eltern, ihren Töchtern weniger oder gar kein Land vererben bzw. verschenken zu müssen. Es ist jedoch anzunehmen, dass durch die neuen Gesetze (bzgl. *Umunani*) Frauen ebenso Land in die Ehe mitbringen und deshalb die männliche Dominanz im Haushalt allmählich abnimmt (vgl. Abbott et al. 2018: 1018). Und trotzdem ist der Mangel an Handlungsmacht, Entscheidungshoheit und Autorität der Frauen aufgrund gesellschaftlicher Vorstellungen von traditionellen Genderrollen immer noch beachtlich (vgl. Polavarapu 2011: 141). Auch wenn es bis 2016 viele Gesetze gab, die die Landrechte für Frauen deutlich verbessert haben, können sie nicht die damit verbundenen Möglichkeiten ausschöpfen. Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch die traditionellen Gendervorstellungen und einige Gesetze, die vorgeben, dass die Entscheidungen und das Handeln des Ehemannes immer denen der Ehefrau übergeordnet sind, maßgeblich geschwächt. Die traditionelle Auffassung von „männlicher Überlegenheit“ ist immer noch bei vielen Ruandern und vor allem Ruanderinnen sehr präsent. Daraus ergibt sich, dass die praktische Ausübung des Rechts auf Land, Eigentum, Erbschaft und die Arbeitsaufteilung im Haushalt heute noch sehr stark von dieser Mentalität beeinflusst werden. Dementsprechend schwierig ist es, diese Denkart durch neue Gesetze zu verändern.

5.2.4. Ängste als Resultat männlicher Dominanz

Außerdem wird deutlich, dass der Anspruch vieler Frauen auf eine formelle Eheregistrierung und auf die dadurch für sie erhältlichen Landrechte einen Grund für häusliche (evtl. gewaltsame) Konflikte darstellt. Die Ursache hierfür liegt in der Herausforderung und Infragestellung des traditionellen Machtverhältnisses zwischen Männern und Frauen. Nicht

selten ist Gewalt gegen Frauen folglich Ausdruck von männlicher Dominanz, die aufgrund neuer Gesetze, aber auch durch eine sich langsam wandelnde Mentalität im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Frauen, von diesen angezweifelt und geschwächt wird. Laut dem ruandischen *Demographic and Health Survey* von 2016 erfuhren 4 von 10 Frauen physische, emotionale oder sexuelle Gewalt vom (Ehe)-Partner (vgl. NISR 2016: 254). Die Angst von Männern, Macht abgeben zu müssen, mündet oftmals darin, dass Frauen partnerschaftlichen und häuslichen Konflikten bezüglich Landbesitz und Eigentum vermeiden, da sie häufig gewalttätige bzw. spannungsgeladene Reaktionen der Männer, Familienmitglieder oder der Gemeinde fürchten, wie mehrere Berichte und Studien erläutern. Beispielsweise berichtete fast die Hälfte der von Bayisenge interviewten 480 Ruanderinnen von Ängsten, die diese haben würden, falls sie für ihre Landrechte einstehen würden. Darunter fielen Ängste vor physischer Gewalt der Ehepartner, aber auch Angst vor Reaktionen der Schwiegereltern oder der eigenen Familienmitglieder (vgl. Bayisenge 2015: 123). Ergänzend dazu waren Aussagen von Frauen über einige Männer, welche befürchteten, dass ihre Rechte, von denen sie ausgingen, sie ständen ihnen allein zu, schwinden würden (ibid.: 128). Die Angst von Männern vor einem Machtverlust steht oft in direktem Zusammenhang mit einem gehorsamen Verhalten ihrer Ehefrauen. Aus der Studie von Jones-Casey et al. geht hervor, dass Töchter, die Gebrauch von ihrem rechtlichen Anspruch auf einen gleichen Erbanteil von Land machten, deshalb oft langfristig Probleme ertragen mussten. So beschrieben einige Frauen Situationen, in denen sie wegen Konflikte bezüglich Landbesitz von Brüdern, Schwägerinnen oder Schwagern über Jahre hinweg verhöhnt und gequält wurden und emotionales Leid ertragen mussten (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 5).

Angst vor gewaltsamen Konflikten ist häufig auch der Grund für Frauen, in einer einfachen Partnerschaft zu bleiben bzw. eine formelle Eheschließung zu vermeiden. Des Öfteren ist die treibende Kraft dahinter der Mann, der durch eine normale Partnerschaft vermeiden möchte, seiner Partnerin mehr Eigentums- und Mitsprachrechte zu geben. Ebenfalls kann er somit verhindern, mehr Verpflichtungen und Einschränkungen in seiner Entscheidungsfreiheit zu erhalten (vgl. Polavarapu 2011: 143). Dass physische Gewalt gegen Frauen in der ruandischen Gesellschaft bis 2016 immer noch Akzeptanz fand, geht aus dem *Demographic and Health Survey* hervor. Die 2015 durchgeführte Studie umfasst Aussagen von knapp 13.500 Frauen und Männern aus verschiedenen urbanen und ländlichen Gegenden in Ruanda (vgl. NISR 2016). Sie wurden befragt, ob sie es in fünf unterschiedlichen Situationen für gerechtfertigt erachten, die (Ehe)-Partnerin zu schlagen: falls sie das Essen anbrennen lässt, falls sie mit dem Ehemann diskutiert, falls sie aus dem Haus geht, ohne es ihm zu sagen, falls sie die Kinder vernachlässigt

und falls sie ablehnt, Geschlechtsverkehr mit ihm zu haben. Die Umfrage ergab, dass 41 % der Frauen es als legitim ansahen, eine Frau in mindestens einer der fünf Situationen zu schlagen. Am häufigsten gerechtfertigt fanden sie es im Falle der Vernachlässigung der Kinder (29%). 20% der Frauen erachteten Schläge als gerechtfertigt, falls Frauen mit ihren Männern anfangen zu diskutieren (vgl. NISR 2016: 253f.). In ländlichen Regionen befürworteten doppelt so viele interviewte Frauen Schläge gegen Frauen wie weibliche Interviewte, die in der Stadt leben (46% vs. 23%). Mehr als die Hälfte aller Frauen in den nördlichen, westlichen und südlichen Provinzen hielten mindestens eine der abgefragten Möglichkeiten, Schläge auszuteilen, für gerechtfertigt, im Falle von mindestens einer Situation, während es in städtischen Gebieten und in den östlichen Provinzen 12% bzw. 32% waren (ibid.).

Diese Zahlen sind ein Indiz dafür, dass eine patriarchale Mentalität in der ruandischen Gesellschaft bis 2016 trotz der Gesetze, die dies von ihrer Intention her verhindern sollen, noch weit verbreitet ist und es eine relativ hohe Akzeptanz dafür gibt, dass Männer das Verhalten ihrer (Ehe)-Partnerinnen kontrollieren.

5.2.5. Conclusio: Limitierungen der Landrechte für Frauen durch traditionelle Genderrollen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass viele Frauen in Ruanda sozialen Widerstand erfahren, wenn sie für ihre Landrechte einstehen wollen. Dies geschieht im Rahmen von Erbschaften bzw. *Umunani*, wenn Eltern ihren Töchtern weniger Land als ihren Söhnen oder gar kein Landstück vermachen (falls Söhne vorhanden sind). Dies erfolgt häufig, da Eltern davon ausgehen, dass Söhne einerseits besser geeignet seien, das Land zu kultivieren, und auch die Eltern im Alter besser versorgen würden (vgl. Holland 2016: 70). Andererseits werden die Söhne dadurch zu *wahren* Landeigentümern gemacht, da traditionellerweise ihre Schwestern nach deren (informellen oder formellen) Eheschließungen zum Ehemann ziehen und dadurch die Familie verlassen. Beide Aspekte entstammen einer traditionellen Denkweise über Genderrollen, in der die Männer die Rolle des Familienoberhauptes einnehmen, der die Rolle der Frauen nur komplementär gegenübersteht. Ruandische Frauen, die auf ihren Rechten für gleichberechtigte Landnutzung bestehen, erfahren außerdem Widerstand von ihren Ehemännern oder anderen Familienmitgliedern. Vor allem die Ausübung ihrer Rolle als gleichberechtigte Landeigentümerin wird durch die Kontrolle der Ehemänner immens eingeschränkt. Es wird deutlich, dass *Co-Ownership* bei formell verheirateten Ehepartnern unter dem *community of property*-Regime, aber auch bei Partnern, die beide im Landzertifikat

registriert wurden, nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Frauen tatsächlich Kontrolle über das Land erhalten. Land wird von einem Großteil der RuanderInnen noch immer in erster Linie als Eigentum des Mannes angesehen. Folglich ist es nicht verwunderlich, dass vielen Frauen die gesellschaftliche Anerkennung verloren geht, wenn sie Ansprüche auf ihr Land erheben. Aufgrund der immer noch vorhandenen männlichen Dominanz innerhalb der Familie und des Haushalts kann das *Empowerment* von Frauen zu (Ängsten vor) häuslicher Gewalt führen. Im Gegensatz dazu steht die Mentalität einiger Ruanderinnen, die ihre inferiore Rolle gegenüber Männern internalisiert haben und danach streben, als „gute“ Partnerin angesehen zu werden. Diese Internalisierung von Frauen ist beispielsweise ein Grund dafür, dass einige Mütter ihren Söhnen einen größeren Anteil an Land geben würden als ihren Töchtern. Die Studie von Bayisenge zeigt, dass 25% der 480 Frauen diese Einstellung übernahmen (vgl. Byisenge 2017: 597f.).

Die Anpassung vieler Ruanderinnen an die traditionelle Frauenrolle kann sie einerseits vor Konflikten in der Familie und dem Risiko häuslicher Gewalt schützen. Auf der anderen Seite verringert diese Unterordnung Selbstbestimmung und Handlungsmacht der Frauen, weshalb sie ihre Landrechte nicht vollständig wahrnehmen können. Einige Gesetze unterstützen ebenso die dominante Position des Mannes und legitimieren seine Machtstellung. Hinzu können verfestigte Vorstellungen bezüglich traditioneller Genderrollen bei der Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen im Haushalt, auf dem Land und in der Landwirtschaft kommen. Diese traditionelle Aufteilung kann ein ökonomisches Abhängigkeitsverhältnis mit sich bringen, wobei oftmals die Frauen die Abhängigen sind.

In diesem Kapitel sollte aufgezeigt werden, dass die noch immer vorhandenen Genderrollen auf Traditionen einer Männer dominierten Gesellschaft zurückzuführen sind. Dabei sind es sozial konstruierte Unterschiede zwischen Frauen und Männer, die die Basis für den männlichen Anspruch auf Überlegenheit bilden. Letztlich werden die traditionellen Genderrollen in den bis 2016 vorliegenden Untersuchungen als eine enorme Hürde für den Zugang und die Wahrnehmung von Landrechten für Frauen angesehen.

5.3. Limitierungen durch ökonomische Faktoren

Armut, finanzielle Abhängigkeit und eine generelle schlechte Wirtschaftslage eines Landes haben Auswirkungen auf die Geschlechterverhältnisse einer Gesellschaft. Gerade dann, wenn eine Volkswirtschaft zu einem großen Teil von landwirtschaftlichen Erzeugnissen abhängig ist, betreffen ökonomische Faktoren und Barrieren nicht nur die sozialen Ungleichheiten, sondern

auch in vielen Bereichen die Geschlechterverhältnisse. Dabei liegt es oftmals an einem Zusammenspiel zwischen ökonomischen Aspekten und patriarchal geprägten gesellschaftlichen Strukturen, dass Frauen benachteiligt und ihre Freiheiten eingeschränkt werden. Die Beziehung zwischen diesen ökonomischen Faktoren und Genderungleichheit im Hinblick auf Landrechte von Frauen in Ruanda soll deshalb als nächstes analysiert werden.

5.3.1. Auswirkungen von Landknappheit auf Landrechte

Um die Probleme der Landverfügbarkeit in Ruanda zu verstehen, muss zunächst erläutert werden, durch welche Bedingungen und Maßnahmen der Landerwerb in den letzten Jahren beeinflusst wurde.

Das größte Problem der ruandischen Landwirtschaft ist die ungleiche Verteilung und der Mangel an landwirtschaftlichen Flächen. Die ist vor allem der hohen Bevölkerungsdichte zuzuschreiben. Kleine Betriebe benutzen fast vollständig die 1,6 Mio. Hektar landwirtschaftlich nutzbarer Flächen (vgl. Molt 2017: 60f.). Der größte Teil dieser Betriebe (circa 36%) bewirtschaftet gerade einmal 6% der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, wobei die Durchschnittsgröße eines Betriebes 0,11 Hektar beträgt. 24 % der Betriebe haben eine durchschnittliche Größe von circa 2 Hektar. Diese Gruppe verfügt über etwa 70% Fläche des gesamten Landes. 30% der Betriebe besitzen 24% der Fläche bei einer Durchschnittsgröße von 0,76 Hektar und 11% der ländlichen Haushalte besaßen 2016 gar kein Land (ibid.). Dies zeigt, dass die Landverteilung von geeigneten Flächen in Ruanda sehr ungleich ausfällt, was die landwirtschaftliche Produktion beeinträchtigt und vermutlich soziale Ungleichheit begünstigt. Hinzu kommen Faktoren, die die Landknappheit in Ruanda verstärken und den Landerwerb erschweren. Eine stetig wachsende Bevölkerung (durchschnittliches Wachstum im Jahr lag Ende 2018 bei 2,6%; vgl. Weltbank 2018), eine generell sehr hohe Bevölkerungsdichte, die 2016 im Durchschnitt bei 483 Einwohner pro Quadratkilometer lag (vgl. Statista 2018), zunehmende Wetterextreme und zu wenige Möglichkeiten, außerhalb des Agrarsektors Arbeitsplätze zu finden, tragen dazu bei, dass geeignete Landstücke immer kleiner und weniger werden und Landkonflikte im ganzen Land zunehmen (vgl. Leegwater 2015: 5f.).

Im Zuge der Landreform von 2009 versuchte der Staat, mit Hilfe einer systematischen Registrierung des gesamten Landbesitzes bis 2013 eine Kommerzialisierung in der Landwirtschaft und dadurch eine Steigerung der Produktion zu erzielen. Im Zuge der Reform wurde der ruandische Staat *„Eigentümer des landwirtschaftlich nutzbaren Territoriums und*

vergab die Hanglagen entsprechend der bisherigen Nutzungsrechte in einer Art kostenloser Erbpacht auf 99 Jahre an kleinbäuerliche Betriebe“ (Molt 2017: 61). Aufteilungen von Betrieben unter einem Hektar wurden allerdings von der Regierung verboten. Des Weiteren waren von nun an die Landtitel handelbar, was den Grundstücksmarkt deutlich belebte (ibid.). Der ruandische Staat betrachtet sich seit der Landreform 2009 übergeordnet als Eigentümer von allen Landflächen, welche er bis zu 99 Jahre verpachtet. In dieser Arbeit werden der Einfachheit halber die PächterInnen als EigentümerInnen bezeichnet.

Die Einführung des *Crop Intensification Programme (CIP)* seit 2007 regulierte zusätzlich das Bodenrecht, indem Betriebe von KleinbäuerInnen nach und nach in Genossenschaften und Produktionsgemeinschaften eingebunden wurden. Diese übernehmen Aussaat und Ernte der Pflanzen, die von der Agrarverwaltung der Genossenschaften bestimmt werden. Die Gemeinschaft erhält auf diese Weise besseren und vom Staat subventionierten Kunstdünger, Pflanzenschutzmittel oder auch Saatgut. Zudem beschließt die Agrarverwaltung, ob Erosionsschutzanlagen oder Terrassierungen gebaut werden müssen (ibid.). Die Durchführung des CIP erfolgte mit Hilfe der *Land Use Consolidation (LUC)*. 2012 zeigten von der Regierung erhobene Statistiken, dass diese Programme erfolgreich die Getreideproduktion ankurbelten und Armut reduzierten (vgl. NISR 2012, zitiert nach Brown & Kaiser Hughes 2017: 8). Inwiefern diese staatlichen Statistiken in jeder Beziehung als seriöse Quellen gelten können, ist allerdings nicht gesichert. Die Reform und ihre Maßnahmen spiegeln jedoch die ehrgeizigen Bestrebungen der Regierung wider, die Subsistenzwirtschaft in eine kommerzielle Landwirtschaft umzuwandeln. Die Umstrukturierungen hin zu Produktionsgemeinschaften sollten vor allem aber auch die landwirtschaftliche Produktivität der KleinbäuerInnen steigern. Die Bemühungen zeugen gleichzeitig von einer schwierigen, ökonomischen Ausgangslage für viele KleinbäuerInnen, die kaum noch Land besitzen.

Die ruandische Regierung versuchte bereits nach dem Genozid 1994 Landkonflikte zu verringern und den BäuerInnen mehr Land zur Verfügung zu stellen, indem sie zurückkehrenden Flüchtlingen Land zuteilte. Dafür wurden Land in Wildreservaten und Parks genutzt und Umsiedlungsdörfer gebaut. Trotz aller dieser Versuche seitens der Regierung nahmen jedoch die Landkonflikte und Spannungen nicht ab. Eine gegenteilige Entwicklung und eine wachsende Unsicherheit sowie Spannungen innerhalb der Landbevölkerung kamen nach und nach auf. Nicht zuletzt lag dies daran, dass die Umsiedlungen und die Programme für die Zuteilung von Gemeinschaftsland ohne gerechte Kompensationen durchgeführt und zum Teil in Gebieten unternommen wurden, die keine geeigneten, fruchtbaren Landflächen aufwiesen (vgl. USAID 2017).

Wie man erkennen kann, betreffen Landknappheit und Konflikte um das wertvolle Gut Land einen Großteil der ländlichen Bevölkerung Ruandas und haben Auswirkungen auf ihr Alltagsleben. Umfragen in ländlichen Gegenden zeigen, dass Landknappheit bis 2016 noch oft der Hauptgrund für Spannungen war. So berichten Jones-Casey et al.: „*Participants told us that conflicts arise for a number of reasons, but primarily because of increasing land scarcity and competition over land.*“ (Jones-Casey et al. 2014: 48).

Viele Befragte bestätigten, dass ihr Leben auf dem Land schwieriger geworden sei. Als Begründung gaben die meisten mehrere Faktoren an, allerdings wurden als primärer Faktor die zunehmende Landknappheit und das Problem vieler genannt, genügend Nahrungsmittel anbauen zu können, um ihre Familien zu ernähren (ibid.: 23). Unfruchtbarer Boden birgt zudem neue Herausforderungen für die BäuerInnen, die sich die damit verbundenen Investitionen zum Teil nicht leisten können. Erforderliche Anschaffungen von chemischem Dünger sowie Erosionsschutz und andere Maßnahmen, die den Boden vor extremen Wettersituationen wie Überschwemmungen und Dürre schützen, sind für viele nicht bezahlbar (ibid.). Hohe Investitionskosten und andere finanzielle Hindernisse sind auch Gründe dafür, dass die Anzahl an RuanderInnen, die Land durch Kauf erwerben, immer geringer wird. Landerwerb ist in Ruanda – wie bereits erwähnt – hauptsächlich durch Erbschaft oder Schenkung geregelt. Der käufliche Erwerb stellt eine weitere, aber nicht sehr gängige Möglichkeit dar, worauf später noch eingegangen wird.

Landknappheit spielt im Rahmen von Erbschaften und Schenkungen (*Umunani*) ebenfalls eine wesentliche Rolle. Hierbei ist der Einfluss auf den Landzugang für Frauen nicht selten negativ. Der Mangel an Land erschwert eine gerechte und gleiche Landaufteilung unter den Kindern. Die Größe und die Fruchtbarkeit des Landstückes, das ein Kind geschenkt bekommt, sind dabei abhängig vom Wohlstand der Familie, der Anzahl seiner Geschwister sowie der Mentalität der Eltern und ihrer sozialen Umgebung (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 16; 50). Eltern, die kein großes Landstück besitzen, entscheiden sich eher dafür, das Landstück zu verkaufen, um ihren Kindern jeweils einen Anteil aus dem Erlös zu geben, da die aufgeteilten Landstücke zu klein wären, um damit eine Familie versorgen zu können. Andere Eltern verkaufen ihr Landstück und zahlen mit der Einnahme die Ausbildung ihrer Kinder. Folglich betrachten viele die Ausbildung ihrer Kinder indirekt auch als Art *Umunani* (ibid.: 25f.). Die Auswirkungen des Landmangels betreffen in diesen Fällen Frauen und Männer bzw. Töchter und Söhne gleichermaßen. Allerdings zeigen viele Berichte, dass in etlichen Familien die negativen Folgen von Landknappheit für Töchter gravierender sind. Häufig weigern sich Eltern, ihren Töchtern ein Stück der zu kleinen Landparzelle zu übereignen. Dabei spielen wieder traditionelle

Geschlechterrollen eine Rolle, bei denen vor allem die Männer die Versorgerfunktion in der Familie haben und demzufolge Land benötigen und deshalb eher erhalten.

Landerwerb basiert in Ruanda zum größten Teil immer noch auf Gewohnheitsrechten. Gleichzeitig „besitzt“ der Staat die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und kann den/ die InhaberIn zu jeder Zeit mit einer Kompensation als Gegenleistung von seinem/ihrem Landstück vertreiben. Vor den Landreformen ab 1999 besaßen die zum größten Teil männlichen LandeigentümerInnen in erster Linie deswegen Land, da sie nach dem Gewohnheitsrecht einen Anspruch auf Landbesitz hatten, und eher weniger aus dem Grund, dass sie das Land zum Anbau von Nahrungsmitteln benötigten (vgl. L. Rose 2005: 208). Dieser Anspruch, allen Söhnen Land zu vererben, führte ab den 1960er Jahren nach und nach zur Fragmentierung vieler Landstücke in immer kleinere Einheiten. Land wurde an alle männlichen Nachkommen patrilineal vererbt. Wald und Weideland blieben ein Gemeinschaftsgut innerhalb der Familie, welches das männliche Oberhaupt verwaltete. Mit jeder weiteren Generation wurde das Land weiter aufgeteilt, bis die zu verschenkenden oder zu vererbenden Flächen zu klein wurden, um die Bedürfnisse für eine Existenzsicherung zu decken (ibid.). Eine andere Studie belegt, dass die durchschnittliche Größe des Landbesitzes einer Familie in den 1960er Jahren 2 Hektar betrug. 2001 hatten 60% der ländlichen Haushalte nur noch 0,5 Hektar Landbesitz (vgl. ibid.: 209, Huggins 2004). Landmangel ist folglich bereits seit vielen Jahren ein gravierendes Problem in Ruanda. Es ist dementsprechend wenig verwunderlich, dass Frauen, die im Zuge der Landreformen ab 1999 nun auch Land erhalten sollten und wollten, bei einer solchen Ausgangslage und in einer Gesellschaft, die über lange Zeit nach patriarchalisch geprägten Gewohnheitsrechten lebte, gegenüber ihren Brüdern und generell gegenüber Männern benachteiligt werden.

Zusätzlich erschwert eine gesetzliche Regelung den Landzugang für Frauen. Im Rahmen des *Organic Land Laws* von 2013 erließ die Regierung Artikel 30, der folgendes besagt:

„It is prohibited to subdivide plots of land reserved for agriculture and animal resources if the result of such subdivision leads to parcels of land of less than a hectare in size for each of them. Owners of lands prohibited to be subdivided shall co-own and use the land in accordance with the law“ (Republic of Rwanda 16/6/2013 Art.30). Mit diesem Artikel verfolgt die Regierung die Optimierung der Produktion von landwirtschaftlichen Arbeitsprozessen auf sehr kleinen Anbauflächen, wozu gezielt Maßnahmen für gemeinschaftliche Landnutzung für diejenigen durchgeführt werden, die ein Landstück besitzen, das kleiner als ein Hektar ist. Die Regierung betrachtet zu Recht die unbegrenzte Aufteilung von kleinen Landstücken als Hindernis für eine

hinreichende Produktivität im Agrarbereich und für die Implementierung der Programme CIP und LUC, die seit 2007 unternommen wurden. Sie orientierte sich hierbei an der Richtlinie der FAO, die besagt, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb aus mindestens 0,9 Hektar Land bestehen soll, um ökonomisch rentabel sein zu können (vgl. MINITERE 2004, zitiert nach Brown & Kaiser Hughes 2017: 10). Seit Einführung der Reform von 2013 fördert die Regierung deshalb *Co-Ownership*, also geteiltes Eigentum. Wenn ein/eine LandbesitzerIn im Rahmen von *Umunani* oder einer Erbschaft ein kleines Landstück aufteilen möchte, dann lässt er/sie es als gemeinsam geführtes Land auf die Namen derjenigen registrieren, die es erhalten sollen. Diese Eigentümer können ein einzelnes Landtitel-Zertifikat anfordern, welches den genauen Landanteil für jeden der gemeinsamen Eigentümer festlegt (vgl. Brown & Kaiser Hughes 2017: 12). In der Praxis wurde diese Maßnahme des formalen Co-Eigentums allerdings bis 2016 sehr selten angewendet. Einerseits ist sie vielen RuanderInnen nicht bekannt, und andererseits sind die Kosten für die Registrierung teurer als die der Registrierung von Eheleuten und deshalb nur für wohlhabendere Familien möglich (ibid.).

Land wird aufgrund von Landknappheit immer wertvoller in Ruanda und kann je nach Größe des Landstückes mehr oder weniger Einkommen, Wohlstand und ökonomische Unabhängigkeit bedeuten. Das sind starke Anreize, Landweitergabe oder weitreichende Landaufteilungen zu vermeiden. In Zeiten, als Gewohnheitsrechte in Ruanda noch in größerem Maße galten, drückte sich diese Ablehnung darin aus, Ehefrauen und Töchtern das Recht auf gleichberechtigten Landzugang und Landnutzung abzusprechen. Der ökonomische Aspekt der Landknappheit spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Entscheiden sich Eltern, die ein kleines Landstück unter einem Hektar besitzen, trotz des gesetzlichen Verbots dafür, das Land an ein Kind weiterzugeben (da eine Aufteilung gesetzlich nicht erlaubt ist), wird oftmals ein Sohn der Tochter bevorzugt. Landknappheit und patriarchalische Denkmuster sind bei der Entscheidung über Landvererbung und Landweitergabe in vielen ruandischen Familien bestimmende Kriterien, was mehrere Studien und Umfragen belegen. So schreibt Polavarapu beispielsweise: „*The necessity of land for livelihood and income, along with its scarcity, creates a strong incentive for landowners to avoid disposing of it. Under customary law, this incentive manifested in the denial of wives and daughters of the right to temporarily use land. Under the current system, it manifests in the aversion to granting them rights to inherit and own land.*“ (Polavarapu 2011: 136).

Einige Frauen gaben bei Umfragen an, dass sie aus finanziellen Gründen nicht ihren Anspruch als Tochter auf *Umunani* erheben wollten, da sie befürchteten, dass ihre Eltern (und evtl.

weitere Geschwister) sonst selber gar kein oder nicht ausreichend Land mehr zur Verfügung hätten. Befragte Söhne gaben solche Gründe nicht an (vgl. Jones-Casey 201: 50; 25).

Der Verkauf eines kleinen Landstückes stellt laut der Studie von Brown & Kaiser Hughes für viele RuanderInnen ebenfalls eine Herausforderung dar. Im Falle eines Landstückes, das kleiner als ein Hektar ist, darf dies zwar verkauft werden, jedoch nur als gesamte Einheit, da eine Aufteilung des Landstückes illegal wäre. Für BesitzerInnen solcher Landstücke, die Geld, aber auch weiterhin Land benötigen, um sich ernähren zu können, stellt Art. 30 des *Organic Land Law* somit eine Hürde dar. Eine Auswirkung dieser gesetzlichen Barriere ist folglich, dass viele KleinbäuerInnen einen Teil ihres kleinen Landstückes trotzdem verkaufen, dies jedoch illegal, ohne Registrierung und somit nur informell. 1999 wurde im Rahmen des *Succession Law* beschlossen, dass formell verheiratete Ehepartner unter dem *community of property*-Regime beide ihre Zustimmung geben müssen, damit ihr eheliches Landstück verkauft werden kann. Zuvor konnte der Ehemann dies ohne Zustimmung der Ehefrau durchführen. In der Umfrage von Brown & Kaiser Hughes, die 2016 in verschiedenen Provinzen landesweit durchgeführt wurde, sahen einige Befragte die Folgen des Art. 30 in Bezug auf Landverkäufe als nachteilig für Frauen an (vgl. Brown & Kaiser Hughes 2017: 18f.). Viele Ehemänner würden demnach Teile ihres Landstückes illegal (da kleiner als gesetzlich erlaubt) verkaufen, ohne ihre Ehefrauen um Zustimmung zu bitten, da diese nicht erforderlich sei. Obwohl ihr Land registriert ist und die Ehefrauen als gleichgestellte Miteigentümerinnen amtlich eingetragen sind, wird bei einem illegalen Verkauf auch ihre Zustimmung nicht eingeholt. Umgekehrt bitten Ehefrauen ebenso ihre Ehemänner nicht um Zustimmung, falls sie illegal Landstücke verkaufen möchten. Allerdings kommt dies sehr viel seltener vor. Diese Situation betrifft demnach vor allem Frauen, deren Ehemänner noch Vorstellungen von patriarchalen Gewohnheitsrechten haben und ohne jegliche Zustimmung der Ehefrau handeln (ibid.). Die umfangreiche Studie von Santos et al. zeigt ebenfalls, dass der Registrierungsprozess im Zuge des LTRP Frauen benachteiligt, die in einem sehr armen Haushalt leben (Santos et al. 2014: 36). Die Forschenden kategorisieren dabei die Befragten in „ressourcen-arm“, „arm“ und „sehr arm“, wobei keine weiteren Angaben dazu gemacht werden, welche Eigenschaften welche Kategorie ausmachen. Im Vergleich zu (formell und informell verheirateten) Ehefrauen in sehr armen Haushalten sind weniger arme bzw. ressourcen-arme Frauen mehr als doppelt so häufig auf dem Landzertifikat mit eigenem Namen registriert. Im Gegensatz dazu sind Männer sehr viel öfter auf dem Dokument registriert, unabhängig davon, ob sie in sehr armen, armen oder ressourcen-armen Verhältnissen leben. Des Weiteren können Frauen, die aufgrund einer Heirat das elterliche

Grundstück verlassen, zum Ehemann ziehen, und nur ein kleines Landstück unter einem Hektar als *Umunani* erhalten haben, dieses nur illegal verkaufen oder besitzen (ohne Registrierung). Im Falle einer Scheidung kann bei einer Landgröße von unter einem Hektar das gemeinsame Land zwar aufgeteilt werden, allerdings wieder nur illegal, sodass keiner der beiden Partner das Eigentum registrieren lassen kann. In manchen Fällen entscheiden Gerichte in solchen Fällen, dass das Landstück verkauft werden soll, was zwar beiden geschiedenen Partnern Geld einbringt, ihnen jedoch ohne Land kein sicheres Einkommen mehr möglich ist (ibid.).

Auch diese Ungleichheiten sind ein Resultat von Landknappheit und einer finanziell schwierigen Situation in vielen Familien; sie haben stärkere negative Auswirkungen auf Frauen als auf Männer. Landknappheit und eine abnehmende Landverteilung durch *Umunani* führen ebenfalls bei vielen jüngeren ländlichen Haushalten in Ruanda dazu, dass sie neue Wege finden müssen, um sich finanziell absichern zu können (ibid.).

5.3.2. Folgen der ungleichen Arbeitsteilung

Bei der Analyse von ökonomischen Aspekten und ihren Auswirkungen auf die Landrechte von Frauen in Ruanda ist auch die Arbeitsteilung in ländlichen Haushalten von Bedeutung.

Wie bereits oben erwähnt, ist eine klassische Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern in vielen ländlichen Haushalten Ruandas immer noch üblich. Männer bauen nach wie vor Agrarprodukte an, die für den Verkauf auf dem Markt gedacht sind. Frauen hingegen bauen ebenfalls Agrarprodukte an, die allerdings überwiegend zur Subsistenzwirtschaft und damit zur Versorgung der Familie dienen. Beispielsweise bauen Männer in den meisten der in der Studie von Jones-Casey et al. befragten ländlichen Haushalte Bananen, Kaffee, Mais, Bohnen, Kartoffeln oder Maniok an, während Frauen eher Süßkartoffeln, Soja, Mohrenhirse und Gemüse kultivierten. Als Begründung hierfür deuteten viele Teilnehmende an, dass auf diese Weise Männer versuchten, die finanzielle Sicherheit und Stabilität des Haushalts aufrecht zu erhalten, wohingegen Frauen eher damit beschäftigt seien, die Versorgung des Haushalts mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten (vgl. Jones-Casey et al. 2014: 23). Ähnliche Ergebnisse brachten andere Umfragen, die 2015 durchgeführt wurden: Lokale Gemeindevorsitzende bestätigten, dass sich Frauen in ihren Gemeinden primär mit Entscheidungen auseinandersetzen würden, die die eigentliche Landnutzung betreffen. Männer dagegen würden sich meistens für Entscheidungen interessieren, die sich auf das Einkommen, welches die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bringen, beziehen (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 21). Auch der Regierungsbericht über *Gender and Agriculture* von 2017 zeigt, dass fast 76% der Frauen nicht

die Personen im Haushalt waren, die primär verantwortlich dafür sind, *large scale crops* zu verkaufen (vgl. Republic of Rwanda 2017a: 13).

Ebenfalls wurde bereits erläutert, dass immer noch viele RuanderInnen den (Ehe-) Mann als den eigentlichen Eigentümer des Landes einer Familie ansehen. Damit geht einher, dass auch der (Ehe-) Mann für viele derjenige ist, der Entscheidungen bezüglich finanzieller Fragen trifft und die Kontrolle über die Finanzen der Familie hat (vgl. Abbott & Malunda 2015: 576). So ist es nicht verwunderlich, dass bei der Studie von Mwendwa Mehta et al. von den befragten 116 Frauen und 94 Männern 64% angaben, dass die Ehemänner die Entscheidung trafen über die Verwendung von Einkommen, wenn dieses z.B. für die Pacht von zusätzlichem Land verwendet werden soll; im Gegensatz dazu gaben nur 36% an, dass auch Frauen diese Entscheidungen treffen würden. Ebenfalls treffen laut den Interviewten bei gemeinsam geführtem Land 55% der Männer und nur 37% der Frauen die Entscheidung darüber, welche landwirtschaftlichen Produkte auf dem Markt verkauft werden sollen (die restlichen Prozentwerte betreffen eine gemeinsame Entscheidung) (vgl. Mwendwa Mehta et al. 2016: 20).

Deutlich wird, dass Frauen, die in formellen oder auch in informell geführten Ehen leben, im Gegensatz zu Männern weniger Kontrolle über die finanzielle und wirtschaftliche Lage ihres Haushalts haben. Dementsprechend sind sie im Falle einer (ehelichen) Partnerschaft im Vergleich zu Männern häufiger finanziell von diesen abhängig. Berücksichtigt man zusätzlich den Fakt, dass Frauen tendenziell aufgrund von Landknappheit, alten Gewohnheitsrechten und Gesetzeslücken seltener als Männer Landzugang und somit weniger Möglichkeiten für ein geregeltes Einkommen aus dem Landbesitz haben, dann wird verständlich, weshalb das ruandische *Ministry of Gender and Family Promotion* in seinem Genderbericht von 2017 schreibt, dass die primäre Beschränkung für Frauen Armut sei und sie den größten Anteil unter den Armen im Land ausmachen würden. Dabei resultieren beschränkte Möglichkeiten für eine Beschäftigung und das Erzielen von Einkommen aus überholten Genderrollen (vgl. MIGEPROF 2017: 25).

Des Weiteren deuten Umfragen darauf hin, dass die gemeinsame Entscheidung und Kontrolle der Ehepartner über die Finanzen des Haushaltes mit zunehmendem Wohlstand steigt. Das *Demographic and Health Survey* der ruandischen Regierung von 2016 beschreibt, dass unter den knapp 7.000 männlichen und weiblichen Befragten nur 59 % der Frauen der Stufe des niedrigsten Einkommens mit ihrem Ehepartner gemeinsam über ihre Ausgaben und Einnahmen entscheiden (vgl. NISR 2016: 246). Die übrigen 41% überließen den Ehemännern die Entscheidungsfreiheit. Im Gegensatz dazu lag der Anteil von Frauen, die gemeinsam mit ihren

Männern entscheiden, im obersten Fünftel der Einkommensklassen bei 73%. In dieser Gruppe berichteten nur 9% Frauen, dass ihre Ehemänner hauptsächlich allein über die Verwendung des Familieneinkommens entscheiden würden, wohingegen in den anderen Einkommensklassen dieser Anteil bei 12-14% lag (ibid.). Um Gründe für diese Verteilung zu finden, wurde sie in Relation zum Einkommen der Ehefrau, aber auch des Ehemannes gesetzt. Kapitel 6.2.2. zeigt bereits die entsprechenden Ergebnisse. Dazu ist nochmals festzuhalten, dass Frauen, die ähnlich viel verdienen wie ihre Partner, sehr viel häufiger (82%) darüber mitentscheiden, wie das Einkommen von beiden genutzt wird, als Frauen, die weniger bzw. nichts verdienen (ibid.: 247). Deutlich wird der enge Zusammenhang zwischen finanzieller Unabhängigkeit bzw. eigenem Einkommen der Frauen und ihrer Mitsprache in einem gemeinsam geführten Haushalt. Genderrollenbilder und die daraus resultierende klassische Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen sind also ein bedeutender Grund dafür, dass Frauen häufiger ein geringeres Einkommen als ihre männlichen (Ehe-)Partner haben und ihr Zugang zu und ihre Kontrolle über die Finanzen deshalb ebenfalls geringer sind. Der Zusammenhang zwischen Armut, Landzugang und Landnutzungsrechten für Frauen wird dabei deutlich. Einkommensschwache Frauen haben in mit (Ehe-)Partnern gemeinsam geführten Haushalten nur beschränkte Landrechte. Die ungleiche Arbeitsteilung und auch die traditionelle Auffassung, dass der (Ehe-) Mann der eigentliche Eigentümer des Landes ist, führen dazu, dass Frauen ihre fehlende Kontrolle über das eigene Land vielfach als hauptsächlich Grund für ihr geringes ökonomisches *Empowerment* ansehen. Häufig akzeptieren sie dieses asymmetrische Machtverhältnis (vgl. Abbott & Malunda 2015: 576). Alleinstehende Frauen erfahren zwar oft keine Limitierung in ihren Landnutzungsrechten und Entscheidungshoheiten, da Limitierungen von anderen Personen wie beispielsweise von den Eltern ausgehen. Allerdings ist ihr Landzugang wiederum von anderen bereits in vorherigen Kapiteln geschilderten Faktoren (wie z.B. Gesetzen) abhängig und von daher oftmals beschränkt.

Dass Frauen den größten Anteil unter Ruandas Ärmsten ausmachen, ist auch ein Grund dafür, dass sie im Vergleich zu Männern seltener Land durch Kauf erwerben können und auch seltener landwirtschaftliche Kredite erhalten. So zeigt die Statistik der *National Bank of Rwanda* von 2016, dass im Jahr 2015 nur 25,5% der landwirtschaftlichen Kredite an Frauen vergeben wurden, obwohl Frauen 79% der Beschäftigten im Agrarsektor ausmachten (2014) (vgl. Republic of Rwanda 2017a: 17; 11). Erneut kann man hier den Zusammenhang zwischen patriarchalisch geprägten Strukturen und eingeschränkten Möglichkeiten für Frauen erkennen, Kredite für die Verbesserung ihrer wirtschaftliche Lage zu erhalten: Infolge einer klassischen, genderbasierten Arbeitsteilung und der daraus resultierenden finanziellen Abhängigkeit von

Frauen, aber auch durch schlechteren Landzugang für Frauen aufgrund von Landknappheit und Widerstand der Eltern, *Umunani* an die Töchter zu vergeben, ist die Ausgangslage für viele Frauen oftmals nicht ausreichend, um kreditfähig zu erscheinen. Patriarchalische Strukturen prägen diese Zusammenhänge auch heute noch. Auch unabhängig davon, ob Frauen Land geerbt hatten oder nicht, haben sie weniger Kredite für Landerwerb in Anspruch genommen als Männer. Die Statistik der ruandischen Regierung von 2017 zum Report über *Gender and Access to Finance* zeigt zwar eine positive Entwicklung des finanziellen Zugangs für Frauen zu Banken zwischen 2012 und 2016. Nur 36% aller Ruanderinnen hatten demnach 2012 einen Zugang zu einem Bankkonto, wohingegen im Jahr 2016 dieser Anteil bereits bei 63% lag. Im Vergleich zum Anteil der Männer, der 2012 bei 51% und 2016 bei 74% lag, war er jedoch immer noch geringer (vgl. Republic of Rwanda 2017b: 13). Schaut man sich die Statistik über die Verteilung landwirtschaftlicher Kredite an, ist wiederum eine starke, Gender basierte ungleiche Verteilung zu erkennen: 2015 waren unter allen landwirtschaftlichen Kreditnehmern 74,5% Männer und nur 25,5% Frauen (ibid.: 17). In Relation zum generellen Frauenanteil, der im Agrarsektor beschäftigt ist, drücken diese Zahlen eine extreme Ungleichheit aus. Neben der Unfähigkeit oder dem fehlenden Willen von Finanzinstitutionen, Strategien und Programme zu entwickeln, die auch Frauen auf dem Land erreichen, ist ein wichtiges Kriterium für die Ursache dieser Ungleichheit vermutlich das geringere Einkommen von Frauen im Vergleich zu Männern, welches sich unter anderem durch den immer noch vorhandenen Gender Pay Gap ausdrückt (vgl. NISR 2019). Gründe für ein niedrigeres Einkommen der Frauen sind -wie bereits erläutert- häufig eine genderbasierte Arbeitsteilung, fehlende Landnutzungsrechte und eine geringe Handlungsmacht innerhalb der Haushalte.

5.3.3. Informelle Ehen aufgrund von Armut

Ein weiterer Aspekt in diesem Kontext ist die Armut vieler RuanderInnen und ihre Auswirkung auf die Art der Eheschließungen.

„The cost of marriage ceremonies and celebrations was also frequently debated as a legitimate deterrent to couples marrying formally. Couples in the past paid significant sums to marry, though the government has deliberately lowered the cost of the ceremony itself in order to promote formal marriage.“ (Jones-Casey et al. 2014: 25).

Derartige Argumente zu den finanziellen Aspekten von Hochzeitszeremonien wurden von mehreren Interview-PartnerInnen in der Studie von Jones-Casey genannt. Sie erwähnten außerdem die traditionell übliche Mitgift bei legalen Hochzeiten als einen weiteren belastenden

Kostenfaktor, der viele Männer dazu veranlasst, eine informelle Ehe einzugehen, bei der eine Mitgift entfällt und die dementsprechend günstiger ist. Neben der Mitgift stellt die Hochzeitszeremonie formeller Eheschließungen selbst eine große finanzielle Hürde für die Familien der Eheleute dar. Dazu äußerten sich in derselben Studie einige Männer wie folgt:

„You cannot go to have a civil marriage without inviting your friends. But if you invite your friends you have to give them something to eat and drink, so some people refuse because of money to celebrate marriage. The money to pay at the sector level [that is, the fees], you cannot lack that money. It's the money to celebrate that's the impediment.“ (ibid.: 36).

Auch in der Studie von Bayisenge gab fast ein Viertel der befragten Frauen an, dass sie sich aufgrund von Armut keine formelle Eheschließung leisten könnten (vgl. Bayisenge 2017: 599). Einige (wenige) befragte Frauen sahen allerdings in einer informellen Eheschließung auch andere ökonomische Vorteile. So würden sie erst durch eine formelle Heirat in eine ökonomische Abhängigkeit vom Ehemann geraten, falls sie selber ein Landstück in die Partnerschaft mitbringen. Eine informelle Ehe einzugehen, wäre für sie der einzige Weg, ihr persönliches Eigentum zu behalten und dessen Nutzung selbst bestimmen zu können, ohne Eigentum und Land mit dem Ehepartner teilen zu müssen. Es wurde deutlich, dass ökonomische bzw. finanzielle Aspekte eine relevante Rolle bei der Entscheidung über die Art der Eheschließung spielen. Eine finanzielle Abhängigkeit für Frauen wird in einer informellen Ehe sehr häufig in Kauf genommen, ebenso wie weitere – bereits untersuchte – gesetzliche Einschränkungen und der Verlust von Selbstbestimmtheit. Nur in seltenen Fällen bleiben in einer informellen Ehe die Landrechte für Frauen unangetastet.

5.3.4. Conclusio: Ökonomische Faktoren beschränken Landrechte für Frauen

Unter ökonomischen Aspekten werden in der Arbeit finanzielle und andere wirtschaftliche Faktoren verstanden, die für viele auf dem Land lebende RuanderInnen Auswirkungen auf Lebensweise und Verhalten haben. Landknappheit, Armut, Zugang zu Krediten und Arbeitsteilung, die von der sozialen Kategorie Gender abhängig sind, sind die wesentlichen ökonomischen Faktoren, die maßgeblich zur Limitierung von Landrechten für Frauen in Ruanda beitragen.

Dass Frauen in vielen Ländern des globalen Südens sehr viel seltener als Männer in irgendeiner Form Kunden einer Bank sind, zeigen mehrere Studien der Weltbank, die vor allem in ostafrikanischen Ländern durchgeführt wurden. Genderkriterien werden hierbei als hauptsächliche Barrieren für den Zugang von Frauen zu Banken gesehen (vgl. Sushma Narain

2009: 9). Weitere ökonomische Aspekte, die untersucht wurden, sind in Ruanda eng miteinander verwoben und vielfach Gründe dafür, dass bei Frauen in Armut leben oder geraten, wodurch ihre Chancen auf Kredite erheblich verringert sind: Landknappheit kann dazu führen, dass Töchter kein Land vererbt bzw. geschenkt bekommen und Ehefrauen weniger Mitspracherecht über die gemeinsame Landnutzung erhalten. Zusätzlich ist aufgrund von Landmangel der Verkauf von sehr kleinen Landstücken gesetzlich verboten. Genderbasierte ökonomische Tätigkeiten in einem gemeinsam (bzw. ehelich) geführten Haushalt führen oftmals dazu, dass Frauen ihre Landnutzungsrechte nicht gleichberechtigt mit dem Partner in Anspruch nehmen können und nur ein geringeres Einkommen als ihr Partner erzielen, da sie sich oft in erster Linie um Haushalt, Kindererziehung und die Subsistenzwirtschaft kümmern müssen. Armut bei Männern und Frauen ist häufig ein relevanter Grund für eine informelle Eheschließung, bei der Frauen wiederum Einschränkungen bezüglich ihrer Landrechte erfahren. Ausnahmen hierbei sind Frauen, die eigenes Land mit in die Partnerschaft bringen und hierüber durch eine informelle Eheschließung die alleinige Kontrolle behalten wollen. Trotzdem sind Frauen in Ruanda, die auf dem Land leben und arbeiten, häufiger als Männer von Armut betroffen. Es gibt zudem viele Hürden, die Frauen überwinden müssen, um ihre finanzielle Lage zu verbessern bzw. zu stabilisieren. Vor allem wurde deutlich, dass soziale und patriarchal beeinflusste Strukturen in Ruandas Gesellschaft ökonomische Barrieren für Frauen sind, die letztlich auch ihre Landrechte limitieren.

5.4. Weiterer Faktor: Wissen über eigene Landrechte

Ergänzend zu den vorangegangenen Faktoren wird nun der Bildungsaspekt genauer betrachtet. Um Landrechte und Landzugang in Anspruch nehmen zu können, braucht es grundsätzlich vor allem eine Voraussetzung: Das Wissen über die Rechte eines Bürgers oder einer Bürgerin ist notwendig, wenn er/sie auch Gebrauch von diesen Rechten machen will. Es stellt sich folglich die Frage, inwiefern die ruandischen Bürgerinnen bis 2016 überhaupt über ihre Landrechte hinreichend informiert wurden? Fehlendes Wissen und mangelhafte Informationen bei ruandischen Frauen über ihre eigene Rechtslage würden zusätzliche Barrieren für sie in Bezug auf ihre Landrechte bedeuten. Tatsächlich haben schon mehrere Studien diese Thematik aufgegriffen und konnten Daten über entsprechendes Wissen ruandischer Frauen und ihre Landrechte sammeln. Die Studie von Bayisenge beispielsweise zeigte den Zusammenhang zwischen Bildung, Partizipation der in Frauenorganisationen befragten Frauen und ihr Wissen über landbezogene Rechte. Von den 480 interviewten Frauen sagten 17,2% aus, dass sie über ihre Landrechte Bescheid wüssten. Diese Gruppe wurde daraufhin detaillierter befragt, um

herauszufinden, welche Faktoren ihr Wissen beeinflussen (vgl. Bayisenge 2017: 593). Die Ergebnisse der Umfragen zeigten, dass das Wissen unter denjenigen Befragten höher ist, die organisierte Mitglieder einer Frauengruppe sind und an öffentlichen Treffen von Frauenorganisationen teilnahmen: „*Participation in public meetings and being a member of women’s associations increased very significantly the percentage of the respondents with knowledge about land-related laws.*“ (ibid.). Ergänzend dazu wird beschrieben: „*Other factors, such as having leadership position in local administration, religion, and level of education increased the number of women having knowledge about land-related laws.*“ (ibid: 593f.).

Ein deutlicher Unterschied wird beim Bildungsfaktor sichtbar: 23,3% mit einem Abschluss der *primary school* hatten Wissen über ihre Landrechte, wohingegen nur 14,4% aus der Gruppe ohne einen Abschluss der *primary school* dieses Wissen aufwiesen. Außerdem wussten 22,8% derjenigen Frauen, die Mitglied einer Frauenorganisation waren, über ihre Landrechte Bescheid, dagegen nur 13,5% derjenigen, die in keiner Organisation Mitglied waren. Ähnliche Ergebnisse wurden bei der Frage deutlich, inwieweit die Teilnahme an öffentlichen Treffen einen Einfluss hatte, bei denen Diskussionen über Landregistrierungen abgehalten wurden: 23,7% der teilnehmenden Frauen verfügten über das erforderliche Wissen, wobei nur 10,8% über ihre Landrechte Bescheid wussten, die nicht an solchen Treffen teilnahmen (ibid: 594).

Auch wenn die Zahl derjenigen Frauen, die ihre Rechte überhaupt kennen, offensichtlich relativ gering ist, zeigen die Resultate der Studie, dass dieser Anteil mit einer besseren Schulausbildung und der Teilnahme an öffentlichen Gruppentreffen in der Gemeinde, bei denen sich die Teilnehmerinnen austauschen und gegenseitig über politische Geschehnisse informieren können, zunimmt. Zudem gibt es sogenannte *land committees*, die als obere Verwaltungseinheit mit einem 30%igen Frauenanteil in den Gemeinden existieren. Allerdings wussten nur 12,6% aller interviewten Frauen, dass *land committees*, die es in jeder Gemeinde gibt, überhaupt existierten (ibid.). Ein geringes Wissen über solche politischen Einheiten wie die Komitees haben ebenso wie die geringe Anzahl von Mitgliedern in Frauenorganisationen, mehrere Ursachen. Eine schlechte Schulausbildung, die mitunter nicht einmal den Analphabetismus beseitigt, ist hierbei im Zweifel eine der hauptsächlichen Ursachen. Ebenfalls ist es wahrscheinlich, dass den meisten Frauen die *land committees* unbekannt sind, da das Komitee selber zu wenig von sich und seinen Aktivitäten reden macht. Die aktive Teilnahme der Befragten an öffentlichen Gemeindefitzungen war im Vergleich dazu allerdings sehr hoch und lag bei 79,9% (ibid.). Solche Treffen sind die wichtigste Form, um den BürgerInnen in ländlichen Regionen bedeutende Informationen der Regierung zu vermitteln. Und trotzdem: wie bereits beschrieben, wussten nur 23,7% der teilnehmenden Frauen von ihren Landrechten,

was zeigt, dass die Arbeit der GemeindevorsteherInnen in Bezug auf politische Themen noch effizienter gestaltet werden muss. Interessanterweise zeigte sich auch ein Zusammenhang zwischen der aktiven Partizipation von Frauen an solchen öffentlichen Treffen und ihrer Einstellung zur Landvergabe an Töchter: 80,1% der Frauen, die sich zu Fragen über die Durchführung von neuen Landgesetzen aktiv äußerten, fanden, dass Söhne im Vergleich zu Töchtern keinen größeren Landanteil bei einer Erbschaft erhalten sollten (vgl. Bayisenge 2017: 598). Frauen, die bei Gemeindetreffen nur zuhörten, hatten nur zu 70,1% dieselbe Einstellung (ibid.). Ein weiterer interessanter Aspekt in diesem Zusammenhang ist das Alter der Frauen: Diejenigen, die über 66 Jahre alt waren befanden zu 42%, dass Söhne mehr Land erben sollten. Demgegenüber standen junge Teilnehmerinnen (18-35 Jahre alt), die nur zu 21,6% sagten, dass Söhne einen größeren Landanteil erben sollten. Einen deutlichen Unterschied gab es zudem bei dem Faktor Bildung: 35% der Analphabetinnen fanden ebenfalls, Söhne sollten mehr von ihren Eltern erben. Unter den alphabetisierten Frauen lag dieser Anteil nur bei 18,1% (ibid.).

Bei der Umfrage von Bayisenge wurde deutlich, dass Bildung und politische Partizipation das Wissen von ruandischen Frauen auf dem Land über ihre Landrechte maßgeblich beeinflussen. Dieses Wissen ist zwar Voraussetzung dafür, die Rechte zu beanspruchen, zu nutzen und auch zu verteidigen. Allerdings kann es nur bedingt die Einstellung über sie beeinflussen. Beispielsweise sagten immer noch 14% der Frauen, die eine Führungsposition in der lokalen Verwaltung hatten, 18,1% der Alphabetisierten und 20% derjenigen, die aktiv an öffentlichen Treffen teilnahmen, dass Söhne mehr Land erben sollten als Töchter. Hier wird wiederum deutlich, dass patriarchalische Ideologien und Strukturen in gewissem Umfang auch von Frauen immer noch bis 2016 internalisiert und gelebt wurden, die einen Schulabschluss besaßen und/oder politisches Interesse zeigten. Nichtsdestotrotz ist dieser Anteil relativ gesehen geringer als der von Frauen, die politisch aktiv, jünger oder gebildeter sind. Diese drei Komponenten hängen zudem sehr eng zusammen und fundieren zum größten Teil auf dem Grad der Bildung: Bildung kann das Wissen über politisches Geschehen und über die Implementierung von neuen Gesetzen fördern und deshalb auch die politische Partizipation. Des Weiteren erhalten die jüngeren Generationen mehr, aber auch eine umfassendere Bildung als ältere Generationen, die lange vor dem Genozid 1994 zur Schule gegangen sind. Umfragen von anderen ForscherInnen zeigen ähnliche Resultate, die deutlich machen, dass mangelnde Bildung (bzw. das Wissen über die aktuelle Lage der Landrechte) ein ebenfalls wichtiger Faktor für die Beschränkung von Landrechten für Frauen in Ruanda ist (vgl. Abbott & Malunda 2015: 576; Jones-Casey 2014: 64; 28). So wird berichtet: „*Challenges to women's land rights were*

literacy and language barriers that prevented them from reading the texts in Kinyarwanda or French.“ (Jones-Casey 2015: 64). Die aufgezeigten Ergebnisse der Studien thematisieren allerdings nur die Bildungsaspekte bei Frauen, nicht jedoch im Vergleich zu denen der Männer. Meines Erachtens kann man den Bezug zu patriarchalischen Strukturen und Bildung an dieser Stelle trotzdem machen (wie bereits oben kurz angerissen): Mangelnde Bildung und mangelndes Wissen stellen neben anderen Kriterien einen weiteren Faktor dar, der dazu führt, dass patriarchalisches Denken bei einigen Frauen nicht überwunden wird. Dies äußert sich in ihrem Willen, Söhnen mehr Land als Töchtern zu vererben. Schaut man sich des Weiteren das ruandische Bildungssystem an, dann ist zu erkennen, dass die Schulpolitik gewillt ist, Gendergleichheit in den Bildungseinrichtungen zu fördern. So spielen in Ruanda sowie in weiteren Post-Konflikt-Kontexten Bildungssysteme eine Rolle bei der Bewältigung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten und der Förderung der Frauenrechte auf gesellschaftlicher Ebene (vgl. Garnett Russell 2016: 432). Allerdings hat die empirische Studie von Garnett Russell auch gezeigt, dass patriarchalische Strukturen in den ruandischen Bildungseinrichtungen eher reproduziert als aufgebrochen werden. Anhand von Interviewdaten von SchülerInnen aus sieben Sekundarschulen stellt Garnett Russell fest, dass in den Schulen Diskurse über die Gleichstellung der Geschlechter als Mittel zur Entwicklung und in Bezug auf den vergangenen nationalen Konflikt, nicht aber zur Überwindung patriarchalischer Strukturen gestaltet sind (ibid.: 508f.). Weiterhin erläutert sie, dass *„students draw on global gender discourses but at the same time ‘re-gender’ and invoke gendered portrayals and biases. These gender biases reinforce stereotypes about traditional gender roles and characteristics, rather than reexamining changing gender relations, such as an interactive approach might do. Despite increasing gender awareness, student interpretations, conversations, and beliefs continue to reproduce gendered practices and institutions, reinforcing stereotypical notions of gender roles and behaviours“* (ibid.: 509). Es werden weitere Grenzen der ruandischen Gleichstellungspolitik sichtbar, die im Bereich des Bildungssystems existieren und Auswirkungen auf das Wissen von Mädchen und Frauen über Landrechte haben. Patriarchalische Ideologien im Bildungssystem Ruandas können dazu führen, dass Frauen nicht ausreichend über ihre Eigentums- und Landrechte wissen und deshalb sie nur eingeschränkt nutzen können. Der Bildungsfaktor darf somit nicht außer Acht gelassen werden, wenn im nächsten Kapitel das Fazit der vorliegenden Arbeit und ein anschließender Ausblick erläutert werden sollen.

6. Fazit

Die Darstellungen in dieser Arbeit zeigen, welchen Schwierigkeiten und Hindernissen die Frauen in Ruanda (hauptsächlich) im Zeitraum von 2010 bis 2016 ausgesetzt waren, um ihre Landrechte wahrnehmen zu können. Ein genauerer Blick auf die Gesetzgebung, die verfestigten, traditionellen Vorstellungen von Genderrollen, die ökonomischen Faktoren und auch auf den Grad der Bildung zeigt, dass diese Aspekte allesamt wesentlichen Einfluss auf die Limitierungen der Landrechte von Frauen in Ruanda haben.

Bei der Analyse der Gesetze bezüglich der Landrechte wird deutlich, dass vor allem Frauen, die in nicht eingeschriebenen Ehen oder auch in polygamen Partnerschaften leben, Witwen oder geschiedene Frauen und Frauen in homosexuellen Partnerschaften (hierfür allerdings gibt es zu wenig Literatur) gesetzlich am stärksten diskriminiert werden. Ebenfalls wirken sich verschiedene Gesetze auch negativ auf Ehefrauen aus, die in einer eingetragenen Ehe leben: Einige Gesetze machen Vorgaben zum Wohnort und zu den Eigentums- bzw. Landnutzungsrechten. Dass die Eheleute nach der Heirat auf das Landstück des Ehemannes ziehen sollten oder dieser bei häuslichen Konflikten „das letzte Wort“ hatte, sind nur zwei Beispiele, die zeigen, dass die zumindest bis Ende des Betrachtungszeitraums geltenden Gesetze die Landnutzungsrechte von Frauen im Gegensatz zu denen von Männern erheblich einschränkten. Ähnlich sieht es beim Landzugang von Frauen aus: Die Gesetze in Bezug auf die Landvergabe durch Eltern und Erbschaften an ihre Kinder weisen ebenfalls darauf hin, dass per Gesetz eine ungerechte Verteilung zwischen Töchtern und Söhnen nicht verhindert werden kann. Hierbei wird deutlich, dass alte patriarchalische Gewohnheitsrechte nicht komplett überwunden werden können und sie in einigen Gesetzen bezüglich Landnutzung und Landzugang immer noch zu einem gewissen Grad immanent enthalten sind. Ergänzend hierzu ist das soziale Konstrukt der Weiblichkeit ein wichtiger Faktor für das Weiterbestehen von Barrieren für Frauen, welches in einem gegensätzlichen Verhältnis zur Männlichkeit steht. Diese Annahme wird verfestigt, wenn man die Analyseergebnisse bezüglich der gesellschaftlichen Vorstellungen von Geschlechterrollen in Ruanda betrachtet. Aus Kapitel 5.2. geht hervor, dass vor allem innerhalb von Partnerschaften und gemeinsam geführten Haushalten traditionelle Rollenbilder von Männern und Frauen gelebt werden. Diese verfestigten Geschlechterrollen entstammen einem sozialen Konstrukt, welches tief in alten, patriarchalisch geprägten Gesellschaftsstrukturen verwurzelt ist. So sahen es beispielsweise viele Befragte in den Umfragen, die als Quellen dieser Arbeit benutzt wurden, als selbstverständlich an, dass Männer auch heute noch die eigentlichen Eigentümer von Land

seien, auch wenn sich eine Frau als (Ehe-)Partnerin im Landzertifikat registrieren ließ und gesetzlichen Anspruch auf das Eigentum hat. Dass sich zudem viele Frauen selber in einer dem Mann untergeordneten Rolle sehen, zeugt des Weiteren von aus der Vergangenheit übernommenen patriarchalischen Vorstellungen bezüglich der Genderverhältnisse. Die Untersuchung der ökonomischen Faktoren zeigt weiter, dass finanzielle Abhängigkeit von (Ehe-)Frauen gegenüber ihren männlichen Partnern, auf Genderrollen basierende Arbeitsteilung, Armut von Frauen und informelle Eheschließungen eng mit einem patriarchalischen Geschlechterverständnis verbunden sind. Diese Faktoren limitieren in verschiedener Weise die Landnutzungsrechte vieler ruandischer Frauen und die freie Verfügungsgewalt über ihr Eigentum. Zudem haben Frauen aufgrund ihrer oftmals schwierigen finanziellen Lage viel seltener als Männer Zugang zu Bankkrediten. Diese Situation erschwert wiederum den Landzugang vieler Frauen über einen Landkauf. Letztlich haben zusätzlich andere Faktoren wie der Grad an Bildung von Frauen und Männern, aber auch ihr Alter, politische Partizipation und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinden zum Thema sowie natürlich das Wissen über die eigenen Rechte großen Einfluss auf die Inanspruchnahme von Landrechten durch Frauen. Waren die in den Studien interviewten Frauen tendenziell etwas älter, ohne Grundschulabschluss und ohne Interesse an öffentlichen Gemeindesitzungen, gaben sie eher an, nicht viel über ihre aktuellen Landrechte zu wissen. Ebenfalls tendierten sie dazu, ihren Töchtern weniger Land vererben zu wollen als ihren Söhnen; Vorstellungen einer patriarchalischen Gesellschaft hatten vor allem sie noch verinnerlicht.

An dieser Stelle soll nun rückblickend Bezug auf die eingangs gestellte Leitfrage und Hypothese genommen werden. Die Frage „*Worin begründen sich die Limitierungen der Landrechte für Frauen in Ruanda im Zeitraum zwischen 2010 und 2016?*“ wird oben beantwortet. Wie bereits erläutert, zeigt die Analyse, dass zwischen 2010 und 2016 bestimmte Gesetze, verfestigte Vorstellungen von Genderrollen, ökonomische und finanzielle ungünstige Lebensbedingungen für Menschen in ländlichen Regionen, mangelndes Wissen über aktuelle Landrechte und geringe Bildung, wenig Partizipation an Gemeindesitzungen und letztlich auch ein höheres Lebensalter den Landzugang und Landrechte für Frauen in Ruanda limitierten. Die These, dass *“Die patriarchalischen Strukturen [...] die Limitierungen der Landrechte für Frauen in Ruanda [begründen], welche sich vor allem in Gesetzen, ökonomischen Faktoren und verfestigte Genderrollen widerspiegeln“* kann man insofern verifizieren, als dass ergänzend zu den genannten Hauptfaktoren der Bildungsaspekt hinzukommt, der in Kapitel 5.4.

erläutert wird. Außerdem wurde anhand der Analyse gezeigt, dass diese Faktoren zusätzlich durch die weiter vorhandenen patriarchalischen Strukturen verstärkt werden. Weiter kann meiner Überzeugung nach davon ausgegangen werden, dass sich alle Faktoren weitgehend gegenseitig bedingen und vor allem in Verbindung untereinander ihre negativen Auswirkungen auf die Landrechte zum Vorschein kommen. Es ist dementsprechend schwer zu sagen, welche der Faktoren die größte Bedeutung haben.

Überreste alter ruandischer Gewohnheitsrechte werden in allen Aspekten sichtbar. Es ist zwar auch festzuhalten, dass vor allem die Regierung versucht, die Ziele ihrer Gleichstellungspolitik zu erreichen und Gendergleichheit auf vielen Ebenen umzusetzen. Gerade in der Landpolitik hat sich in diesem Bereich bis 2016 sehr viel getan. Im Vergleich zu der Zeit um 1999, als die ersten Landrechte für Frauen gesetzlich erlassen wurden, haben viele weitere Gesetze den Landzugang und die Landnutzungsrechte für Frauen gestärkt, sodass bis 2016 das *Empowerment* vielen Gruppen von Frauen (in registrierten Ehen lebende, alleinstehende oder aus wohlhabenden Familien stammende etc.) geholfen hat. Nichtsdestotrotz kann die vorliegende Arbeit darauf hinweisen, dass es noch viele Limitierungen gibt, die aus verschiedenen Faktoren resultieren, die viele Gruppen von Frauen - wie in Armut und/ oder in informellen (polygamen) Ehen lebende, geschiedene, verlassene, verwaiste oder homosexuelle - diskriminieren. Selbst diejenigen, die aus wohlhabendem Hause kommen, eine gute Schulbildung und Wissen über Landrechte und/ oder mit ihrem Ehepartner eine registrierte Ehe und registriertes Land haben, erfahren immer noch Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme ihrer Landrechte. Gleichberechtigte Landrechte waren in Ruanda real betrachtet für Männer und Frauen bis 2016 definitiv nicht erreicht. Zukünftig liegt es an der Regierung, durch gezielte Programme für ein stärkeres Bewusstsein bezüglich der Landrechte für Frauen in der Bevölkerung zu sorgen. Zwar gibt es viele Haushalte und Landstücke, die von Frauen geführt bzw. verwaltet werden. Ebenso bilden Frauen den größeren Anteil derjenigen, die im Agrarsektor tätig sind. Die Lebensbedingungen für sie haben sich insgesamt durch Landreformen und Gleichstellungspolitik im Laufe der letzten Jahre verbessert. Allerdings wurde ein gleichberechtigter Landzugang für alle Frauen und Männer noch längst nicht erreicht. Diese Ungleichheit wird noch weiterhin bestehen, solange die Regierung nicht gezielt versucht, patriarchalische Ideologien zu überwinden.

7. Ausblick

„The case of Rwanda shows the way in which conflict was used positively to implement changes in national laws and policies to support gender equality; nonetheless, the continued presence of social norms within the private sphere continues to hamper change at the individual level.“

(Gernett Russell 2016: 509)

Dieses Zitat verdeutlicht Kagames Bemühungen, die dysfunktionalen Strukturen des ruandischen Staates nach 1994 zu nutzen, um neben vielen Bereichen auch in der Gleichstellungspolitik eine neue, liberalere Richtung einzuschlagen; gleichzeitig werden aber auch ihre Grenzen sichtbar, die sich aus sozialen Normen ergeben. Für einen grundlegenden, Strukturwandel ist es wichtig anzuerkennen, dass mittels Gesetzen und Richtlinien von der Regierung deutliche Versuche unternommen wurden, Geschlechtergleichheit zu erreichen, jedoch die bisherige Gleichstellungspolitik nicht ausgereicht hat, tief verwurzelte patriarchalische Strukturen, Einstellungen und Überzeugungen zu verändern (ibid.). So schlussfolgert Grenett Russell: *„Even though there have been efforts to move beyond parity [...], dismantling patriarchal structures is a longer-term process.“* (ibid.).

Es gibt durchaus Möglichkeiten, diesen Prozess zu beschleunigen. Wie bereits erläutert, ist es fundamental, dass Frauen sowie Männer zunächst ausreichend und mehr als bisher über Landreformprogramme und ihre Rechte informiert werden, damit sie diese für ihre Belange überhaupt wahrnehmen können. Laut Abbott & Malunda (2018) hatten bis 2017 in der gesamten ruandischen Bevölkerung nur 9% der Frauen und 13% der Männer Kenntnisse über Organisationen oder Programme erhalten, die sich mit Landrecht befassen. Die hauptsächlichen Informationsquellen waren Gemeindetreffen, Radiosendungen oder die LTR-Programme. Allerdings konnten die wenigsten Befragten ein breiteres Wissen über komplexere Zusammenhänge angeben, die beispielsweise bei familiären Landkonflikten helfen würden. Die meisten der informierten Personen kannten nur die grundlegenden Rechte bezüglich Erbschaft und Landeigentum (vgl. Abbott & Malunda 2018: 1013). Drei Viertel der 1.089 männlichen und weiblichen Befragten gaben im Jahr 2015 zudem an, dass sie die gesetzlichen Pflichten beim Vererben von Land an ihre Kinder kennen. Und nur 40% der Männer und 34% der Frauen wussten, dass Kinder aus nicht registrierten Ehen nicht dieselben Erbrechte wie Kinder aus registrierten Ehen haben (ibid.: 1014). Diese Zahlen machen deutlich, dass die Kenntnisse über Landrecht einem größeren Teil der Bevölkerung vermittelt werden sollten. Weitere Kampagnen und Programme seitens der Regierung, die gezielt einen noch größeren Teil der ländlichen Bevölkerung erreichen und über Landrecht aufklären, wären hierfür ein Ansatz. Regierungsorganisationen, NGOs und internationale Organisationen haben in den

letzten Jahren bereits Kampagnen durchgeführt und beispielsweise Frauen über die Folgen von informellen und die Vorteile von formellen Eheschließungen oder über die Bedeutung von Landregistrierungen aufgeklärt (vgl. Polavarapu 2011: 131). Weitere Sensibilisierungsmaßnahmen wären zudem wichtig, um in diesen Fragen die Verhandlungsmacht und Autonomie der Frauen innerhalb der Familien und Haushalte zu stärken. Dies könnten beispielsweise Workshops für Paare sein, in denen vermittelt wird, wie gemeinsame Entscheidungen über Finanzen und Haushalt getroffen werden können. Ebenfalls könnten Frauen in Workshops lernen, effektiv ihre Präferenzen zu kommunizieren und sicher und selbstbewusst zu argumentieren. Ergänzend hierzu erwähnen Jones-Casey et al.:

„This skill will also serve them in dispute- resolution processes; women participants often told our research team that they were not as talented at presenting their cases as men were. These trainings could address that.“ (Jones-Casey et al. 2014: 9).

Zudem wären solche Trainings sinnvoll, um den Frauen, die ein Landstück durch *Umunani* oder eine Erbschaft einfordern wollen, ein stärkeres Selbstbewusstsein zu vermitteln. Abgesehen davon würden sich wahrscheinlich mehr Menschen aus Eigeninteresse über ihre Rechte informieren, sofern sie über eine höhere Schulausbildung verfügen würden, weshalb in Bildungseinrichtungen verstärkt Maßnahmen zum Themenkomplex Landrecht und patriarchalische Strukturen ergriffen werden sollten. Studien weisen außerdem darauf hin, dass Bildung und Polygamie eng miteinander verwoben sind. Das *National Institute of Statistics* zeigt beispielsweise auf, dass der Prozentanteil von Frauen, die mit einer oder mehreren Frauen ihren Ehemann „teilen“, vier Mal so hoch unter denjenigen war, die keine Schulbildung genossen hatten (12%), als unter denen, die eine weiterführende Schule besucht oder einen höheren Abschluss gemacht hatten (3%). Und der Anteil polygamer Partnerschaften nahm ab, je wohlhabender die Männer und Frauen waren (vgl. NISR 2016: 53). Ein größerer Anteil der Bevölkerung, der Schulbildung erhält, würde zusammen mit einem besseren Bildungsgrad entsprechend das *Empowerment* von Frauen verbessern. Allerdings werden eine bessere Bildung und Sensibilisierungskampagnen für (Land-)Rechte für Frauen allein nicht ausreichen, um Gendergleichheit in diesem Punkt zu erzielen.

Einen positiven Effekt auf die Wahrnehmung der Rechte von Frauen gäbe es des Weiteren durch gesetzliche Veränderungen. Viele Frauenorganisationen brachten in der Vergangenheit bereits Vorschläge in die öffentliche Debatte ein, die die Gleichstellungspolitik in Ruanda vorantreiben könnten. So berichtete schon 2011 Polavarapu:

„To adequately protect the rights of women in informal marriages, the government must instead develop solutions which acknowledge and directly combat existing power relations. For wives

in common law marriages, this can be achieved by legally recognizing common law marriage as proposed by some of the women's organizations.“ (Polavarapu 2011:132).

Die gesetzliche Anerkennung von informellen Ehen (hier bezeichnet als *common law marriage*) – auch rückwirkend – wäre eine große und relevante Verbesserung, um die Landrechte für sehr viele Frauen in Ruanda zugänglicher zu machen.

In Kapitel 5.1. werden Gesetze angesprochen, die eine große Limitierung für die Landrechte von Frauen in Ruanda darstellen. Einige dieser Gesetze wurden im Jahr 2016 von der Regierung reformiert, da sie realisiert hatte, dass sie nicht förderlich für ihre Gleichstellungspolitik waren. So konnte beispielsweise durch die Aufhebung des Art. 83 von Gesetz Nr. 42/1988 erreicht werden, dass die räumliche Abhängigkeit der Ehefrau von ihrem Mann nicht mehr gesetzlich geregelt wird. Die Regierung setzte durch solche und weitere Gesetzesreformen in den letzten Jahren bereits deutliche Zeichen, die in die richtige Richtung gehen. Allerdings müssten noch weitere rechtliche Veränderungen erfolgen, die u.a. die in Kapitel 5.1 angesprochenen Gesetzeslücken betreffen, um einen adäquaten Gesetzesrahmen für Gleichberechtigung in der Landpolitik zu schaffen. Die ökonomische Lage vieler Frauen würde sich generell verbessern, wenn sie über ihre Landtitel frei verfügen können. Im Hinblick auf die Landknappheit, die einen wesentlichen Faktor für die Limitierungen darstellt, ist es sicherlich schwierig, neue Wege zu finden, da Land in Ruanda nur äußerst begrenzt vorhanden ist. Die Aufhebung von Artikel 30 des *Organic Land Law* könnte dazu beitragen, dass Frauen aufgrund von Erbschaften oder *Umunani* häufiger an Land kämen, auch wenn es nur kleine Landstücke unterhalb der 1 Hektar-Grenze sind. Der Landzugang würde dadurch für mehr Frauen einfacher gemacht werden.

Ein weiterer konkreter Ansatz der Regierung wäre die offizielle Zulassung von einem „Landtausch“, wodurch die landwirtschaftliche Produktion auf vielen Landstücken erhöht werden könnte, was wiederum zu mehr finanzieller und wirtschaftlicher Stabilität führen. Polavarapu berichtet über diese Möglichkeit und beschreibt den Landtausch wie folgt: *„A household wishing to swap far away family land with other unused parcels closer to its own residences could potentially submit requests to the local land commission and find other interested parties to engage in swaps. If people are able to swap far away land for a parcel closer to their residences, they are more likely to cultivate this second parcel of land and invest in it.“* (Polavarapu 2011: 138). Diskriminierung gegenüber Frauen in Bezug auf ihren Landzugang könnte auf diese Weise verringert werden.

Es wird deutlich, dass der Staat auf vielen Ebenen und in verschiedenen Bereichen die Barrieren der Landrechte für Frauen aufbrechen und seine Gleichstellungspolitik intensivieren kann. Es

ist ebenfalls zu betonen, dass in den letzten Jahren unter der Regierung von Präsident Kagame bereits viele Gesetze verbessert wurden, um das *Empowerment* von Frauen voranzubringen. Alle Maßnahmen hatten einen positiven Einfluss auf die Stärkung der Landrechte von Frauen. Trotzdem ist ihr gleichberechtigter Zugang noch längst nicht erreicht, weshalb die ruandische Gleichstellungspolitik ihre Arbeit gezielter durchführen sollte. Der öffentliche Diskurs über Landrechte von Frauen ist hierbei umso bedeutender und sollte ständig in Verbindung mit der ökonomischen Diskussion über Landknappheit, Produktivität und Armut, aber auch mit der Diskussion über gesetzliche Limitierungen und dem Aufbrechen von überholten, patriarchalischen Geschlechterrollen geführt werden. Eine größere Anerkennung von weiblicher Landarbeit, eine gerechtere Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern im Haushalt und letztlich eine „Männlichkeit“, die die Unabhängigkeit von Frauen unterstützt und sich nicht durch das *Empowerment* von Frauen bedroht fühlt, sollten dabei stets das Ziel sein, um Rechte, Freiheiten und die Selbstbestimmung von ruandischen Frauen zu stärken und patriarchalische Denkweisen nach und nach abzubauen.

Literaturverzeichnis

Abbott, P. & F. Alinda 2012. *The Impact of Land Reforms on Women's Economic Empowerment*. Kigali: Oxfam.

Abbott, P. & D. Malunda 2015. The Promise and Reality of Women's Rights in Rwanda. In: *African Journal of International and Comparative Law* 24.4/ 2016. S. 561–581. Edinburgh University Press.

Abbott, P.; Mugisha, R. & R. Sapsford 2018. Women, Land and Empowerment in Rwanda In: *Journal of International Development* 30, 6, S. 1006-1022.

Bayisenge, J. 2015. Women's Experiences of Land Conflicts in the Context of the Land Tenure Reform Program in Rwanda. In: *International Journal of Gender and Women's Studies*. 2015, 3, No. 1. S. 118-133.

Bayisenge, J. 2017. Land is out of the reach for many of us: Rural youth's access to succession and *umunani* in Rwanda. Kigali: University of Rwanda.

Bayisenge, J. 2018. From male to joint land ownership: Women's experiences of the land tenure reform programme in Rwanda. In: *Journal of Agrarian Change*. 2018, 18. S. 588–605.

Bergman, S. 2008. Der neue Feminismus in den nordischen Ländern: Eine Herausforderung für den Staatsfeminismus. In: Hark, S. Kuster, F. Liebsch, K. Oloff, A. Othmer, R. Riegraf, B. Thomas, T. Stuttgart (Hg.): *Feministische Studien* 2008 Nr. 2. S. 187-196.

Bird, K & J. Espey 2010. Power, Patriarchy and Land: Examining Women's Land Rights in Uganda and Rwanda. In: Chant, S. (Hg.): *International Handbook on Gender and Poverty: Concepts, Research, Policy*. Cheltenham: Edward Elgar.

Borchhorst, A. & M. Teigen 2015. Gleichstellungspolitik in Nordeuropa: Quotenregelungen für Eltern und Führungskräfte. In: *WSI-Mitteilungen* 1, 2015, Seiten 35–42.
https://www.boeckler.de/wsimit_2015_01_borchhorst.pdf (zuletzt aufgerufen am: 13.10.2019)

Bourdieu, Pierre (1997) Die Männliche Herrschaft. In: Irene Dölling und Beate Kraus (Hg.): *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S: 153-217.

Bundeszentrale für politische Bildung 2013. Gleichstellungspolitik.
<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/177021/gleichstellungspolitik>
(zuletzt aufgerufen am 30.04.2019)

Brown J. & J. Uvuza 2006. Women's land rights in Rwanda: How can they be protected and strengthened as the Land Law is implemented? Washington, DC.

Brown, M. & A. Kaiser Hughes 2017. Is Land Tenure „Secure Enough“ in Rural Rwanda? Paper prepared for presentation at the 2017 World Bank Conference on Land and Poverty. Washington, DC.

- Burnet, J. 2008. Gender Balance and the Meanings of Women in Governance in Post-Genocide Rwanda. In: *African Affairs*, Vol. 107. No. 428. S. 361-386.
- Cordes, M. 2010. Gleichstellungspolitiken. Von der Frauenförderung zum Gender Mainstreaming. In: Budrich, B. & R. Becker (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*. erw. und durchges. Aufl. 3. (Geschlecht und Gesellschaft, 35) Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss. S. 916–924.
- Daley, E., Dore-Weeks, R. & C. Umuhoza 2010. Ahead of the Game: Land Tenure Reform in Rwanda and the Process of Securing Women’s Land Rights. In: *Journal of Eastern African Studies* 4, 1. S. 131–152.
- Daley, E. & B. Englert 2010. Securing land rights for women. In: *Journal of Eastern African Studies*, 4, No.1. S. 91-113.
- Des Forges, A. 2002. Kein Zeuge darf überleben: Der Genozid in Ruanda. Hamburg: Hamburger Ed.
- Douaud, A. 2007. Themenpapier zur Lage in Ruanda. In: *Generaldirektion externe Politikbereiche der Union*. Direktion B. Brüssel, Europäisches Parlament.
- Dushimimana, J.d.D. & J. Zaaïman 2017. Participants’ evaluation of the land reform programme in Rwanda’s Southern Province. In: *African Sociological Review*. Vol. 22, No1. S. 117-137.
- Eisele, M. 2014. Ruanda 1994. Die internationale Gemeinschaft hat nur wenige Lehren gezogen. In: *Vereinte Nationen Heft 2/2014*. S.51-58.
- Garnett Russell, S. 2016. Global Gender Discourses in Education: Evidence from Post-Genocide Rwanda. In: *Comparative Education*, Vol. 52, No. 4/2016 S. 492–515.
- Genderkompetenzzentrum 2010. Gleichstellungspolitik.
<http://www.genderkompetenz.info/genderkompetenz-2003-2010/gendermainstreaming/Strategie/Gleichstellungspolitik/laenderstudien/Oesterreich/politikfelder.html>
- Gerhard, U. 1990. Patriarchatskritik als Gesellschaftsanalyse. Ein nicht erledigtes Projekt. In: Arbeitsgemeinschaft interdisziplinärer Frauenforschung- und studien (Hg.): *Feministische Erneuerung von Wissenschaft und Kunst*. Pfaffenweiler: Centaurus. S. 65–80.
- Gerhard, U. 1997. Menschenrechte sind Frauenrechte - Alte Fragen und neue Ansätze feministischer Rechtskritik. In: *L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft*, Vol. 8. No. 1/1997. S. 43-63.
- Gerhard, U. 2013. Bürgerrechte und Demokratie – eine feministische Perspektive, In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Heft 1/2013. S. 75-85.
- Gerhard, U. 2018. Für eine andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik. Frankfurt: Campus Verlag.

- Gerhard, U. 2019. Patriarchat – Patriarchalismus: Kampfparole und analytisches Konzept. In: Kortendiek, B, Riegraf, B, Sabisch, K. (Hg.): *Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung*: Band 2. Wiesbaden: Springer VS. 2019 S. 221-230.
- Hagauruka 2003. Recherche sur le concubinage au Rwanda. Kigali: Haguruka.
- Haste, P. & T.K. Gatete 2015. Sexuality, Poverty and Politics in Rwanda. In: *Evidence Report* No. 131. Brighton: Institute of Development Studies.
- Hernes, H. 1987. Welfare State and Woman Power: Essays in State Feminism. Oslo: Norwegian University Press.
- Hogg, N. 2011. Frauen im Völkermord Ruanda: Mütter oder Monster? In: *Heinrich-Böll-Stiftung*.
<https://www.boell.de/de/navigation/afrika-voelkermord-ruanda-frauen-als-taeter-12490.html>
- Holland, K. 2016. The Intersection of Gender and Land in post- genocide Rwanda: Land Tenure Regularization and its impact on Women. Masterthesis, University of Oklahoma.
- Huggins, C. 2004. Preventing Conflict through Improved Policies on Land Tenure, Natural Resource Rights, and Migration in the Great Lakes Region; an Applied Research, Networking and Advocacy Project. In: *Eco-conflicts*, 3 No.1. African Centre for Technology Studies, Nairobi.
- Jones-Casey, K., Dick, L. & A. Bizozza 2014. The Gendered Nature of Land and Property right in Post-Reform Rwanda. USAID | LAND Project. Kigali.
- Jurczyk, K. 2008. Geschlechterverhältnisse in Familie und Erwerb: Widersprüchliche Modernisierungen. In: Wilz, S. M (Hg.): *Geschlechterdifferenzen – Geschlechterdifferenzierungen: Ein Überblick über gesellschaftliche Entwicklungen und theoretische Positionen*. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften, S. 63-103.
- Kahlert, H. 2000. Das Verschwinden des Patriarchats Modernisierungstheoretische Ansichten eines umstrittenen Theorems. In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 29, Nr. 1. S.45-58.
- Khalil, M. 2009. Staatsfeminismus in Ägypten. Perspektiven zur Manifestierung und Implementierung von Geschlechterpolitik oder Instrumentalisierung frauenbewegungsorientierter Anliegen? Dissertation, Universität Wien.
- Kimonyo, J. N. Twagiramungu & C. Kayumba. 2004. Supporting the Post-Genocide Transition in Rwanda. The Role of the International Community. Netherlands Institute of International Relations.
- Knapp, G.-A. 1992. Macht und Geschlecht. Neuere Entwicklungen in der feministischen Macht- und Herrschaftsdiskussion. In: Knapp, G.-A. & A. Wetterer (Hg.): *Traditionen Brüche. Entwicklungen feministischer Theorie*. Freiburg/Breisgau: Kore. 287-325.
- Köckritz, A. 2018. Ruanda: Ohne Frauen läuft hier nichts. In: Die Zeit Online.
<https://www.zeit.de/2018/33/ruanda-frauen-gleichberechtigung-afrika>

- Konaré, El H. 2012. Politisierte Ethnizität und Konflikte in Afrika am Beispiel Ruandas und der Demokratischen Republik Kongo. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- Kwibuka, E. 2019. 2018 left Rwandans with a more inclusive parliament. In: The New Times. <https://www.newtimes.co.rw/news/2018-left-rwandans-more-inclusive-parliament>
- Länderdaten.info. Bevölkerungswachstum in Ruanda. 2018. <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Ruanda/bevoelkerungswachstum.php> (zuletzt aufgerufen am: 20.09.2019)
- Leegwater, M. 2015. Sharing Scarcity. Land Access And Social Relations in Southwes Rwanda. Dissertation, Vrije University Amsterdam.
- Lorch, J. & B. Bunk 2016. Gender Politics, Authoritarian Regime Resilience, and the Role of Civil Society in Algeria and Mozambique. In: *The GIGA Working Papers series* 2016. No. 262. S. 4-40.
- Maclure, R. & M. Denov 2009. Reconstruction versus transformation: Post-war education and the struggle for gender equity in Sierra Leone. In: *International Journal of Educational Development* 2009. No. 29. S. 612–620.
- Mageza-Barthel, R. 2016. Tracing Women's Rights after Genocide: The Case of Rwanda. In: Annick T.R. Wibben (Hg.): *Researching War: Feminist Methods, Ethics and Politics* (Interventions Series). London: S. 147-166.
- Meuser, M. 2010. Geschlecht und Männlichkeit: Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- MIGEPROF 2017. From Victims to leading actors. Rwanda's Gender Dividend. Kigali. http://197.243.22.137/migeprof/fileadmin/user_upload/THE_GENDER_DIVIDEND.pdf (zuletzt aufgerufen am: 05.10.2019)
- MINITERE 2004. National Land Policy. Kigali: Ministry of Lands, Environment, Forests, Water and Mines.
- MOHANTY, C. T. 2016 [1988]. Aus westlicher Sicht: Feministische Theorie und koloniale Diskurse. In: Schmidt, Lukas/Schröder, Sabine (Hg.): *Entwicklungstheorie: Klassiker, Kritik und Alternativen*. Wien: Mandelbaum-Verlag. S. 310-331.
- Molt, P. 2017. Modell Ruanda? Zum Stand der Entwicklung in Ruanda und dessen Bedeutung als Vorbild für das restliche Afrika In: *Konrad Adenauer Stiftung*. <https://www.kas.de/web/auslandsinformationen/artikel/detail/-/content/modell-ruanda->
- Muskankusi, S. 2005. The impact of the Rwandan genocide on gender identity. Victims, survivors and custodians of ethnicity. http://www.irenees.net/bdf_fiche-experience-650_fr.html (zuletzt aufgerufen am: 30.05.2019)
- Müller, T. 2016. Patriarchat im 21. Jahrhundert: Die analytische und politische Aktualität eines feministischen Kampfbegriffs.

https://www.frauenbeauftragte.uni-muenchen.de/weiterbildung/plus/genderzertifikat/mueller_critical-essay.pdf (zuletzt aufgerufen am 24.03.2019)

Mwendwa Mehta, S., Buscagli, I., Bikeshya, D. & J. Route, 2016. Decision-Making and Joint Control Rights over Land in Rwanda. In: *International Alert 2016*. S.4-45.

National Institute of Statistics Rwanda (NISR) 2012. The evolution of poverty in Rwanda from 2000 to 2011: Results from the household surveys. Kigali.

National Institute of Statistics of Rwanda (NISR) & Gender Monitoring Office (GMO) 2013. National Gender Statistics Report. Kigali.

National Institute of Statistics of Rwanda (NISR) 2016. Demographic and Health Survey 2014-15. Final Report. Kigali.

National Institute of Statistics of Rwanda (NISR) 2018. Labour Force Survey Trends. Report 2018. Kigali.

National Institute of Statistics of Rwanda (NISR) 2019. National Gender Statistics Report 2019. Kigali.

Ntampaka, C. 1995. Rwanda. Family Law in Rwanda. In: A. Bainham (Hg.): *The International Survey of Family Law 1995*, 415-433.

Oyewùmí, O. 2016 [1997] The Translation of Cultures: Engendering Yoruba Language, Prature, and World Sense. In: Schmidt, Lukas/Schröder, Sabine (Hg.): *Entwicklungstheorie: Klassiker, Kritik und Alternativen*. Wien: Mandelbaum-Verlag. S. 332-336.

RCN Justice et Democratie 2013. Women's Access to Land in Rwanda: Toward Equity? A presentation of the results from "Beyond Raising Awareness: Shifting the social power balance to enable women to access land in Rwanda" project. Kigali.

Rendtorff, B. 2011. Stichworte und Begriffe aus der Geschlechterforschung. In: Rendtorff, Barbara/ Mahs, Claudia/ Wecker, Verena (Hg.): *Geschlechterforschung. Theorien, Thesen, Themen zur Einführung*. Stuttgart: Kohlhammer.

Nshimyumukiza, J. 2018. Ruanda. In: LIP-Portal. Das Länder-Informationsportal. <https://www.liportal.de/ruanda/wirtschaft-entwicklung/>

Republic of Rwanda. 1988. Law No. 42/88 of 27/10/1988 on Establishing The Preliminary Title And First Book Of The Civil Code. (Further referred to as Civil Code,1988).

Republic of Rwanda. 1999. Law No.22/99 of 12/11/1999.

Republic of Rwanda. 2003. The Constitution of the Republic of Rwanda.

Republic of Rwanda. 2006. Organic Law No. 31/06 of 14/08/2006 on Organisation, Jurisdiction, Competence and Functioning of the Mediation Committee, art. 8.

Republic of Rwanda. 2013. Organic Law No. 43/13 of 16/06/2013.

Republic of Rwanda. 2017a. Gender Monitoring Office. Gender and Agriculture. http://gmo.gov.rw/rw/fileadmin/user_upload/profiles/Gender_Profile_in_Agriculture__GMO__March_2017.pdf (zuletzt aufgerufen am: 18.09.2019).

Republic of Rwanda. 2017b. Gender Monitoring Office. Gender and Access to Finance. http://www.gmo.gov.rw/fileadmin/user_upload/profiles/Gender_and_Access_to_Finance_Booklet__GMO__March_2017.pdf (zuletzt aufgerufen am: 20.09.2019).

Republic of Rwanda. 2019. E-Services. Marriage Registrations. <https://irembo.gov.rw/rolportal/en/web/minloc/attdemarriage>

RISD 2016. Study on women and land. <https://risdrwanda.org/research5.php> (zuletzt aufgerufen am: 04.08.2019)

Rock, L. 14.07.2009. Afrika. Warum Ruanda die höchste Frauenquote hat. https://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/495042/Afrika_Warum-Ruanda-diehoechste-Frauenquote-hat (zuletzt aufgerufen am 18.08.2019).

Rose, L. 2005. Women's Land Access in Post-Conflict Rwanda: Bridging the Gap between Customary Land Law and Pending Land Legislation. In: *Texas Journal of Women and the Law*, Vol. 13, 2004. S. 197- 250.

Polavarapu, A. 2014. Procuring Meaningful Land Rights for the Women of Rwanda. In: *Yale Human Rights and Development Journal*, 14, No. 1. S. 105-154.

Santos, F., Fletschner, D. & Daconto, G. 2014. Enhancing Inclusiveness of Rwandas Land Tenure Regularization Program: Insights from Early Stages of its Implementation. In: *World Development*, 62. S. 30-41.

Schwarz, S. 2014. *Gendergerechtigkeit als Universalkonzept? Kritische und kultursensible Analysen von Gendermainstreaming nach einer Katastrophe*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Smykalla, S. 2016. Was ist Gender? In: *Gender Kompetenzzentrum*. http://www.genderkompetenz.info/w/files/gkompzpdf/gkompz_was_ist_gender.pdf (zuletzt aufgerufen am: 20.8.2019).

Soothill, J. E. 2007. *Gender, Social Change and Spiritual Power: Charismatic Christianity in Ghana*. Leiden: Brill NV.

Statista 2018 Bevölkerungsdichte Ruanda <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/746826/umfrage/bevoelkerungsdichte-in-ruanda/> (zuletzt aufgerufen am: 15.09.2019)

Strauss, S. 2006. *The order of genocide. Race, power, and war in Rwanda*. Cornell University Press, Ithaca, New York.

Strizek, H. 2011: *Clinton am Kivu-See: die Geschichte einer afrikanischen Katastrophe*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Sushma Narain, S. 2009. Gender and Access to Finance. The World Bank.

Ubonabenshi, V. 2016. Genozid in Ruanda. Ursache, Anteil des Westens sowie Aufarbeitung in der Bevölkerung seit 1994. Wien.

The New Times 2016. Civil Society Press Statement on the New Provisions in the Law Governing Persons and Family. <https://www.newtimes.co.rw/section/read/206687> (zuletzt aufgerufen am: 03.08.2019)

Tripp, A. 2013. Political Systems and Gender. In: Waylen, G, K. Celis, J. Kantola & S. L. Welden (Hg.) *The Oxford Handbook of Gender and Politics*, 2013. Oxford University Press, New York, 521–527.

Tomic, M. 2011. Gendermainstreaming in der EU. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Trenkmann, J. 2017. Frauen in Führungspositionen der deutschen Privatwirtschaft, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Turamwishimiye, M.R. 2017. The role of African Women in post-conflict national development: The case of Rwanda. Kigali.

Ullrich, J. 1998: Die Ära Juvénal Habyarimana: Aufschwung und Niedergang. In: Leonhard Harding (Hg.): *Ruanda – Der Weg*. S. 71–82.

United Nations. 2018. Final Report. Rwanda United Nations Development Assistance Plan (UNDAP I), 2013- 2018.
<file:///Users/franziskaleibbrandt/Downloads/Rwanda%20narrative%20ready%20to%20upload.pdf> (zuletzt aufgerufen am: 03.10.2019)

United Nations. 2019. World Population Prospects 2019. Worldometers: Population of Rwanda (2019 and historical). <https://www.worldometers.info/world-population/rwanda-population/> (zuletzt aufgerufen am: 14.10.2019)

United Nations Women 2018. Revisiting Rwanda five years after record-breaking parliamentary elections. <https://www.unwomen.org/en/news/stories/2018/8/feature-rwanda-women-in-parliament> (zuletzt aufgerufen am: 2.10.2019).

USAID. 2017. LandLinks. Rwanda. <https://www.land-links.org/country-profile/rwanda/> (zuletzt aufgerufen am: 03.09.2019)

Vanhees, K. 2014. Property rights for women in Rwanda. Access to land for women living in de facto unions. Masterthesis, Universität Gent.

Viebach, J. 2016. Ruanda. In: Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54803/ruanda> (zuletzt aufgerufen am 29.08.2018)

Weiss, M. 1996. Rwanda. In: Hofmeier, R. (Hg.): *Afrika Jahrbuch 1995. Politik, Wirtschaft, und Gesellschaft in Afrika südlich der Sahara*. Leske + Budrich. Opladen.

Weltbank. 2004. Rwanda: The Impact of Conflict on Growth and Poverty. In: *Social Development Notes. Conflict Prevention and Reconstruction*. 2004. No. 18. Worldbank. <https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/11268/293530RW0conf10CPR0no101801Public1.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (zuletzt aufgerufen am 29.09.2019).

Weltbank 2014. Partnership Strategy for Rwanda. Accelerating Economic Growth. <http://documents.worldbank.org/curated/en/735901468336703252/pdf/889410CAS0P1300wanda0CPS000Volume02.pdf> (zuletzt aufgerufen am: 24.08.2019)

Weltbank 2018. Bevölkerungswachstumsrate 2018. <https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.GROW> (zuletzt aufgerufen am: 10.10.2019)

Weltbank 2019. Population, male (% of total Population) – Rwanda. <https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL.MA.ZS?locations=RW> (zuletzt aufgerufen am: 11.10.2019)

Werlhof, von C. 2010 Vom Diesseits der Utopie zum Jenseits der Gewalt. Feministisch-patriarchatskritische Analysen - Blicke in die Zukunft? Freiburg: Centaurus Verlag Freiburg.